



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2011/0437(COD)

5.7.2012

*****|**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe
(COM(2011)0897 – C7-0004/2011 – 2011/0437(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Philippe Juvin

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	197

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe
(COM(2011)0897 – C7-0004/2011 – 2011/0437(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0897),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0004/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom deutschen Bundesrat und vom spanischen Kongress im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26.4.2012¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Rechtsausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 84.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das öffentliche Beschaffungswesen spielt in der Strategie Europa 2020 eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstums fördern und gleichzeitig eine möglichst effiziente Nutzung öffentlicher Mittel sicherstellen. Die Vergabe von Baukonzessionen unterliegt derzeit grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, während für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen mit grenzübergreifender Bedeutung die Grundsätze des AEUV gelten, insbesondere die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit, sowie die davon abgeleiteten Grundsätze, wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Eine unterschiedliche Auslegung der Grundsätze des AEUV durch die nationalen Gesetzgeber kann zu Rechtsunsicherheit führen und große *Unterschieden* zwischen den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union wiederholt bestätigt, wobei er jedoch nur teilweise auf bestimmte Aspekte der Konzessionsvergabe einging. Es ist daher erforderlich, die Bestimmungen des AEUV in allen Mitgliedstaaten auf EU-Ebene einheitlich zu konkretisieren und Unterschiede bei seiner Auslegung zu beseitigen, um hartnäckigen Verzerrungen

Geänderter Text

(2) Die Vergabe öffentlicher Aufträge spielt in der Strategie Europa 2020 eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstums fördern und gleichzeitig eine möglichst effiziente Nutzung öffentlicher Mittel sicherstellen. Die Vergabe von Baukonzessionen unterliegt derzeit grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, während für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen mit grenzübergreifender Bedeutung die Grundsätze des AEUV gelten, insbesondere die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit, sowie die davon abgeleiteten Grundsätze, wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Eine unterschiedliche Auslegung der Grundsätze des AEUV durch die nationalen Gesetzgeber kann zu Rechtsunsicherheit führen und große *Unterschiede* zwischen den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union ***in seiner laufenden Rechtsprechung*** wiederholt bestätigt, wobei er jedoch nur teilweise auf bestimmte Aspekte der Konzessionsvergabe einging. Es ist daher erforderlich, die Bestimmungen des AEUV in allen Mitgliedstaaten auf EU-Ebene einheitlich zu konkretisieren und Unterschiede bei seiner Auslegung zu

des Binnenmarkts ein Ende zu setzen.

beseitigen, um hartnäckigen Verzerrungen
des Binnenmarkts ein Ende zu setzen.

Or. fr

Begründung

Es soll betont werden, dass die einschlägige Rechtsprechung des EuGH noch nicht gefestigt ist und dadurch zu der derzeitigen rechtlichen Unklarheit beiträgt (seit 2000 hat der EuGH 25 Urteile über Konzessionen gefällt, und dreizehn dieser Urteile betreffen die Definition der Konzession).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Richtlinie *sollte* das Recht der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Behörden, über die direkte Erbringung von Bauarbeiten oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit oder die *Beauftragung externer Anbieter mit der Durchführung* dieser Arbeiten bzw. Dienstleistungen zu entscheiden, in keiner Weise beschränken. *Die* Mitgliedstaaten bzw. *ihre* Behörden *sollten auch weiterhin* die Merkmale der zu erbringenden Dienstleistung bestimmen und dabei auch etwaige qualitative oder preisliche Bedingungen *festlegen können*, um Ziele von öffentlichem Interesse zu erreichen.

Geänderter Text

(3) *Diese Richtlinie bestätigt und bekräftigt das Recht der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden, darüber zu entscheiden, welche Art und Weise der Verwaltung ihrer Ansicht nach am besten geeignet ist, um Bauarbeiten oder Dienstleistungen, für die sie zuständig sind, erbringen zu lassen.* Diese Richtlinie *darf* das Recht der Mitgliedstaaten *und* ihrer Behörden, über die direkte Erbringung von Bauarbeiten oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit oder die *Vergabe* dieser Arbeiten bzw. Dienstleistungen *an externe Anbieter* zu entscheiden, in keiner Weise beschränken. *Das Recht der* Mitgliedstaaten bzw. *ihrer* Behörden, die Merkmale der zu erbringenden Dienstleistung *zu* bestimmen und *deren Einzelheiten anzugeben und* dabei auch etwaige qualitative oder preisliche Bedingungen *festzulegen*, um Ziele von öffentlichem Interesse zu erreichen, *wird gewahrt.*

Or. fr

Begründung

Bekräftigung des Grundsatzes der Verwaltungsfreiheit der öffentlichen Stellen in Bezug auf die freie Entscheidung über die Art und Weise der Verwaltung von Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich (Ausführung in Eigenregie oder Vergabe an externe Anbieter). Die Richtlinie enthält keine Vorfestlegung in Bezug auf die Art und Weise der Verwaltung, sondern sieht Regeln für den Fall der Vergabe an externe Anbieter (Konzession) vor.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für Konzessionen **oberhalb eines** bestimmten **Schwellenwerts** ist es zweckmäßig, auf der Grundlage der Grundsätze des AEUV ein Mindestmaß an Koordinierung der nationalen Verfahren für die Vergabe vorzusehen, um die Öffnung der Vergabeverfahren für den Wettbewerb sicherzustellen und eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Koordinierungsbestimmungen sollten nicht über das für die Erreichung der vorstehend genannten Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, diese Bestimmungen zu ergänzen und weiterzuentwickeln, wenn sie dies für sinnvoll halten, um für eine bessere Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Grundsätzen zu sorgen.

Geänderter Text

(4) Für Konzessionen **ab einem** bestimmten **Schwellenwert** ist es zweckmäßig, auf der Grundlage der Grundsätze des AEUV ein Mindestmaß an Koordinierung der nationalen Verfahren für die Vergabe vorzusehen, um die Öffnung der Vergabeverfahren für den Wettbewerb sicherzustellen und eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Koordinierungsbestimmungen sollten nicht über das für die Erreichung der vorstehend genannten Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, diese Bestimmungen zu ergänzen und weiterzuentwickeln, wenn sie dies für sinnvoll halten, um für eine bessere Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Grundsätzen zu sorgen.

Or. fr

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Konzessionen sind entgeltliche

PE492.669v02-00

Geänderter Text

(6) Konzessionen sind entgeltliche

8/202

PR\908614DE.doc

Verträge *zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern* bzw. Vergabestellen *über* die Durchführung von Bauarbeiten oder die *Erbringung* von Dienstleistungen, wobei die Gegenleistung *gewöhnlich* im Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks bzw. der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen besteht. Die Ausführung dieser Bauarbeiten oder Dienstleistungen unterliegt bestimmten verbindlichen Verpflichtungen, die vom *öffentlichen Auftraggeber bzw. von der Vergabestelle* festgelegt werden und rechtlich durchsetzbar sind. Bestimmte staatliche Handlungen, wie die Erteilung von Genehmigungen oder Lizenzen, in deren Rahmen der Staat oder eine Behörde die Bedingungen für die Ausübung der Wirtschaftstätigkeiten bestimmt, sollten dagegen nicht als Konzessionen gelten. Dies gilt auch für bestimmte Vereinbarungen *über* das Recht *eines Wirtschaftsteilnehmers*, öffentliche Bereiche oder Ressourcen zu nutzen, wie z. B. Pachtverträge, bei denen der Staat oder der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle nur allgemeine Bedingungen für deren Nutzung festlegt, ohne *bestimmte* Arbeiten oder Dienstleistungen *in Anspruch zu nehmen*.

Verträge, *mit denen ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber* bzw. Vergabestellen (*nachfolgend gemeinsam „Konzessionsgeber“ genannt*) die Durchführung von Bauarbeiten oder die *Verwaltung* von Dienstleistungen *in ihrem Zuständigkeitsbereich an einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer vergeben*, wobei die Gegenleistung *für diese Vergabe entweder* im Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks bzw. der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen *oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung* besteht. Die Ausführung dieser Bauarbeiten oder Dienstleistungen unterliegt bestimmten verbindlichen Verpflichtungen, die vom *Konzessionsgeber* festgelegt werden und rechtlich durchsetzbar sind. Bestimmte staatliche Handlungen, wie die Erteilung von Genehmigungen oder Lizenzen, in deren Rahmen der Staat oder eine Behörde die Bedingungen für die Ausübung der Wirtschaftstätigkeiten bestimmt, sollten dagegen nicht als Konzessionen gelten. Dies gilt auch für bestimmte Vereinbarungen, *mit denen der Staat oder der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle einem Wirtschaftsteilnehmer* das Recht *einräumt*, öffentliche Bereiche oder Ressourcen zu nutzen, wie z. B. Pachtverträge, *insbesondere im Bereich der See- oder Binnenhäfen*, bei denen der Staat oder der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle nur allgemeine Bedingungen für deren Nutzung festlegt, ohne *Nutznieser der vom Wirtschaftsteilnehmer erbrachten* Arbeiten oder Dienstleistungen *zu werden*.

Or. fr

Begründung

Klarstellung des Begriffs „Konzession“ (siehe Artikel 2) und der Arten von Verträgen, die keine Konzessionen im Sinne dieser Richtlinie sind (Genehmigungen, Lizenzen, Verträge über

die Festlegung allgemeiner Bedingungen ohne die Vergabe der Ausführung von Bauarbeiten oder der Verwaltung von Dienstleistungen). Der Begriff „Konzessionsgeber“ wird zur Vereinfachung des Textes verwendet, um in gleicher Weise sowohl auf den öffentlichen Auftraggeber als auch die Vergabestelle Bezug zu nehmen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Schwierigkeiten bei der Auslegung **der Begriffe** „Konzession“ **und** „**öffentlicher Auftrag**“ haben zu einer anhaltenden Rechtsunsicherheit der beteiligten Akteure geführt und zahlreiche Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union nach sich gezogen. Die Definition des Begriffs „Konzession“ sollte daher geklärt werden, wobei insbesondere auf das **wesentliche Betriebsrisiko** zu verweisen ist. Das Hauptmerkmal einer Konzession, nämlich das Recht, die betreffenden Bauwerke oder Dienstleistungen zu nutzen, schließt stets die Übertragung eines wirtschaftlichen Risikos auf den Konzessionsnehmer ein, einschließlich der Möglichkeit, dass die getätigten Investitionen und die beim Betrieb des Bauwerks oder bei der Erbringung der Dienstleistungen entstandenen Kosten nicht vollständig ausgeglichen werden können. Die Anwendung besonderer Bestimmungen auf Konzessionen wäre nicht gerechtfertigt, wenn der **öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle** den **Vertragspartner** von jedem möglichen Verlust freistellen würde, indem er ihm Mindesteinnahmen garantiert, die mindestens so hoch sind wie die Kosten, die ihm bei der Durchführung des Vertrags entstehen. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass bestimmte Vereinbarungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle vollständig vergütet werden, als Konzessionen gelten sollten, wenn der

Geänderter Text

(7) Schwierigkeiten bei der Auslegung **des Begriffs** „Konzession“ haben zu einer anhaltenden Rechtsunsicherheit der beteiligten Akteure geführt und zahlreiche Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union nach sich gezogen. Die Definition des Begriffs „Konzession“ sollte daher geklärt werden, wobei insbesondere auf das **Nutzungsrisiko** zu verweisen ist. Das Hauptmerkmal einer Konzession, nämlich das Recht, die betreffenden Bauwerke oder Dienstleistungen zu nutzen, schließt stets die Übertragung eines wirtschaftlichen Risikos auf den Konzessionsnehmer ein, einschließlich der Möglichkeit, dass die getätigten Investitionen und die beim Betrieb des Bauwerks oder bei der Erbringung der Dienstleistungen entstandenen Kosten **unter normalen Nutzungsbedingungen** nicht vollständig ausgeglichen werden können. Die Anwendung besonderer Bestimmungen auf Konzessionen wäre nicht gerechtfertigt, wenn der **Konzessionsgeber** den **Konzessionsnehmer** von jedem möglichen Verlust freistellen würde, indem er ihm Mindesteinnahmen garantiert, die mindestens so hoch sind wie die Kosten, die ihm bei der Durchführung des Vertrags entstehen. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass bestimmte Vereinbarungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle vollständig vergütet werden, als Konzessionen gelten sollten, wenn der Ausgleich der dem

Ausgleich der dem Betreiber bei der Ausführung der Bauarbeiten oder Dienstleistungen entstehenden Kosten von der tatsächlichen Nachfrage nach den Dienstleistungen oder dem Vermögenswert oder von deren bzw. dessen Verfügbarkeit abhängt.

Betreiber bei der Ausführung der Bauarbeiten oder Dienstleistungen entstehenden Kosten von der tatsächlichen Nachfrage nach den Dienstleistungen oder dem Vermögenswert oder von deren bzw. dessen Verfügbarkeit abhängt.

Or. fr

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der Begriff der besonderen oder ausschließlichen Rechte ist entscheidend für die Definition des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, da Einrichtungen, die weder Vergabestellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 noch öffentliche Unternehmen sind, **ihren** Bestimmungen *zur* insoweit unterliegen, als sie eine der aufgrund solcher Rechte erfassten Tätigkeiten ausüben. ***Es sollte daher klargestellt werden, dass mittels eines auf objektiven Kriterien beruhenden und insbesondere EU-Rechtsvorschriften entsprechenden und angemessen bekanntgegebenen Verfahrens gewährte Rechte keine besonderen oder ausschließlichen Rechte im Sinne dieser Richtlinie darstellen. Dies gilt für die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom***

Geänderter Text

(9) Der Begriff der besonderen oder ausschließlichen Rechte ist entscheidend für die Definition des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, da Einrichtungen, die weder Vergabestellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 noch öffentliche Unternehmen sind, **diesen** Bestimmungen *nur* insoweit unterliegen, als sie eine der aufgrund solcher Rechte erfassten Tätigkeiten ausüben.

15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates. Die immer vielfältiger werdenden Formen öffentlicher Handlungen machen zudem eine klarere Definition des Begriffs der Beschaffung selbst erforderlich. Die Vorschriften der Union über Konzessionen betreffen den Erwerb von Bauarbeiten und Dienstleistungen, wobei die Gegenleistung in der Nutzung der errichteten Bauwerke oder erbrachten Dienstleistungen besteht. Der Begriff „Erwerb“ sollte dabei im weiteren Sinne verstanden werden als Erlangung des Nutzens der jeweiligen Bauarbeiten oder Dienstleistungen, was nicht unbedingt den Eigentumsübergang auf den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle voraussetzt. Des Weiteren gelten die Vorschriften dieser Richtlinie in der Regel nicht für die bloße Finanzierung von Tätigkeiten, die häufig mit der Verpflichtung verbunden ist, erhaltene Beträge bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung zurückzuzahlen.

Or. fr

Begründung

Anpassung an Artikel 4 Absatz 3 in der geänderten Fassung.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) ***Auch hat es sich als notwendig erwiesen, klarzustellen, was unter einer einzelnen Beschaffung zu verstehen ist, wobei mit Blick auf die Erreichung der in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte der aggregierte Wert aller für die Zwecke der betreffenden Beschaffung vergebenen Konzessionen zugrunde zu legen und der Auftrag als Ganzes – unter Umständen unterteilt in Lose – bekanntzumachen ist. Nach diesem Konzept umfasst eine einzelne Beschaffung sämtliche Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die für die Durchführung eines bestimmten Projekts erforderlich sind.*** Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein einziges Projekt handelt, können beispielsweise eine vorausgehende Gesamtplanung und Gesamtkonzeption durch den **öffentlichen Auftraggeber** sein oder auch der Umstand, dass die verschiedenen Bestandteile **des Auftrags** ein und demselben wirtschaftlichen und technischen Zweck dienen oder anderweitig logisch miteinander verknüpft sind.

Geänderter Text

(10) ***Diese Richtlinie sollte nur für Konzessionen ab einem bestimmten Schwellenwert gelten, aus dem die klare grenzübergreifende Bedeutung der Konzessionen für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten ersichtlich ist. Demzufolge ist die Festlegung der Methode zur Berechnung des Konzessionswerts von wesentlicher Bedeutung, und sie sollte für Bau- und Dienstleistungskonzessionen identisch sein, da die meisten Verträge gemischte Verträge sind. Einbezogen werden sollte der vom Konzessionsgeber geschätzte, über die Vertragslaufzeit kumulierte Vorsteuerumsatz der Konzession. In den Konzessionswert sollte der Wert der Gesamtheit der Bauleistungen und/oder Dienstleistungen einbezogen werden, die Vertragsgegenstand und Teil desselben Konzessionsvorhabens sind.*** Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein einziges Projekt handelt, können beispielsweise eine vorausgehende Gesamtplanung und Gesamtkonzeption durch den **Konzessionsgeber** sein oder auch der Umstand, dass die verschiedenen Bestandteile **der Konzession** ein und demselben wirtschaftlichen und technischen Zweck dienen oder anderweitig logisch miteinander verknüpft sind.

Or. fr

Begründung

Anpassung an die Artikel 5 und 6 in der geänderten Fassung.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Vergabestellen können** Konzessionen auch vergeben, um mehrere erforderliche Tätigkeiten ausführen zu lassen, die möglicherweise unterschiedlichen Rechtsvorschriften unterliegen. Es sollte daher klargestellt werden, dass Konzessionen, die mehrere Tätigkeiten betreffen, denjenigen Rechtsvorschriften unterliegen, die für die Tätigkeit gelten, für die sie in erster Linie bestimmt sind. Die Ermittlung der Tätigkeit, für die die Konzession in erster Linie bestimmt ist, kann auf einer Analyse der von der Konzession zu erfüllenden Anforderungen beruhen, die **die Vergabestelle** zur Schätzung des Konzessionswerts und zur Erstellung der Konzessionsunterlagen vornimmt. In bestimmten Fällen kann die Feststellung, für welche Tätigkeit die Konzession in erster Linie bestimmt ist, objektiv unmöglich sein. Die für solche Fälle geltenden Bestimmungen sollten festgelegt werden.

Geänderter Text

(12) **Ein Konzessionsgeber kann** Konzessionen auch vergeben, um mehrere erforderliche Tätigkeiten ausführen zu lassen, die möglicherweise unterschiedlichen Rechtsvorschriften unterliegen. Es sollte daher klargestellt werden, dass Konzessionen, die mehrere Tätigkeiten betreffen, denjenigen Rechtsvorschriften unterliegen, die für die Tätigkeit gelten, für die sie in erster Linie bestimmt sind. Die Ermittlung der Tätigkeit, für die die Konzession in erster Linie bestimmt ist, kann auf einer Analyse der von der Konzession zu erfüllenden Anforderungen beruhen, die **der Konzessionsgeber** zur Schätzung des Konzessionswerts und zur Erstellung der Konzessionsunterlagen vornimmt. In bestimmten Fällen kann die Feststellung, für welche Tätigkeit die Konzession in erster Linie bestimmt ist, objektiv unmöglich sein. Die für solche Fälle geltenden Bestimmungen sollten festgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Es ist angezeigt, bestimmte

PE492.669v02-00

Geänderter Text

(13) Es ist angezeigt, bestimmte

14/202

PR\908614DE.doc

Dienstleistungskonzessionen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, **der seinerseits ein öffentlicher Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle ist, und auf einem ausschließlichen Recht beruhen, das diesem Wirtschaftsteilnehmer** gemäß veröffentlichten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie im Einklang mit dem AEUV oder mit sektoralen Vorschriften der Union **über die Verwaltung von Netzinfrastrukturen im Zusammenhang mit den in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten** gewährt wurde, da die Anwendung eines wettbewerblichen Verfahrens bei Vorliegen eines solchen Rechts nicht möglich ist. Abweichend hiervon und unbeschadet der Rechtsfolgen eines allgemeinen Ausschlusses vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte für Konzessionen **gemäß Artikel 8 Absatz 1** die Verpflichtung gelten, eine Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz sicherzustellen, soweit nicht sektorale Rechtsvorschriften Transparenzanforderungen vorsehen.

Dienstleistungskonzessionen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, **dem** gemäß veröffentlichten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie im Einklang mit dem AEUV oder mit sektoralen Vorschriften der Union **ein ausschließliches Recht** gewährt wurde, da die Anwendung eines wettbewerblichen Verfahrens bei Vorliegen eines solchen Rechts nicht möglich ist. **Die diesbezüglichen Konzessionen betreffen die Verwaltung von Netzinfrastrukturen im Zusammenhang mit den in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten oder auf eine Tätigkeit zu einem auf nationaler Ebene geregelten Tarif.** Abweichend hiervon und unbeschadet der Rechtsfolgen eines allgemeinen Ausschlusses vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte für Konzessionen **über die Verwaltung von Netzinfrastrukturen im Zusammenhang mit den in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten** die Verpflichtung gelten, eine Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz sicherzustellen, soweit nicht sektorale Rechtsvorschriften Transparenzanforderungen vorsehen.

Or. fr

Begründung

Anpassung an Artikel 8 in der geänderten Fassung.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) ***Von der Anwendung der Richtlinie***

Geänderter Text

(15) Konzessionen, die von Vergabestellen

sollten Konzessionen **ausgenommen werden**, die von Vergabestellen vergeben werden, um die Durchführung einer in Anhang III genannten Tätigkeit zu ermöglichen, **wenn sie in dem** Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit **erfolgt**, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die unbeschränkt zugänglich sind; **dies sollte in einem dazu vorgesehenen Verfahren** gemäß Artikel 27 der Richtlinie [derzeit 2004/17/EG] **ermittelt werden**. Ein solches Verfahren sollte den betroffenen Vergabestellen Rechtssicherheit bieten und eine angemessene Entscheidungsfindung ermöglichen, so dass innerhalb kurzer Fristen eine einheitliche Anwendung des einschlägigen Unionsrechts gewährleistet ist.

vergeben werden, um die Durchführung einer in Anhang III genannten Tätigkeit zu ermöglichen, **und die in einem** Mitgliedstaat **durchgeführt werden**, in dem die Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die unbeschränkt zugänglich sind, **sollten nicht als Konzessionen im Sinne dieser Richtlinie gelten und ihr deshalb nicht unterliegen. Ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, ist** gemäß den Artikeln 27 und 28 der Richtlinie [derzeit 2004/17/EG] **zu prüfen**. Ein solches Verfahren sollte den betroffenen Vergabestellen Rechtssicherheit bieten und eine angemessene Entscheidungsfindung ermöglichen, so dass innerhalb kurzer Fristen eine einheitliche Anwendung des einschlägigen Unionsrechts gewährleistet ist.

Or. fr

Begründung

Anpassung an Artikel 14 in der geänderten Fassung.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit die Vorschriften für die Konzessionsvergabe auch für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen gelten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird in den Mitgliedstaaten **und sogar von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen** unterschiedlich ausgelegt. Es sollte daher klargestellt werden, in

Geänderter Text

(17) Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit die Vorschriften für die Konzessionsvergabe auch für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen gelten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt. Es sollte daher klargestellt werden, in welchen Fällen **zwischen öffentlichen Stellen** vergebene

welchen Fällen *von solchen Auftraggebern* vergebene Konzessionen nicht den Bestimmungen *über die öffentliche Konzessionsvergabe* unterliegen sollten. Dabei sollte man sich von den Grundsätzen leiten lassen, die in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs dargelegt wurden. Die Tatsache, dass beide Vertragsparteien selbst öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 sind, schließt als solche nicht die Anwendung der Vorschriften für die Konzessionsvergabe aus. Die Anwendung der Vorschriften für die Konzessionsvergabe *sollte jedoch die Behörden nicht in ihrer Freiheit* beschränken, über die Art und Weise der Organisation der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben zu entscheiden. Konzessionen, die an kontrollierte Einrichtungen vergeben werden, *und die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung der öffentlichen Aufgaben durch die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen* sollten daher vom Anwendungsbereich der Bestimmungen ausgenommen werden, wenn die in der Richtlinie aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. *Mit dieser Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass eine von ihrem Anwendungsbereich ausgenommene öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit keine Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu privaten Wirtschaftsteilnehmern zur Folge hat.* Genauso wenig sollte die Teilnahme eines öffentlichen Auftraggebers als Bieter an einem *Vergabeverfahren* eine Wettbewerbsverzerrung zu Folge haben.

Konzessionen nicht den Bestimmungen *dieser Richtlinie* unterliegen sollten. Dabei sollte man sich von den Grundsätzen leiten lassen, die in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs dargelegt wurden. Die Tatsache, dass beide Vertragsparteien selbst öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 sind, schließt als solche nicht die Anwendung der Vorschriften für die Konzessionsvergabe aus. Die Anwendung der Vorschriften für die Konzessionsvergabe *darf öffentliche Stellen nicht in ihrem Recht* beschränken, *frei* über die Art und Weise der Organisation der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben zu entscheiden. Konzessionen, die an kontrollierte Einrichtungen vergeben werden, sollten daher vom Anwendungsbereich der Bestimmungen ausgenommen werden, wenn die in der Richtlinie aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Genauso wenig sollte die Teilnahme eines öffentlichen Auftraggebers als Bieter an einem *Konzessionsvergabeverfahren* eine Wettbewerbsverzerrung zu Folge haben.

Or. fr

Begründung

Klarstellung der Erwägung. Auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen zur

gemeinsamen Durchführung einer öffentlichen Aufgabe wird in einer eigenen neuen Erwägung eingegangen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Zusammenarbeit zwischen örtlichen öffentlichen Stellen bzw. örtlichen öffentlichen Stellen und ausschließlich aus örtlichen öffentlichen Stellen zusammengesetzten Gruppen zwecks gemeinsamer Durchführung öffentlicher Aufgaben von öffentlichem Interesse im Rahmen der internen Struktur der Mitgliedstaaten sollte von der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie ausgenommen werden. Ebenso sollte die Übertragung von Zuständigkeiten in Bezug auf die Durchführung öffentlicher Aufgaben, die mit einer vollständigen Übertragung der Verantwortung zwischen örtlichen öffentlichen Stellen bzw. örtlichen öffentlichen Stellen und ausschließlich aus örtlichen öffentlichen Stellen zusammengesetzten Gruppen im Rahmen der internen Struktur der Mitgliedstaaten einhergehen, von der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Or. fr

Begründung

Die Übertragung von Zuständigkeiten zwischen öffentlichen Stellen, die zur Durchführung ausdrücklich genannter öffentlicher Aufgaben erfolgt, sollte aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 13

PE492.669v02-00

18/202

PR/908614DE.doc

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um eine angemessene Veröffentlichung von Bau- und Dienstleistungskonzessionen sicherzustellen, **die von öffentlichen Auftraggebern oder von Vergabestellen vergeben werden und deren Wert einen bestimmten Schwellenwert überschreitet**, sollte der Vergabe solcher Verträge eine obligatorische Konzessionsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vorausgehen. **Die Schwellenwerte sollten mit einer klaren grenzübergreifenden Bedeutung der Konzessionen für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten verbunden sein. Bei der Berechnung des Vertragswerts einer Dienstleistungskonzession sollte der Wert aller vom Konzessionsnehmer zu erbringenden Dienstleistungen aus Sicht eines möglichen Bieters berücksichtigt werden.**

Geänderter Text

(18) Um eine angemessene Veröffentlichung von Bau- und Dienstleistungskonzessionen **ab einem bestimmten Schwellenwert** sicherzustellen, sollte der Vergabe solcher Verträge eine obligatorische Konzessionsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vorausgehen.

Or. fr

Begründung

Auf den Begriff „Schwellenwert“ und die Methode zu dessen Berechnung wird in Erwägung 10 eingegangen, und dort wird auch eine Klarstellung im Hinblick auf die Artikel 5 und 6 in der geänderten Fassung herbeigeführt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Angesichts der negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb sollte eine Konzessionsvergabe ohne vorherige

Geänderter Text

(19) Angesichts der negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb sollte eine Konzessionsvergabe ohne vorherige

Veröffentlichung nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen zulässig sein. Diese Ausnahmen sollten sich auf Fälle beschränken, in denen von Beginn an klar ist, dass eine Veröffentlichung nicht zu mehr Wettbewerb führen würde, da es objektiv nur einen Wirtschaftsteilnehmer gibt, der die Konzession durchführen kann. ***Nur Situationen einer objektiven Ausschließlichkeit können den Rückgriff auf eine Konzessionsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung rechtfertigen, sofern die Ausschließlichkeitssituation nicht durch den öffentlichen Auftraggeber oder die Vergabestelle selbst mit Blick auf das anstehende Vergabeverfahren herbeigeführt wurde und sofern keine geeigneten alternativen Lösungen zur Verfügung stehen, was eingehend geprüft werden sollte.***

Veröffentlichung nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen zulässig sein. Diese Ausnahmen sollten sich auf Fälle beschränken, in denen von Beginn an klar ist, dass eine Veröffentlichung nicht zu mehr Wettbewerb führen würde, da es objektiv nur einen Wirtschaftsteilnehmer gibt, der die Konzession durchführen kann, ***oder wenn sich der Konzessionsgegenstand auf soziale und andere besondere Dienstleistungen mit geringfügigen grenzübergreifenden Auswirkungen bezieht.***

Or. fr

Begründung

Klarstellung der Fälle, in denen keine Konzessionsbekanntmachung erforderlich ist. Die Erwägung wird insbesondere im Hinblick darauf angepasst, dass die ursprünglich in Artikel 26 Absatz 3 vorgesehene Pflicht zur Veröffentlichung einer Vorinformation bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen gestrichen wird.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Eine Überprüfung *so genannter* prioritärer und nichtprioritärer Dienstleistungen („A“- und „B“-Dienstleistungen) durch die Kommission ***hat*** gezeigt, dass eine Beschränkung der vollständigen Anwendung *des Beschaffungsvorschriften* auf eine begrenzte Gruppe von Dienstleistungen

Geänderter Text

(20) ***Im Rahmen der Reform der Vorschriften für öffentliche Aufträge hat*** eine Überprüfung *sogenannter* prioritärer und nichtprioritärer Dienstleistungen („A“- und „B“-Dienstleistungen) durch die Kommission gezeigt, dass eine Beschränkung der vollständigen Anwendung *der Vorschriften für*

nicht gerechtfertigt ist. Diese Richtlinie sollte daher für eine Reihe von Dienstleistungen gelten (wie z. B. Catering- und Wasserversorgungsdienste), die Potenzial für den grenzübergreifenden Handel aufweisen.

öffentliche Aufträge auf eine begrenzte Gruppe von Dienstleistungen nicht gerechtfertigt ist. Diese Richtlinie sollte daher für eine Reihe von Dienstleistungen gelten (wie z. B. Catering- und Wasserversorgungsdienste), die Potenzial für den grenzübergreifenden Handel aufweisen.

Or. fr

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Angesichts der Ergebnisse der von der Kommission zur Reform der Vorschriften für *das öffentliche Auftragswesen* durchgeführten Bewertung ist es angezeigt, von der vollständigen Anwendung der Richtlinie nur diejenigen Dienstleistungen auszunehmen, die von begrenztem *grenzübergreifender* Interesse sind, nämlich die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen z. B. im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungsbereich. Diese Dienstleistungen werden vor einem besonderen Hintergrund erbracht, der sich in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund unterschiedlicher kultureller Traditionen stark unterschiedlich darstellt. Für Konzessionen zur Erbringung dieser Dienstleistungen sollten daher eigene Regelungen gelten, die der Tatsache Rechnung tragen, dass sie neu reguliert werden. Die Verpflichtung, eine ***Vorinformation und eine Vergabebekanntmachung*** für jede Konzession zu veröffentlichen, deren Wert mindestens den in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerten entspricht, ist angemessen, um ***sicherzustellen, dass mögliche Bieter über***

Geänderter Text

(21) Angesichts der Ergebnisse der von der Kommission zur Reform der Vorschriften für *öffentliche Aufträge* durchgeführten Bewertung ist es angezeigt, von der vollständigen Anwendung der Richtlinie nur diejenigen Dienstleistungen auszunehmen, die von begrenztem *grenzübergreifendem* Interesse sind, nämlich die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen z. B. im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungsbereich. Diese Dienstleistungen werden vor einem besonderen Hintergrund erbracht, der sich in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund unterschiedlicher kultureller Traditionen stark unterschiedlich darstellt. Für Konzessionen zur Erbringung dieser Dienstleistungen sollten daher eigene Regelungen gelten, die der Tatsache Rechnung tragen, dass sie neu reguliert werden. Die Verpflichtung, eine Vergabebekanntmachung für jede Konzession zu veröffentlichen, deren Wert mindestens den in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerten entspricht, ist angemessen, um ***die Achtung des Grundsatzes*** der Transparenz ***zu gewährleisten*** und ***dem Konzessionsgeber***

Geschäftsmöglichkeiten informiert werden und alle Interessenten Informationen über die Zahl und Art der vergebenen Konzessionen erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten zudem geeignete Verfahren für die Vergabe von Konzessionen für diese Dienstleistungen einführen, wobei sie die volle Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen und es den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen ermöglichen sollten, der Spezifik der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen der Notwendigkeit, die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können.

zu ermöglichen, der Spezifik der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass der Konzessionsgeber der Notwendigkeit Rechnung tragen kann, für Innovationen zu sorgen sowie gemäß dem Protokoll Nr. 26, das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, ein hohes Maß an Qualität und Sicherheit und in Bezug auf die Erschwinglichkeit die Gleichbehandlung und die Förderung des allgemeinen Zugangs und der Nutzerrechte sicherzustellen.

Or. fr

Begründung

Der Vorschlag für eine Richtlinie hindert die öffentlichen Stellen nicht daran, in einer Konzession zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ein angemessenes Maß an Qualität oder Verpflichtungen festzulegen. Mit der Richtlinie wird die Vergabe geregelt, aber nicht die Ziele, die öffentliche Stellen mit den entsprechenden Verträgen verfolgen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen **sollte**

Geänderter Text

(22) Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen **wird**

den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt **werden**, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten. Die Vorschriften dieser Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten nicht davon abhalten, spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern anzuwenden, wie etwa die Kriterien, die in dem vom Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union definierten Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen festgelegt wurden. Den Mitgliedstaaten und/oder Behörden steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder **soziale Dienstleistungen** in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe von Konzessionen verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle vorab festgelegten Kriterien erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.

den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten. Die Vorschriften dieser Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten nicht davon abhalten, spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern anzuwenden, wie etwa die Kriterien, die in dem vom Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union definierten Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen festgelegt wurden. Den Mitgliedstaaten und/oder Behörden steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe von Konzessionen verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle vorab festgelegten Kriterien erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.

Or. fr

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Das Konzessionsvergabeverfahren sollte aus mehreren Abschnitten bestehen, darunter die

Konzessionsbekanntmachung, in der der Konzessionsgeber seine Absicht bekundet, eine Konzession zu vergeben, die Einreichung eines Teilnahmeantrags durch die interessierten Wirtschaftsteilnehmer auf die Bekanntmachung hin, die Überprüfung, ob die Bewerber die Teilnahmeanforderungen erfüllen, die Einreichung eines Angebots durch die Bewerber, das Recht des Konzessionsgebers auf Verhandlungen mit dem Bieter auf der Grundlage objektiver Zuschlagskriterien, abschließend die Entscheidung über die Konzessionsvergabe durch den Konzessionsgeber an den Konzessionsnehmer und die Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung. Es sollten Zwischenabschnitte vorgesehen werden können, darunter die Auswahl bestimmter Bewerber für die Einreichung eines Angebots und die Übermittlung einer Aufforderung zur Einreichung eines Angebots an die entsprechend ausgewählten Bewerber. Der Konzessionsgeber sollte auch Angebote von Wirtschaftsteilnehmern einholen können, die nicht auf die Konzessionsbekanntmachung reagiert haben. Ebenso sollte die Reihenfolge bestimmter Abschnitte umgekehrt werden können, so dass beispielsweise die Prüfung der eingereichten Angebote vor der Prüfung der Auswahlkriterien erfolgt. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sollte dem Konzessionsgeber bei der Festlegung des Verfahrens zur Auswahl des Konzessionsnehmers ein großer Spielraum gelassen werden, wobei nur zwei Abschnitte verbindlich sind, und zwar die Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung am Anfang des Verfahrens, es sei denn, sie ist gemäß dieser Richtlinie nicht erforderlich, und die Veröffentlichung einer

Vergabebekanntmachung am Ende des Verfahrens. Der so gewährte Spielraum sollte mit einer Verpflichtung zur Transparenz und zur Gleichbehandlung der Bewerber und Bieter einhergehen.

Or. fr

Begründung

Klarstellung zum Vergabeverfahren, um die Verständlichkeit der Artikel in Bezug auf den Verfahrensablauf, die Transparenz und die Verfahrensgarantien zu verbessern. Bekräftigt wird das Recht des Konzessionsgebers, weitere Zwischenabschnitte einzufügen oder die Reihenfolge der Abschnitte umzukehren, sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie beachtet werden, wobei allerdings die Veröffentlichung der Konzessionsbekanntmachung am Anfang des Verfahrens und die Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung am Ende des Verfahrens verbindlich bleiben.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Damit alle interessierten Unternehmen Teilnahmeanträge und Angebote einreichen können, sollten ***die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen*** verpflichtet werden, eine Mindestfrist für den Eingang dieser Angebote einzuhalten.

Geänderter Text

(23) Damit alle interessierten Unternehmen Teilnahmeanträge und Angebote einreichen können, sollten die ***Konzessionsgeber*** verpflichtet werden, eine Mindestfrist für den Eingang dieser ***Teilnahmeanträge und*** Angebote einzuhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Auswahl und Anwendung verhältnismäßiger, nichtdiskriminierender

Geänderter Text

(24) Die Auswahl und Anwendung verhältnismäßiger, nichtdiskriminierender

und gerechter Auswahlkriterien auf die Wirtschaftsteilnehmer ist entscheidend für ihren tatsächlichen Zugang zu den mit Konzessionen verbundenen wirtschaftlichen Möglichkeiten. Insbesondere die Möglichkeit, auch die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, kann für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen entscheidend sein. Es sollte daher festgelegt werden, dass sich die Auswahlkriterien ausschließlich auf die technische, finanzielle **und wirtschaftliche** Leistungsfähigkeit der **Wirtschaftsteilnehmer** beziehen, in der Konzessionsbekanntmachung aufgeführt werden und einen **Wirtschaftsteilnehmer** nicht daran hindern sollten, die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehen, sofern er dem **öffentlichen Auftraggeber bzw. dem Auftraggeber** gegenüber nachweisen kann, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

und gerechter Auswahlkriterien auf die Wirtschaftsteilnehmer ist entscheidend für ihren tatsächlichen Zugang zu den mit Konzessionen verbundenen wirtschaftlichen Möglichkeiten. Insbesondere die Möglichkeit, auch die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, kann für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen entscheidend sein. Es sollte daher festgelegt werden, dass sich die Auswahlkriterien ausschließlich auf **die berufliche Befähigung und** die technische **und** finanzielle Leistungsfähigkeit der **Bewerber** beziehen, in der Konzessionsbekanntmachung aufgeführt werden und einen **Bewerber** nicht daran hindern sollten, die Leistungen anderer Unternehmen einzubeziehen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehen, sofern er dem **Konzessionsgeber** gegenüber nachweisen kann, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

Or. fr

Begründung

Anpassung an Artikel 36 in der geänderten Fassung.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Transparenz sollten Kriterien für die Konzessionsvergabe stets einigen allgemeinen Standards entsprechen. Diese sollten allen

Geänderter Text

(25) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Transparenz sollten Kriterien für die Konzessionsvergabe stets einigen allgemeinen Standards entsprechen. Diese sollten allen

potenziellen Bietern vorab bekanntgegeben werden, mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen **und eine unbeschränkte Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle ausschließen**. Sie sollten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs sicherstellen und mit **Vorgaben** verbunden sein, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten. **Um diese Standards einzuhalten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern, können die Mitgliedstaaten die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots vorsehen.**

potenziellen **Bewerbern oder** Bietern vorab bekanntgegeben werden **und** mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Sie sollten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs sicherstellen und mit **Mindestanforderungen** verbunden sein, die eine effiziente Überprüfung der von den **Bewerbern oder** Bietern übermittelten Informationen **durch den Konzessionsgeber** gestatten.

Or. fr

Begründung

Anpassung an die Artikel 38a und 38b, wie sie vom Berichterstatter vorgeschlagen werden (geänderte Fassung der dann zu streichenden Artikel 35 und 39 des Vorschlags der Kommission).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Um soziale Gesichtspunkte bei der Konzessionsvergabe besser zu berücksichtigen, sollte es den Konzessionsgebern zudem gestattet werden, in die Zuschlagskriterien auch Merkmale der Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Derartige Merkmale beziehen sich auf den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter oder die Förderung der sozialen Integration – einschließlich Barrierefreiheit für Menschen mit

Behinderungen – von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Angehörigen benachteiligter oder sozial schwacher Personengruppen. In diesem Fall sollten die Zuschlagskriterien im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen¹ in einer Weise angewandt werden, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert. Dem Konzessionsgeber sollte es ferner gestattet sein, Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung der betreffenden Konzession eingesetzt werden, als Zuschlagskriterium zugrunde zu legen, da es sich hier um einen Faktor handelt, der sich auf die Qualität der Auftragsausführung und damit auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots auswirkt.

¹ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

Or. fr

Begründung

Neustrukturierung der Erwägungen (logische Verknüpfung von Erwägung 29 mit Erwägung 25 zu den Zuschlagskriterien). Stärkung der sozialen Gesichtspunkte. Streichung der Verweise auf die Kriterien wirtschaftlich günstigstes Angebot, technische Spezifikationen und Lebenszyklus des Produkts, die für Konzessionen nicht relevant sind (Vokabular für die Vergabe öffentlicher Aufträge). Allerdings kann der Konzessionsgeber, wenn er dies wünscht und dabei das Unionsrecht einhält, mit sozialen Gesichtspunkten verknüpfte Zuschlagskriterien vorsehen (vgl. die neuen Artikel 38a und 38b).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) In den technischen Anforderungen und/oder den Funktionsanforderungen werden die geforderten Merkmale der Bauarbeiten und/oder Dienstleistungen des Konzessionsgegenstands festgelegt, darunter insbesondere Anforderungen an die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen oder an die Umweltleistungsstufen. Die technischen Anforderungen und/oder die Funktionsanforderungen sind in den Konzessionsunterlagen darzulegen, und die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung werden eingehalten. Sie dürfen nicht so konzipiert sein, dass der Wettbewerb künstlich beschränkt wird.

Or. fr

Begründung

Präzisierungen bei den technischen Anforderungen und/oder den Funktionsanforderungen, in denen die Merkmale der Bauarbeiten und/oder Dienstleistungen des Konzessionsgegenstands festgelegt werden. Diese Begriffe dürften für Konzessionen besser geeignet sein als der Begriff „technische Spezifikationen“, der im ursprünglichen Vorschlag für eine Richtlinie enthalten war (dies ist nur ein kleines Detail zur Anpassung an den Grundgedanken von Konzessionen, gestützt auf die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos auf den Konzessionsnehmer, dem jedoch, sofern der Konzessionsgeber es wünscht, ein gewisser Spielraum erhalten bleiben muss).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Entscheiden sich die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen dafür, den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen, sollten sie die wirtschaftlichen und qualitativen

entfällt

Kriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Gegenstand der Konzession ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Konzessionsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen.

Or. fr

Begründung

Streichung des Verweises auf das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots, weil es für Konzessionen nicht relevant ist (Vokabular für die Vergabe öffentlicher Aufträge).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Konzessionen sind gewöhnlich langfristige, komplexe Vereinbarungen, in deren Rahmen der Konzessionsnehmer Verantwortlichkeiten und Risiken übernimmt, die traditionell vom **öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle** getragen werden und normalerweise in dessen **bzw. deren** Zuständigkeit fallen. Aus diesem Grund **sollten die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen** bei der Organisation des Vergabeverfahrens **einen** Flexibilitätsspielraum **aufrechterhalten**, der auch die **Möglichkeit zur** Verhandlung des Vertragsinhalts mit den Bewerbern umfasst. **Im Interesse** der Gleichbehandlung und Transparenz

Geänderter Text

(27) Konzessionen sind gewöhnlich langfristige, komplexe Vereinbarungen, in deren Rahmen der Konzessionsnehmer Verantwortlichkeiten und Risiken übernimmt, die traditionell vom **Konzessionsgeber** getragen werden und normalerweise in dessen Zuständigkeit fallen. Aus diesem Grund **muss dem Konzessionsgeber** bei der Organisation des Vergabeverfahrens **ein echter** Flexibilitätsspielraum **erhalten bleiben**, der auch die Verhandlung des Vertragsinhalts mit den Bewerbern **und Bietern** umfasst, **wobei ihnen während des gesamten Verfahrens gewährleistet wird, dass die Grundsätze** Gleichbehandlung und Transparenz **gewahrt werden**.

während des gesamten Vergabeverfahrens ist es jedoch sinnvoll, bestimmte Vorgaben für die Struktur des Vergabeverfahrens festzulegen, einschließlich der Verhandlungen, der Verbreitung von Informationen und der Verfügbarkeit schriftlicher Aufzeichnungen. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass von den ursprünglichen Bestimmungen der Konzessionsbekanntmachung nicht abgewichen werden sollte, um eine unfaire Behandlung potenzieller Bewerber zu vermeiden.

Or. fr

Begründung

Anpassung an die neuen Artikel 38a und 38b (geänderte Fassung der dann zu streichenden Artikel 35 und 39 des Vorschlags der Kommission). Die Verhandlungen müssen der zentrale Bestandteil des Konzessionsvergabeverfahrens sein. Dem Konzessionsgeber (den öffentlichen Auftraggebern oder der Vergabestelle) muss ein hinreichender Ermessensspielraum erhalten bleiben, damit eine optimale Auswahl getroffen werden kann.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Die von den öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen erstellten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, Konzessionsvergabeverfahren für den Wettbewerb zu öffnen. Zu diesem Zweck muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich sollten technische Spezifikationen so abgefasst sein, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es

entfällt

kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer gewöhnlich angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen abgestellt wird. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, müssen Angebote, die auf gleichwertigen Regelungen basieren, von den öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers, zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

Or. fr

Begründung

Streichung des Verweises auf die technischen Spezifikationen, weil sie für Konzessionen nicht relevant sind (Vokabular für die Vergabe öffentlicher Aufträge). Im Gegenzug können Funktionsanforderungen gestellt werden (vgl. Erwägung 25 in der geänderten Fassung und die Artikel 38a und 38b (geänderte Fassung der dann zu streichenden Artikel 35 und 39).

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29**

(29) Den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen sollte es gestattet sein, sich in den technischen Spezifikationen und den Vergabekriterien auf einen bestimmten Produktionsprozess, eine bestimmte Art der Dienstleistungserbringung oder auf einen bestimmten Prozess in Bezug auf jede andere Phase des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung zu beziehen, sofern ein Zusammenhang mit dem Konzessionsgegenstand besteht. Um soziale Gesichtspunkte bei der Konzessionsvergabe besser zu berücksichtigen, kann es den öffentlichen Beschaffern zudem gestattet werden, in die Vergabekriterien auch Merkmale der Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Erteilen die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen den Zuschlag jedoch dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, dürfen sich diese Kriterien nur auf die Arbeitsbedingungen der direkt am Produktionsprozess bzw. an der Dienstleistungserbringung beteiligten Personen beziehen. Diese Merkmale dürfen nur den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitskräfte oder die Förderung der sozialen Integration von Angehörigen benachteiligter und gefährdeter Gruppen im Rahmen der Vertragsdurchführung betreffen, einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. In diesem Fall sollten Vergabekriterien, die diese Merkmale beinhalten, in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in ihrer Arbeitsumgebung haben. Sie sollten gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von

entfällt

Dienstleistungen angewandt werden; zudem sollte sie nicht zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern führen, die das Übereinkommen oder Freihandelsübereinkommen unterzeichnet haben, denen auch die Union angehört. Auch wenn sie das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots anwenden, sollte es den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen gestattet sein, in die Vergabekriterien die Organisation, Qualifikationen und Erfahrung der mit der Durchführung der Konzession betrauten Arbeitskräfte einzubeziehen, da diese Faktoren Einfluss auf die Qualität der Durchführung der Konzession und folglich auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots haben können.

Or. fr

Begründung

Streichung der Verweise auf die Kriterien wirtschaftlich günstigstes Angebot, technische Spezifikationen und Lebenszyklus des Produkts, die für Konzessionen nicht relevant sind (Vokabular für die Vergabe öffentlicher Aufträge). Allerdings muss festgelegt werden, dass der Konzessionsgeber, wenn er dies wünscht und dabei das Unionsrecht einhält, mit sozialen Gesichtspunkten verknüpfte Zuschlagskriterien vorsehen (vgl. die Artikel 38a und 38b) kann.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollten zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von

Geänderter Text

(30) Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung erheblich vereinfachen und **die** Effizienz, **Schnelligkeit** und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollten zum Standard für Kommunikation und

Konzessionsvergabeverfahren werden. **Der Einsatz elektronischer Mittel spart zudem Zeit. Dementsprechend ist es angebracht, beim Einsatz dieser elektronischen Vorrichtungen eine Verkürzung der Mindestfristen vorzusehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf Unionsebene vorgesehenen spezifischen Übertragungsmodalitäten vereinbar sind. Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel mit geeigneten Funktionen können die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen zudem in die Lage versetzen, Fehler während der Vergabeverfahrens zu vermeiden, zu ermitteln und zu korrigieren.**

Informationsaustausch im Rahmen von Konzessionsvergabeverfahren werden. **Die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege sollte deshalb für verbindlich erklärt werden.**

Or. fr

Begründung

Anpassung an Artikel 25 in der geänderten Fassung. Da Konzessionen an sich komplexe Verträge sind und im Rahmen von Verhandlungen organisiert werden, können nur wenige Verfahrensabschnitte effizient auf elektronischem Wege abgewickelt werden, ausgenommen die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen (Artikel 28 in der geänderten Fassung) und die Bereitstellung der Konzessionsunterlagen (Artikel 30 in der geänderten Fassung).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten können an einer Zusammenarbeit und an einer gemeinsamen Vergabe öffentlicher Konzessionen interessiert sein, um durch Größenvorteile und eine Risiko-Nutzen-Teilung das Potenzial des Binnenmarkts optimal auszuschöpfen, nicht zuletzt im Hinblick auf innovative Projekte, die höhere Risiken bergen, als sie nach

entfällt

vernünftigem Ermessen von einem einzelnen öffentlichen Auftraggeber bzw. einer einzelnen Vergabestelle getragen werden könne. Daher sollten neue Vorschriften zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bei der grenzüberschreitenden gemeinsamen Konzessionsvergabe festgelegt werden, um diese zu erleichtern. Ferner können öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gemeinsame Rechtspersonen nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht errichten. Für solche Formen der gemeinsamen Konzessionsvergabe sollten besondere Bestimmungen festgelegt werden.

Or. fr

Begründung

Die Streichung erfolgt aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung des Artikels 31.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Konzessionen sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder sich der Korruption, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. **Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sollte ebenfalls mit der Sanktion eines obligatorischen Ausschlusses auf Unionsebene belegt werden.** Die **öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen** sollten darüber hinaus die

Geänderter Text

(33) Konzessionen sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder sich der Korruption, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. Die **Konzessionsgeber** sollten darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, **Bewerber** oder Bieter wegen schwerer Verstöße gegen das Unionsrecht oder gegen mit dem AEUV im Einklang stehendes nationales Recht zum Schutz der öffentlichen Interessen begangen haben oder die bei der

Möglichkeit erhalten, *Kandidaten* oder Bieter wegen schwerer Verstöße gegen das Unionsrecht oder gegen mit dem AEUV im Einklang stehendes nationales Recht zum Schutz der öffentlichen Interessen begangen haben oder die bei der Durchführung eines früheren Konzessionsvertrages oder früherer Konzessionsverträge ähnlicher Art mit demselben *öffentlichen Auftraggeber bzw. derselben Vergabestelle* erhebliche oder dauerhafte Defizite erkennen ließen.

Durchführung eines früheren Konzessionsvertrages oder früherer Konzessionsverträge ähnlicher Art mit demselben *Konzessionsgeber* erhebliche oder dauerhafte Defizite erkennen ließen.

Or. fr

Begründung

Anpassung an Artikel 36 in der geänderten Fassung.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Es ist erforderlich, die Bedingungen zu klären, unter denen Änderungen einer Konzession während des Ausführungszeitraums ein neues Vergabeverfahren erfordern; dabei ist der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen. Im Falle wesentlicher Änderungen an der ursprünglichen Konzession, die die Absicht der Parteien verdeutlichen, die wesentlichen Bestimmungen oder Bedingungen dieser Konzession neu zu verhandeln, ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die geänderten Bedingungen, hätten sie bereits für das ursprüngliche Verfahren gegolten, dessen Ergebnis beeinflusst hätten. Eine ausnahmsweise gewährte, vorübergehende Verlängerung der Laufzeit

Geänderter Text

(34) Es ist erforderlich, die Bedingungen zu klären, unter denen Änderungen einer Konzession während des Ausführungszeitraums ein neues Vergabeverfahren erfordern; dabei ist der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen. ***Alle Konzessionen können während ihrer Laufzeit durch einen Änderungsvertrag geändert werden.*** Im Falle wesentlicher Änderungen an der ursprünglichen Konzession, die die Absicht der Parteien verdeutlichen, die wesentlichen Bestimmungen oder Bedingungen dieser Konzession neu zu verhandeln, ist ***hingegen*** ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die geänderten Bedingungen, hätten sie bereits für das ursprüngliche Verfahren gegolten,

einer Konzession, die nur dazu dient, die Kontinuität der Erbringung der Dienstleistung bis zur Vergabe einer neuen Konzession sicherzustellen, sollte in der Regel nicht als wesentliche Änderung der ursprünglichen Konzession betrachtet werden.

dessen Ergebnis beeinflusst hätten. Eine ausnahmsweise gewährte, vorübergehende Verlängerung der Laufzeit einer Konzession, die nur dazu dient, die Kontinuität der Erbringung der Dienstleistung bis zur Vergabe einer neuen Konzession sicherzustellen, sollte in der Regel nicht als wesentliche Änderung der ursprünglichen Konzession betrachtet werden.

Or. fr

Begründung

Anpassung an Artikel 42 in der geänderten Fassung.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) **Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen können** sich mit externen Rahmenbedingungen konfrontiert sehen, die **sie** zum Zeitpunkt der Konzessionsvergabe nicht absehen **konnten**. In einem solchen Fall ist ein gewisses Maß an Flexibilität erforderlich, um die Konzession an diese Gegebenheiten anzupassen, ohne ein neues Vergabeverfahren einleiten zu müssen. Der Begriff „unvorhersehbare Umstände“ bezeichnet Umstände, die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den **öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle** unter Berücksichtigung der diesem **bzw. dieser** zur Verfügung stehenden Mittel, der Art und Merkmale des spezifischen Projekts, der bewährten Praxis im betreffenden Bereich und der Notwendigkeit, ein

Geänderter Text

(35) **Der Konzessionsgeber kann** sich mit externen Rahmenbedingungen konfrontiert sehen, die **er** zum Zeitpunkt der Konzessionsvergabe nicht absehen **konnte**. In einem solchen Fall ist ein gewisses Maß an Flexibilität erforderlich, um die Konzession an diese Gegebenheiten anzupassen, ohne ein neues Vergabeverfahren einleiten zu müssen. Der Begriff „unvorhersehbare Umstände“ bezeichnet Umstände, die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den **Konzessionsgeber** unter Berücksichtigung der diesem zur Verfügung stehenden Mittel, der Art und Merkmale des spezifischen Projekts, der bewährten Praxis im betreffenden Bereich und der Notwendigkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen den bei der

angemessenes Verhältnis zwischen den bei der Vorbereitung der Zuschlagserteilung eingesetzten Mitteln und dem absehbaren Nutzen zu gewährleisten, nicht hätten vorausgesagt werden können. Dies kann jedoch nicht für Fälle gelten, in denen sich mit einer Änderung das Wesen *des* gesamten *Auftrags* verändert – indem beispielsweise die *zu beschaffenden* Bauleistungen, *Lieferungen* oder Dienstleistungen durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder indem *sich die Art der Beschaffung grundlegend ändert* –, *da in einer derartigen Situation* ein hypothetischer Einfluss auf das Ergebnis unterstellt werden kann.

Vorbereitung der Zuschlagserteilung eingesetzten Mitteln und dem absehbaren Nutzen zu gewährleisten, nicht hätten vorausgesagt werden können. Dies kann jedoch nicht für Fälle gelten, in denen sich mit einer Änderung das Wesen *der* gesamten *Konzession* verändert – indem beispielsweise die Bauleistungen oder Dienstleistungen *des Konzessionsgegenstands* durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder indem *Bedingungen eingeführt werden, bei denen* ein hypothetischer Einfluss auf das Ergebnis unterstellt werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sollte der erfolgreiche Bieter ohne eine erneute Ausschreibung nicht durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer ersetzt werden können. Die Organisation des erfolgreichen Bieters, der die Konzession ausführt, kann jedoch während des Zeitraums der Auftragsausführung Gegenstand gewisser struktureller Veränderungen – wie etwa einer rein internen Reorganisation, einer Fusion, einer Übernahme oder einer Insolvenz – sein, oder er kann auf der Grundlage einer allen Bietern bekannten Vertragsklausel im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung ersetzt werden. Derartige strukturelle Veränderungen sollten nicht automatisch neue Vergabeverfahren für sämtliche vom

Geänderter Text

(36) Im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sollte der erfolgreiche Bieter ohne eine erneute Ausschreibung nicht durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer ersetzt werden können. Die Organisation des erfolgreichen Bieters, der die Konzession ausführt, kann jedoch während des Zeitraums der Auftragsausführung Gegenstand gewisser struktureller Veränderungen – wie etwa einer rein internen Reorganisation, einer Fusion, einer Übernahme, *einer Übertragung von Vermögen oder Vermögenswerten zwischen Gesellschaften* oder einer Insolvenz – sein, oder er kann auf der Grundlage einer allen Bietern bekannten Vertragsklausel im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung ersetzt werden.

betreffenden Unternehmen ausgeführten Konzessionen erfordern.

Or. fr

Begründung

Anpassung an Artikel 42 in der geänderten Fassung.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) **Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen sollten** über die Möglichkeit verfügen, im Konzessionsvertrag in Form von Überprüfungsklauseln Vertragsänderungen vorzusehen, doch sollten derartige Klauseln **ihnen** keinen unbegrenzten Ermessensspielraum einräumen. Daher sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, inwieweit im ursprünglichen Konzessionsvertrag die Möglichkeit von Änderungen vorgesehen werden kann.

Geänderter Text

(37) **Der Konzessionsgeber sollte** über die Möglichkeit verfügen, im Konzessionsvertrag in Form von Überprüfungsklauseln Vertragsänderungen vorzusehen, doch sollten derartige Klauseln **ihm** keinen unbegrenzten Ermessensspielraum einräumen. Daher sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, inwieweit im ursprünglichen Konzessionsvertrag die Möglichkeit von Änderungen vorgesehen werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Zur Anpassung an rasche technische und wirtschaftliche Entwicklungen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte **zu**

Geänderter Text

(38) Zur Anpassung an rasche technische und wirtschaftliche Entwicklungen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen,

verschiedenen nicht wesentlichen Elementen dieser Richtlinie zu erlassen. Die technischen Einzelheiten und Merkmale der Vorkehrungen für die elektronische Entgegennahme sollten mit den technologischen Entwicklungen und dem Bedarf der Verwaltung Schritt halten; auch ist es erforderlich, die Kommission zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen und des Bedarfs der Verwaltung verbindliche technische Standards für die elektronische Kommunikation vorzugeben, um die Interoperabilität der technischen Formate, Prozesse und Mitteilungssysteme bei Konzessionsvergabeverfahren sicherzustellen, die mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel abgewickelt werden. Zudem sollte die Liste der Rechtsakte der Union, durch die gemeinsame Methoden für die Lebenszykluskostenrechnung festgelegt werden, rasch angepasst und um sektorale Maßnahmen erweitert werden. Dazu sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Liste der Rechtsakte, einschließlich LZK-Methoden, auf dem aktuellen Stand zu halten.

um die CPV-Referenznummern zu aktualisieren, darunter auch die in den Anhängen I und X aufgeführten Referenznummern, sofern dies durch Änderungen in der CPV-Nomenklatur notwendig wird. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Or. fr

Begründung

Anpassung an die Änderungen an den Artikeln 25 und 40.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Nach den Rechtsvorschriften der Union über das öffentliche Beschaffungswesen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Anwendung und das Funktionieren dieser Vorschriften konsequent und systematisch zu überwachen, um eine wirksame und einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen. Soweit die Mitgliedstaaten eine einzige für Überwachung, Umsetzung und Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe zuständige nationale Behörde benennen, kann diese Behörde daher dieselben Aufgaben auch in Bezug auf Konzessionen übernehmen. Eine zentrale Stelle mit übergeordneten Zuständigkeiten sollte sich einen Überblick über die Hauptumsetzungsschwierigkeiten verschaffen und bei eher strukturell bedingten Problemen geeignete Abhilfemaßnahmen vorschlagen. Eine solche Stelle kann darüber hinaus unmittelbare Rückmeldung zum Funktionieren der Strategie und zu potenziellen Schwachstellen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken geben und so zur raschen Lösungsfindung sowie zur Verbesserung der Konzessionsvergabeverfahren beitragen.

entfällt

Or. fr

Begründung

Anpassung an die Streichung des Verweises auf die einzige Aufsichtsstelle im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten auch Sachverständige angemessen konsultiert. Bei der Vorbereitung und Erarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die gleichzeitige, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der jeweiligen Unterlagen an das Europäische Parlament und den Rat sicherstellen.

entfällt

Or. fr

Begründung

Einfügung der Textteile in Bezug auf delegierte Rechtsakte in Erwägung 38.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die **Durchführung** dieser Richtlinie mit Blick auf die Erstellung und Veröffentlichung von Bekanntmachungen, den Versand und die Veröffentlichung der in den Anhängen IV bis VI genannten Angaben **und Änderungen der Schwellenwerte** sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Durchführungsrechtsakte, die

(43) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die **Umsetzung** dieser Richtlinie mit Blick auf die Erstellung und Veröffentlichung von Bekanntmachungen **und auf** den Versand und die Veröffentlichung der in den Anhängen IV bis VI genannten Angaben sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Durchführungsrechtsakte, die

sich weder finanziell noch in Bezug auf Art und Umfang der aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen auswirken, sollten im Wege des Beratungsverfahrens verabschiedet werden. Diese Rechtsakte erfüllen einen rein administrativen Zweck und dienen dazu, die Anwendung der in dieser Richtlinie niedergelegten Vorschriften zu vereinfachen.

sich weder finanziell noch in Bezug auf Art und Umfang der aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen auswirken, sollten im Wege des Beratungsverfahrens verabschiedet werden. Diese Rechtsakte erfüllen einen rein administrativen Zweck und dienen dazu, die Anwendung der in dieser Richtlinie niedergelegten Vorschriften zu vereinfachen.

Or. fr

Begründung

Anpassung der Erwägung an die Standardformulierung für Durchführungsrechtsakte. Streichung des Verweises auf die Änderung der Schwellenwerte, die nicht Gegenstand eines Durchführungsrechtsakts ist.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Abschnitt I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Begriffsbestimmungen **und**
Anwendungsbereich

Geänderter Text

Begriffsbestimmungen,
Anwendungsbereich, **Schwellenwerte und
Methoden zur Berechnung des
Konzessionswerts**

Or. fr

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen für die Verfahren **von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen** bei der Vergabe von Konzessionen, deren geschätzter Wert mindestens den in

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie enthält **in Bezug auf öffentliche Aufträge** Bestimmungen für die Verfahren bei der Vergabe von Konzessionen **für Bauarbeiten oder Dienstleistungen**, deren geschätzter Wert

Artikel 5 festgelegten Schwellenwerten entspricht.

mindestens den in *Artikel 6* festgelegten Schwellenwerten entspricht **und die von einem der folgenden Akteure an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden:**

Or. fr

Begründung

Klarstellung des Anwendungsbereichs der Richtlinie und Streichung des Vokabulars für öffentliche Aufträge (Vergabeverfahren, Erwerb von Bauarbeiten oder Dienstleistungen und damit verbundenen Lieferungen).

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt für den Erwerb von Bauarbeiten oder Dienstleistungen, einschließlich der mit dem Konzessionsgegenstand verbundenen Lieferungen, die von Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt bzw. erbracht werden,

a) **die von öffentlichen Auftraggebern ausgewählt werden, unabhängig davon, ob die Bauarbeiten oder Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Lieferungen für einen öffentlichen Zweck bestimmt sind,**

b) **oder die von Vergabestellen ausgewählt werden,** wenn die Bauarbeiten oder Dienstleistungen **einschließlich der damit verbundenen Lieferungen** für die Ausübung einer der in Anhang III genannten Tätigkeiten bestimmt sind.

a) **einem öffentlichen Auftraggeber,**

b) **einer Vergabestelle,** wenn die Bauarbeiten oder Dienstleistungen für die Ausübung einer der in Anhang III genannten Tätigkeiten bestimmt sind.

Or. fr

Begründung

Klarstellung des Anwendungsbereichs der Richtlinie und Streichung des Vokabulars für

öffentliche Aufträge (Vergabeverfahren, Erwerb von Bauarbeiten oder Dienstleistungen und damit verbundenen Lieferungen).

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Grundsatz der Verwaltungsfreiheit der öffentlichen Stellen

In dieser Richtlinie wird im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Grundsatz der Verwaltungsfreiheit der öffentlichen Auftraggeber und der Vergabestellen anerkannt. Ihnen steht die Entscheidung frei, welche Art und Weise der Verwaltung nach Maßgabe der rechtlichen Regelungen und der Modalitäten, die sie als am wirksamsten erachten, am besten geeignet ist, um Bauarbeiten oder Dienstleistungen, für die sie zuständig sind, ausführen bzw. erbringen zu lassen.

Or. fr

Begründung

Bekräftigung des Grundsatzes der Verwaltungsfreiheit der öffentlichen Stellen in Bezug auf die freie Entscheidung über die Art und Weise der Verwaltung von Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich (Ausführung in Eigenregie oder Vergabe an externe Anbieter). Die Richtlinie enthält keine Vorfestlegung in Bezug auf die Art und Weise der Verwaltung, sondern sieht Regeln für den Fall der Vergabe an externe Anbieter (Konzession) vor.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Konzessionen“ **öffentliche Baukonzessionen**, Baukonzessionen oder Dienstleistungskonzessionen;

Geänderter Text

(1) „Konzessionen“ Baukonzessionen oder Dienstleistungskonzessionen;

Or. fr

Begründung

Streichung der Unterscheidung zwischen Baukonzessionen und öffentlichen Baukonzessionen nach Eigenschaft des Konzessionsgebers (Vergabestelle oder öffentlicher Auftraggeber), weil sie im Text keinen zusätzlichen Nutzen aufweist.

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

(2) „**öffentliche** Baukonzession“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag **zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern, dessen Gegenstand in der** Ausführung von Bauarbeiten **besteht**, wobei die Gegenleistung für die **auszuführenden Bauarbeiten** entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

Geänderter Text

(2) **a)** „Baukonzession“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag, **mit dem ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen die** Ausführung von Bauarbeiten, **für die sie zuständig sind, an einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer vergeben**, wobei die Gegenleistung für die **Vergabe** entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

b) „**Dienstleistungskonzession**“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag, **mit dem ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen die Erbringung von Dienstleistungen, für die sie zuständig sind, an einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer vergeben**, wobei die Gegenleistung für die **Vergabe** entweder allein in dem Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen **Dienstleistung** oder in diesem Recht

zuzüglich einer Zahlung besteht;

Das Recht zur Nutzung des Bauwerks oder der Dienstleistungen schließt die Übertragung des wesentlichen, mit der Nutzung des Bauwerks oder der Dienstleistungen verbundenen wirtschaftlichen Risikos auf den Konzessionsnehmer ein, das als das Risiko zu verstehen ist, den Unwägbarkeiten des Marktes ausgesetzt zu sein. Es wird angenommen, dass der Konzessionsnehmer das wesentliche Nutzungsrisiko übernimmt, wenn unter normalen Nutzungsbedingungen nicht garantiert ist, dass die getätigte Investition oder die Kosten der Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen wieder hereingeholt werden können.

Or. fr

Begründung

Klarstellung des Begriffs „Konzession“ und seiner Besonderheiten gegenüber öffentlichen Aufträgen: Übertragung einer Aufgabe, für die der Konzessionsgeber zuständig ist, an einen dritten Wirtschaftsteilnehmer; Übertragung des Risikos vom Konzessionsgeber auf den Konzessionsnehmer; Übertragung eines Rechts auf Nutzung der vertragsgegenständlichen Bauwerke oder Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer; Zahlungen an den Konzessionsnehmer auf der Grundlage der Nutzung der Bauwerke oder Dienstleistungen. Klarstellung des Begriffs „Betriebsrisiko“ als wirtschaftliches Risiko, das damit verbunden ist, den Unwägbarkeiten des Marktes ausgesetzt zu sein.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „Wirtschaftsteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, öffentliche Stelle oder Gruppe solcher

**Personen und/oder Stellen, die die
Ausführung von Bauarbeiten oder die
Erbringung von Dienstleistungen auf dem
Markt anbietet;**

Or. fr

Begründung

*Verschiebung der Begriffsbestimmung, um eine logischere Reihenfolge herzustellen.
Ursprünglich Artikel 2 Nummer 10 im Vorschlag der Kommission.*

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2b) „Bewerber“ einen
Wirtschaftsteilnehmer, der sich um eine
Aufforderung zur Teilnahme an einem
Konzessionsvergabeverfahren beworben
oder eine solche Aufforderung erhalten
hat;**

Or. fr

Begründung

*Verschiebung der Begriffsbestimmung, um eine logischere Reihenfolge herzustellen.
Ursprünglich Artikel 2 Nummer 8 im Vorschlag der Kommission.*

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2c) „Bieter“ einen
Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot
eingereicht hat;**

Begründung

*Verschiebung der Begriffsbestimmung, um eine logischere Reihenfolge herzustellen.
Ursprünglich Artikel 2 Nummer 11 im Vorschlag der Kommission.*

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2d) „Konzessionsnehmer“ einen
Wirtschaftsteilnehmer, der eine
Konzession erhalten hat;***

Begründung

*Verschiebung der Begriffsbestimmung, um eine logischere Reihenfolge herzustellen.
Ursprünglich Artikel 2 Nummer 9 im Vorschlag der Kommission.*

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2e) „Konzessionsgeber“ einen
öffentlichen Auftraggeber oder eine
Vergabestelle, die eine Konzession an
einen Wirtschaftsteilnehmer vergibt;***

Begründung

Einführung des Begriffs „Konzessionsgeber“, der öffentliche Auftraggeber und

Vergabestellen umfasst, wenn beide zusammen genannt werden. Der Konzessionsgeber vergibt eine Konzession an den Konzessionsnehmer.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2f) „Konzessionsunterlagen“ sämtliche Unterlagen, die vom Konzessionsgeber erstellt werden und auf die er sich bezieht, um die Bestandteile der Konzession und des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen;

Or. fr

Begründung

Streichung des Vokabulars für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Verschiebung der Begriffsbestimmung, um eine logischere Reihenfolge herzustellen. Ursprünglich Artikel 2 Nummer 13 im Vorschlag der Kommission.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) „Baukonzession“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einer oder mehreren Vergabestellen, dessen Gegenstand in der Ausführung von Bauarbeiten besteht, wobei die Gegenleistung für die auszuführenden Bauarbeiten entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung

entfällt

besteht;

Or. fr

Begründung

Verschiebung und Änderung der Begriffsbestimmung, siehe die geänderte Fassung von Artikel 2 Nummer 2.

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) „Dienstleistungskonzession“ einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bzw. einer oder mehreren Vergabestellen, dessen Gegenstand in der Erbringung von anderen Dienstleistungen als den in den Nummern 2 und 4 aufgeführten Dienstleistungen besteht, wobei die Gegenleistung für die zu erbringenden Dienstleistungen entweder allein in dem Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht;

entfällt

Or. fr

Begründung

Verschiebung und Änderung der Begriffsbestimmung, siehe die geänderte Fassung von Artikel 2 Nummer 2.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(8) „Bewerber“ einen
Wirtschaftsteilnehmer, der sich um eine
Aufforderung zur Teilnahme an einem
Konzessionsvergabeverfahren beworben
oder eine solche Aufforderung erhalten
hat;**

entfällt

Or. fr

Begründung

Verschiebung der Begriffsbestimmung, siehe Artikel 2 Nummer 2b (neu).

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(9) „Konzessionsnehmer“ einen
Wirtschaftsteilnehmer, der eine
Konzession erhalten hat;**

entfällt

Or. fr

Begründung

Verschiebung der Begriffsbestimmung, siehe Artikel 2 Nummer 2d (neu).

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(10) „Wirtschaftsteilnehmer“ jede
natürliche oder juristische Person,
öffentliche Stelle oder Gruppe solcher
Personen und/oder Stellen, die die**

entfällt

Ausführung von Bauarbeiten und/oder die Errichtung eines Bauwerks oder Lieferungen oder Dienstleistungen auf dem Markt anbietet;

Or. fr

Begründung

Verschiebung der Begriffsbestimmung, siehe Artikel 2 Nummer 2a (neu).

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) „Bieter“ einen Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot eingereicht hat; **entfällt**

Or. fr

Begründung

Verschiebung der Begriffsbestimmung, siehe Artikel 2 Nummer 2c (neu).

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) „Konzessionsunterlagen“ sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von der Vergabestelle erstellt werden oder auf die er bzw. sie sich bezieht, um Bestandteile der Beschaffung oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu zählen die Konzessionsbekanntmachung, die technischen Spezifikationen, die **entfällt**

**vorgeschlagenen Vertragsbedingungen,
Formate für die Darstellung von
Unterlagen seitens der Bewerber und
Bieter, Informationen über
allgemeingültige Verpflichtungen sowie
etwaige zusätzliche Unterlagen;**

Or. fr

Begründung

Verschiebung und Änderung der Begriffsbestimmung, siehe Artikel 2 Nummer 2f (neu).

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(14) „Lebenszyklus“ alle aufeinander
folgenden und/oder miteinander
verbundenen Stadien, einschließlich der
Produktion, des Transports, der Nutzung
und Wartung, während der Lebensdauer
eines Produkts bzw. der Dauer einer
Bauarbeit oder einer Dienstleistung,
angefangen von der
Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung
von Ressourcen bis hin zu Entsorgung,
Aufräumarbeiten und Beendigung.** **entfällt**

Or. fr

Begründung

Streichung des Verweises auf die Berechnung der Lebenszykluskosten im Zusammenhang mit der Streichung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots. Dem Konzessionsgeber steht es völlig frei, die für ihn relevanten Zuschlagskriterien auszuwählen, solange die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Recht zur Nutzung des Bauwerks oder der Dienstleistungen gemäß Absatz 1 Nummern 2, 4 und 7 schließt die Übertragung des wesentlichen Betriebsrisikos auf den Konzessionsnehmer ein. Es wird angenommen, dass der Konzessionsnehmer das wesentliche Betriebsrisiko übernimmt, wenn nicht garantiert ist, dass die getätigte Investition oder die Kosten des Betriebs des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen wieder hereingeholt werden können.

entfällt

Dieses wirtschaftliche Risiko kann Folgendes umfassen:

a) das mit der Nutzung des Bauwerks oder der Nachfrage nach der Dienstleistung verbundene Risiko; oder

b) das mit der Verfügbarkeit der vom Konzessionsnehmer bereitgestellten oder für die Dienstleistungserbringung genutzten Infrastruktur verbundene Risiko.

Or. fr

Begründung

Aufnahme des Begriffs „Risiko“ in die Definition des Begriffs „Konzession“, um diese Definition klarer und verständlicher zu fassen. Klarstellung des Begriffs „Nutzungsrisiko“ als wirtschaftliches Risiko, das damit verbunden ist, den Unwägbarkeiten des Marktes ausgesetzt zu sein.

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „Öffentliche Auftraggeber“ im Sinne dieser Richtlinie sind staatliche, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen und bei denen es sich nicht um Auftraggeber handelt, die eine Konzession zum Zweck der Ausübung einer der in Anhang III genannten Tätigkeiten vergeben.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Regionale Behörden“ bezeichnet sämtliche Behörden der Verwaltungseinheiten, die unter NUTS 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. „Lokale Behörden“ bezeichnet alle Behörden der unter NUTS 3 fallenden Verwaltungseinheiten und kleinerer Verwaltungseinheiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ bezeichnet Einrichtungen, die sämtliche der folgenden Eigenschaften aufweisen:

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. „Vergabestellen“ im Sinne dieser Richtlinie sind

Geänderter Text

1. „Vergabestellen“ im Sinne dieser Richtlinie sind **Stellen, die eine**

Konzession im Hinblick auf die Ausübung einer der in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten vergeben, und zwar

(1) staatliche, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehrerer dieser Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 3 Absätze 2 bis 4 bestehen,

(2) öffentliche Unternehmen gemäß Absatz 2 dieses Artikels oder

(3) Stellen, die keine öffentlichen Auftraggeber oder öffentlichen Unternehmen sind, aber auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte tätig sind, die ihnen von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates gewährt wurden,

(1) staatliche, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehrerer dieser Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 3 Absätze 2 bis 4 bestehen,

(2) öffentliche Unternehmen gemäß Absatz 2 dieses Artikels oder

(3) Stellen, die keine öffentlichen Auftraggeber oder öffentlichen Unternehmen sind, aber auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte tätig sind, die ihnen von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates gewährt wurden.

wenn sie eine Konzession im Hinblick auf die Ausübung einer der in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten vergeben.

Or. fr

Begründung

Umformulierung dieses Absatzes zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. „Besondere oder ausschließliche Rechte“ sind Rechte, die eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates im Wege einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift gewährt hat, um die Ausübung von in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten auf eine oder mehrere Stellen zu beschränken, wodurch die Möglichkeit anderer Stellen zur Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich

Geänderter Text

3. „Besondere oder ausschließliche Rechte“ sind Rechte, die eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates im Wege einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift gewährt hat, um die Ausübung von in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten auf eine oder mehrere Stellen zu beschränken, wodurch die Möglichkeit anderer Stellen zur Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich

eingeschränkt wird.

eingeschränkt wird.

Rechte, die in einem angemessenen bekanntgegebenen und auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahren gewährt wurden, sind keine „besonderen oder ausschließlichen Rechte“ im Sinne dieser Richtlinie. Zu solchen Verfahren gehören

a) Vergabeverfahren mit einem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß der Richtlinie [2004/18/EG oder 2004/17/EG] oder der vorliegenden Richtlinie und

b) Verfahren gemäß anderen in Anhang XI aufgeführten Rechtsakten der Union, die im Hinblick auf eine auf objektiven Kriterien beruhende Erteilung von Genehmigungen vorab eine angemessene Transparenz sicherstellen.

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 46 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das in Anhang XI enthaltene Verzeichnis von Rechtsakten der Union anzupassen, wenn dies aufgrund der Verabschiedung oder der Aufhebung von Unionsvorschriften erforderlich wird.

Or. fr

Begründung

Es dürfte nicht notwendig sein, die Bestimmung über die ausschließlichen Rechte in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 näher auszuführen. Die Bestimmung ist an sich bereits hinreichend klar.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Schwellenwerte

1. Diese Richtlinie gilt für die folgenden Konzessionen, wenn ihr Vertragswert mindestens 5 000 000 EUR beträgt:

a) Konzessionen, die von Vergabestellen im Hinblick auf die Ausübung einer der in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten vergeben werden;

b) Konzessionen, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden.

2. Im Falle von Dienstleistungskonzessionen, deren Vertragswert mindestens 2 500 000 EUR, aber weniger als 5 000 000 EUR beträgt und die keine sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen betreffen, ist eine Vergabebekanntmachung gemäß den Artikeln 27 und 28 zu veröffentlichen.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung des Textes, weil die diesbezüglichen Konzessionen bereits in Artikel 1 definiert wurden und Artikel 5 in Artikel 6 integriert werden soll. Zwecks Vereinfachung der Richtlinie und Beseitigung jeglichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands sollte der Zwischenschwellenwert von 2,5 Millionen Euro Vertragswert – ab dem eine Vergabebekanntmachung veröffentlicht werden müsste – gestrichen werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen

1. Die Berechnung des geschätzten Wertes einer Konzession basiert auf dem vom **öffentlichen Auftraggeber bzw. von der Vergabestelle** geschätzten **zahlbaren**

Geänderter Text

Schwellenwerte und Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen

-1. Diese Richtlinie gilt für Konzessionen, deren Vertragswert mindestens 5 000 000 EUR beträgt.

1. Die Berechnung des geschätzten Wertes einer Konzession basiert auf dem vom **Konzessionsgeber** geschätzten, **über die Vertragslaufzeit kumulierten**

Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, einschließlich aller Optionen und etwaigen Verlängerungen der Konzession.

Vorsteuerumsatz.

Diese Schätzung gilt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Konzessionsbekanntmachung versandt wird, bzw. in Fällen, in denen eine solche Bekanntmachung nicht vorgesehen ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Konzessionsgeber mit dem Konzessionsvergabeverfahren beginnt.

Wird der Wert in den Verhandlungen während des Vergabeverfahrens geändert, gilt die Schätzung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

2. Der geschätzte Wert einer Konzession wird als Wert der Gesamtheit der Bauarbeiten oder Dienstleistungen berechnet, **auch wenn sie im Rahmen verschiedener Verträge erworben werden, sofern die Verträge Teil eines einzigen Projekts sind. Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein einziges Projekt handelt, können beispielsweise eine vorausgehende Gesamtplanung und Gesamtkonzeption durch den öffentlichen Auftraggeber oder die Vergabestelle sein oder auch der Umstand, dass die verschiedenen Bestandteile ein und demselben wirtschaftlichen und technischen Zweck dienen oder anderweitig logisch miteinander verknüpft sind.**

Wenn der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vorsieht, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Konzessionswerts zu berücksichtigen.

3. **Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Konzessionswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen. Ein Bauvorhaben oder eine Gesamtheit von Dienstleistungen darf daher nicht so unterteilt werden, dass es bzw. sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, es sei denn, es liegen objektive**

2. Der geschätzte Wert einer Konzession wird als Wert der Gesamtheit der Bauarbeiten und/oder Dienstleistungen berechnet, **die Teil eines einzigen Projekts sind, darunter auch Studien. Die Alleinstellung des Projekts kann insbesondere durch eine vorausgehende Gesamtplanung und Gesamtkonzeption durch den Konzessionsgeber oder auch den Umstand nachgewiesen werden, dass die verschiedenen Bestandteile ein und demselben wirtschaftlichen und technischen Zweck dienen oder anderweitig logisch miteinander verknüpft sind.**

3. **Die Schätzung** des Konzessionswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

Gründe dafür vor.

3a. Der geschätzte Konzessionswert wird nach einer Methode berechnet, die in der Konzessionsbekanntmachung angegeben ist.

4. Diese Schätzung gilt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Konzessionsbekanntmachung versandt wird, bzw. in Fällen, in denen eine solche Bekanntmachung nicht vorgesehen ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle mit dem Konzessionsvergabeverfahren beginnt, insbesondere durch Festlegung der wesentlichen Merkmale der vorgesehenen Konzession.

5. Hinsichtlich öffentlicher Baukonzessionen bzw. Baukonzessionen werden bei der Berechnung des geschätzten Werts sowohl die Kosten der Bauarbeiten als auch der geschätzte Gesamtwert der Lieferungen und Dienstleistungen, die die öffentlichen Auftraggeber oder die Vergabestellen für den Konzessionsnehmer bereitstellen bzw. erbringen, berücksichtigt, sofern sie für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

6. Kann ein Bauvorhaben oder der vorgesehene Erwerb von Dienstleistungen zur gleichzeitigen Vergabe von Konzessionen in Form mehrerer Lose führen, ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zu berücksichtigen.

7. Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 5 genannten Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

8. Öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen können Konzessionen für einzelne Lose vergeben, ohne die in dieser Richtlinie festgelegten Vergabeverfahren anzuwenden, wenn der geschätzte Wert des jeweiligen Loses ohne Mehrwertsteuer weniger als 1 Mio. EUR beträgt. Der

Gesamtwert der ohne Anwendung dieser Richtlinie vergebenen Lose darf jedoch 20 % des Gesamtwerts aller Lose, in die das Bauvorhaben oder der vorgesehene Erwerb von Dienstleistungen unterteilt wurde, nicht überschreiten.

9. Der Wert von Dienstleistungskonzessionen ist der geschätzte Gesamtwert der vom Konzessionsnehmer während der gesamten Laufzeit der Konzession zu erbringenden Dienstleistungen, der anhand einer objektiven Methode berechnet wird, die in der Konzessionsbekanntmachung oder in den Konzessionsunterlagen angegeben ist.

Die Berechnung des geschätzten Konzessionswerts erfolgt gegebenenfalls wie folgt:

a) bei Versicherungsdienstleistungen: auf der Basis der zahlbaren Prämie und anderer Entgelte;

b) bei Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen: auf der Basis der Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie sonstiger Entgelte;

c) bei Planungsdienstleistungen: auf der Basis der Gebühren, der zahlbaren Provision und sonstiger Entgelte.

10. Der Wert der Konzessionen umfasst sowohl die voraussichtlichen Einnahmen seitens Dritter als auch die vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle zu zahlenden Beträge.

Or. fr

Begründung

Neuformulierung von Artikel 6 und Integration von Artikel 5, um die Richtlinie klarer zu fassen. Die vorgeschlagenen Regeln sind zu komplex, unklar und bewirken eine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Bau- und Dienstleistungskonzessionen. Vorschlag: Rückgriff auf eine einfache, einheitliche und vom Konzessionsgegenstand unabhängige Berechnungsmethode, weil die gleichen Regeln für Bau- und

Dienstleistungskonzessionen gelten sollten und weil die meisten Verträge gemischte Verträge sind (Bau- und Dienstleistungskonzessionen), was die Ermittlung des geltenden Schwellenwerts erschwert.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7

entfällt

Allgemeine Grundsätze

Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise und handeln transparent und verhältnismäßig. Das Konzessionsvergabeverfahren darf nicht mit der Zielsetzung konzipiert werden, es vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich zu beschränken.

Or. fr

Begründung

Beibehaltung und Aufnahme dieses Artikels in den Teil, der die Regeln für das Vergabeverfahren enthält (neuer Artikel -26a).

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungskonzessionen, die ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle an einen Wirtschaftsteilnehmer vergibt, bei dem es

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungskonzessionen, die die Verwaltung von Netzinfrastrukturen im Zusammenhang mit den in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten betreffen, und

sich um eine Vergabestelle oder einen Verband von Vergabestellen handelt, wenn die Vergabe auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts erfolgt, das diesem Wirtschaftsteilnehmer gemäß anwendbaren, veröffentlichten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie im Einklang mit dem AEUV und den sektoralen Rechtsvorschriften der Union über die Verwaltung von Netzinfrastrukturen im Zusammenhang mit den in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten gewährt wurde.

nicht für Dienstleistungskonzessionen, die eine in Anhang III aufgeführte Tätigkeit betreffen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein gemäß nationalen Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene geregelter Tarif gilt, wenn diese Konzessionen von einem Konzessionsgeber auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts an einen Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, das ihm gemäß anwendbaren, veröffentlichten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie im Einklang mit dem AEUV und den sektoralen Rechtsvorschriften der Union gewährt wurde.

Abweichend von Unterabsatz 1 finden die in Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 3 festgelegten Anforderungen Anwendung, soweit die sektoralen Rechtsvorschriften gemäß Unterabsatz 1 keine sektorspezifischen Transparenzanforderungen vorsehen.

Or. fr

Begründung

Ausweitung der vorgesehenen Ausschlüsse auf Dienstleistungskonzessionen, die auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts vergeben werden und eine Tätigkeit betreffen, für die ein auf nationaler Ebene geregelter Tarif gilt (über die in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Netzinfrastrukturen hinaus). Begründung: Wenn ein Tarif vom Staat geregelt ist, kann der Konzessionsgeber den Wirtschaftsteilnehmer nicht auswählen und nicht auf das Verhandlungsverfahren zurückgreifen. Diese Bestimmung betrifft nur die Tätigkeiten, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein geregelter Tarif gilt.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels finden die in Artikel 27 Absatz 1

entfällt

und Absatz 3 festgelegten Anforderungen Anwendung, soweit die sektoralen Rechtsvorschriften gemäß Absatz 1 dieses Artikels keine sektorspezifischen Transparenzanforderungen vorsehen.

Or. fr

Begründung

Integration dieses Absatzes in Artikel 8 Absatz 1.

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungskonzessionen, die im Bereich Luftverkehrsdienste auf der Grundlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder im Bereich öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates² vergeben werden.

¹ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

² ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

Or. fr

Begründung

Dieser neue Absatz stammt aus Artikel 8 Absatz 5 Buchstaben f und g im Vorschlag der Kommission.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, zu deren Vergabe oder Organisation ein **öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle** im Rahmen von **Beschaffungsverfahren** verpflichtet ist, die sich aus Folgendem ergeben:

- a) aus einer im Einklang mit dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkunft zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Bauarbeiten, **Lieferungen** oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt;
- b) aus einer internationalen Übereinkunft im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die die Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats betrifft;
- c) aus den besonderen Verfahren einer internationalen Organisation;
- d) aus der Tatsache, dass die Konzessionen vollständig von einer internationalen Organisation oder einem internationalen Finanzierungsinstitut finanziert werden.

Jede in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übereinkunft wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den in Artikel 48 genannten Beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen anhören kann.

Im Falle von Konzessionen, die zu einem erheblichen Teil von einer internationalen Organisation oder einem internationalen Finanzierungsinstitut kofinanziert werden, entscheiden die Parteien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d über die anzuwendenden Vergabeverfahren, die jedoch mit den

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, zu deren Vergabe oder Organisation ein **Konzessionsgeber** im Rahmen von **Konzessionsvergabeverfahren** verpflichtet ist, die sich aus Folgendem ergeben:

- a) aus einer im Einklang mit dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkunft zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Bauarbeiten oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt;
- b) aus einer internationalen Übereinkunft im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die die Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats betrifft;
- c) aus den besonderen Verfahren einer internationalen Organisation;
- d) aus der Tatsache, dass die Konzessionen vollständig von einer internationalen Organisation oder einem internationalen Finanzierungsinstitut finanziert werden.

Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang stehen müssen.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung und Verschlankeung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie.

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten;
Finanzdienstleistungskonzessionen jeder Form, die gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, sind jedoch von dieser Richtlinie erfasst;

a) den Erwerb, die Miete ***oder die Vermietung*** von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten;

Or. fr

Begründung

Dem Berichtersteller sind keine Finanzdienstleistungskonzessionen bekannt. Die Vermietung ist eine Möglichkeit, die in der Richtlinie ursprünglich nicht vorgesehen war, aber berücksichtigt werden muss (im Zusammenhang mit Erwägung 6).

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) den Erwerb, die Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programm-Material, **das zur Ausstrahlung – d. h. zur Übertragung und Verbreitung über elektronische** Netze jeglicher Art – **bestimmt ist, die** von Rundfunk- oder Fernsehanstalten vergeben werden, und auch nicht für Konzessionen über Ausstrahlungszeit, die an Rundfunk- und Fernsehanstalten vergeben werden;

b) den Erwerb, die Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programm-Material **und über dazugehörige Vorbereitungsdienste für Mediendienstleistungen, die sämtliche Übertragungs- und Verbreitungsformen mittels elektronischer** Netze jeglicher Art **umfassen, wobei diese Dienstleistungskonzessionen** von Rundfunk- oder Fernsehanstalten vergeben werden, und auch nicht für Konzessionen über Ausstrahlungszeit, die an Rundfunk- und Fernsehanstalten vergeben werden;

Or. fr

Begründung

Bei der Formulierung dieses Absatzes wurde den technologischen Entwicklungen im Bereich Medien Rechnung getragen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Spieltätigkeiten mit finanziellem Risiko durch den Einsatz eines Geldbetrags in Glücksspielen (Lotterien, Wetten), die von einer zentralen Stelle angeboten werden, die ausschließliche Rechte innehat, die ihr von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß anwendbaren, veröffentlichten nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie im Einklang mit den Verträgen gewährt wurden;

Or. fr

Begründung

Ausschluss von Spieltätigkeiten unter bestimmten Bedingungen (Tätigkeiten, die von einer

zentralen Stelle angeboten werden, die ausschließliche Rechte innehat, die ihr von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten im Bereich Lotterien und Wetten gewährt wurden). Dieser Ausschluss ist gerechtfertigt, weil den Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten bleiben muss, diese Tätigkeit im Hinblick auf die Verwirklichung von Zielen im Allgemeininteresse zu kontrollieren (Bekämpfung von Glücksspiel, Wettbetrug, Geldwäsche und Spielsucht), wofür sie einen gewissen Handlungsspielraum benötigen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Zentralbankdienste und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) durchgeführte Tätigkeiten; **entfällt**

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Richtlinie – diese Textteile wurden lediglich per Kopieren und Einfügen aus den Richtlinien über öffentliche Aufträge übernommen. Dem Berichtersteller sind keine Konzessionen über derartige Dienstleistungen bekannt.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Arbeitsverträge; **entfällt**

Begründung

Vereinfachung der Richtlinie – diese Textteile wurden lediglich per Kopieren und Einfügen aus den Richtlinien über öffentliche Aufträge übernommen. Dem Berichtersteller sind keine Konzessionen über derartige Dienstleistungen bekannt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Luftverkehrsdienste auf der Grundlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates; ***entfällt***

Begründung

Neustrukturierung von Artikel 8 der Richtlinie mit Verweis auf die Ausschlüsse bestimmter Sektoren aufgrund von EU-Rechtsvorschriften (vgl. Absatz 2a (neu)).

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates. ***entfällt***

Begründung

Neustrukturierung von Artikel 8 der Richtlinie mit Verweis auf die Ausschlüsse bestimmter Sektoren aufgrund von EU-Rechtsvorschriften (vgl. Absatz 2a (neu)). Mit Artikel 50 dieser Richtlinie wird sichergestellt, dass auf die Definition der Dienstleistungskonzession in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Bezug genommen wird.

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Ausstrahlung im Sinne von Absatz 1
Buchstabe b umfasst sämtliche
Übertragungs- und Verbreitungsformen
mittels elektronischer Netze jeglicher Art.*

entfällt

Or. fr

Begründung

Dieser Absatz wurde in Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b integriert.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***5a. Diese Richtlinie gilt nicht für
Konzessionen, die Vergabestellen zu
anderen Zwecken als zur Durchführung
der in Anhang III beschriebenen
Tätigkeiten oder zur Durchführung
derartiger Tätigkeiten in einem Drittland
in einer Weise vergeben, die nicht mit der
physischen Nutzung eines Netzes oder
geografischen Gebiets in der Union
verbunden ist.***

Or. fr

Begründung

Neustrukturierung und Vereinfachung der Richtlinie (Integration von Artikel 10 Absatz 1 in Artikel 8 Absatz 5a (neu)).

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Geänderter Text

*Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze **im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste**¹ oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit **im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der genannten Richtlinie** zu ermöglichen.*

¹ *ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.*

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Richtlinie, indem die Definitionen durch einen Verweis auf den entsprechenden Rechtsakt (Richtlinie 2002/21/EG) ersetzt werden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

**2. Für die Zwecke dieses Artikels
bezeichnet der Ausdruck**

entfällt

**(a) „öffentliches Kommunikationsnetz“
ein elektronisches Kommunikationsnetz,
das ganz oder überwiegend für die
Erbringung der Öffentlichkeit zur
Verfügung stehender, elektronischer
Kommunikationsdienstleistungen genutzt
wird, die den Informationstransfer
zwischen Netzabschlusspunkten
unterstützen;**

**(b) „elektronisches Kommunikationsnetz“
Übertragungssysteme und gegebenenfalls
Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen
sowie andere Ressourcen, einschließlich
nicht aktiver Netzelemente, die die
Übertragung von Signalen über Kabel,
Funk, optische oder andere
elektromagnetische Systeme ermöglichen,
unabhängig von der Art der übertragenen
Informationen; hierzu gehören u. a.
Satellitennetze, feste (leitungs- und
paketvermittelte, einschließlich des
Internets) sowie mobile terrestrische
Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie
zur Signalübertragung genutzt werden,
Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie
Kabelfernsehnetze;**

**(c) „Netzabschlusspunkt“ den physischen
Punkt, an dem einem Teilnehmer der
Zugang zu einem öffentlichen
Kommunikationsnetz bereitgestellt wird;
in Netzen, in denen eine Vermittlung oder
Leitwegbestimmung erfolgt, wird der
Netzabschlusspunkt anhand einer
bestimmten Netzadresse bezeichnet, die
mit der Nummer oder dem Namen eines
Teilnehmers verknüpft sein kann;**

**(d) „elektronische
Kommunikationsdienste“ gewöhnlich
gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz
oder überwiegend in der Übertragung von
Signalen über elektronische**

Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdiensten in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben; nicht dazu gehören die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 98/34/EG, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Richtlinie, indem die Definitionen durch einen Verweis auf den entsprechenden Rechtsakt (Richtlinie 2002/21/EG) ersetzt werden.

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Für von Vergabestellen vergebene Konzessionen geltende Ausschlüsse

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, die Vergabestellen zu anderen Zwecken als zur Durchführung der in Anhang III beschriebenen Tätigkeiten oder zur Durchführung derartiger Tätigkeiten in einem Drittland in einer Weise vergeben, die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geografischen Gebiets in der Union verbunden ist.

2. Die Vergabestellen unterrichten die Kommission oder die nationale

Aufsichtsstelle auf deren Anforderung über alle Tätigkeiten, die ihrer Ansicht nach ausgeschlossen sind. Die Kommission kann Listen der Tätigkeitskategorien, die ihrer Ansicht nach von dem vorliegenden Ausschluss erfasst sind, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Union zur Information veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der sensiblen geschäftlichen Angaben, soweit die Vergabestellen bei der Übermittlung der Informationen darauf hinweisen.

Or. fr

Begründung

Eingliederung der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 in Artikel 8 über die Ausschlüsse, die für von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen vergebene Konzessionen gelten, um den Text klarer zu fassen und zu vereinfachen. Eingliederung der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 in Artikel 13 über die Mitteilungen von Vergabestellen, um den Text klarer zu fassen und zu vereinfachen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Sofern die in den Absätzen 1 und 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, gilt diese Richtlinie ungeachtet des Artikels 15 nicht für Konzessionen,

a) die eine Vergabestelle an ein mit ihr verbundenes Unternehmen vergibt oder

b) die ein Gemeinschaftsunternehmen, das von mehreren Vergabestellen ausschließlich zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß Anhang III gebildet wurde, an ein Unternehmen vergibt, das mit einer dieser Vergabestellen verbunden ist.

Begründung

Neustrukturierung und Klarstellung des gesamten Artikels, damit Folgendes klar angegeben wird: erstens der Gegenstand des Artikels (Ausschluss bestimmter Konzessionen), zweitens die Definition eines verbundenen Unternehmens (zuvor aufgeteilt auf Artikel 11 Absätze 1 und 2, deren Bezug untereinander unklar war) und drittens die Voraussetzungen für derartige Ausschlüsse.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

1. Ein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne dieses Artikels ist **jedes Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates mit denen der Vergabestelle konsolidiert werden.**

2. Im Falle von Einrichtungen, die nicht unter die genannte Richtlinie fallen, bezeichnet „verbundenes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das

- a) mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss der Vergabestelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 dieser Richtlinie unterliegen kann,
- b) einen beherrschenden Einfluss auf die Vergabestelle ausüben kann,
- c) gemeinsam mit der Vergabestelle aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen

Geänderter Text

1. Ein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne dieses Artikels ist

a) jedes Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates mit denen der Vergabestelle konsolidiert werden, oder

b) jedes Unternehmen, das eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- i) es kann mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss der Vergabestelle unterliegen;
- ii) es kann einen beherrschenden Einfluss auf die Vergabestelle ausüben;
- iii) es unterliegt gemeinsam mit der Vergabestelle aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das

dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt.

Unternehmen geltenden Bestimmungen dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens;

wobei der Begriff „beherrschender Einfluss“ in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 definiert ist.

Or. fr

Begründung

Neustrukturierung und Klarstellung des gesamten Artikels, damit Folgendes klar angegeben wird: erstens der Gegenstand des Artikels (Ausschluss bestimmter Konzessionen), zweitens die Definition eines verbundenen Unternehmens (zuvor aufgeteilt auf Artikel 11 Absätze 1 und 2, deren Bezug untereinander unklar war) und drittens die Voraussetzungen für derartige Ausschlüsse. Bei der Verschiebung des Verweises „im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 dieser Richtlinie“ wird zugleich dessen Bezug klargestellt (auf den beherrschenden Einfluss und nicht auf die Vergabestelle).

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Sofern die in Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, gilt diese Richtlinie ungeachtet des Artikels 15 nicht für Konzessionen,

entfällt

a) die eine Vergabestelle an ein mit ihr verbundenes Unternehmen vergibt oder

b) die ein Gemeinschaftsunternehmen, das von mehreren Vergabestellen ausschließlich zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß Anhang III gebildet wurde, an ein Unternehmen vergibt, das mit einer dieser Vergabestellen verbunden ist.

Or. fr

Begründung

Neustrukturierung und Klarstellung des gesamten Artikels, damit Folgendes klar angegeben wird: erstens der Gegenstand des Artikels (Ausschluss bestimmter Konzessionen), zweitens die Definition eines verbundenen Unternehmens (zuvor aufgeteilt auf Artikel 11 Absätze 1 und 2, deren Bezug untereinander unklar war) und drittens die Voraussetzungen für derartige Ausschlüsse.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Absatz 3 gilt

a) für Dienstleistungskonzessionen, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre **mit Dienstleistungen insgesamt** erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Erbringung von Dienstleistungen für die mit ihm **verbundenen Unternehmen** stammen;

b) für Baukonzessionen, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre **mit Bauarbeiten insgesamt** erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Durchführung von Bauarbeiten für die mit ihm **verbundenen Unternehmen** stammen.

Geänderter Text

4. Absatz -1 gilt

a) für Dienstleistungskonzessionen, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre erzielten durchschnittlichen Umsatzes **unter Berücksichtigung der gesamten von diesem Unternehmen erbrachten Dienstleistungen** aus der Erbringung von Dienstleistungen für die mit ihm **verbundene Vergabestelle oder für eine Vergabestelle** stammen, **die selbst dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt, mit dem das konzessionsnehmende Unternehmen verbunden ist**;

b) für Baukonzessionen, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre erzielten durchschnittlichen Umsatzes **unter Berücksichtigung der gesamten von diesem Unternehmen durchgeführten Bauarbeiten** aus der Durchführung von Bauarbeiten für die mit ihm **verbundene Vergabestelle oder für eine Vergabestelle** stammen, **die selbst dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt, mit dem das konzessionsnehmende Unternehmen verbunden ist**.

Begründung

Notwendige Klarstellung der Ausschlüsse bei verbundenen Unternehmen. Bei der Berechnung der 80 % des Umsatzes müssen die gesamten von dem verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen (für die Vergabestelle erbrachte Dienstleistungen und andere Dienstleistungen) berücksichtigt werden. Zwischen den 80 % des Umsatzes des verbundenen Unternehmens und der Vergabestelle, die die Konzession an das verbundene Unternehmen vergeben hat, muss unabhängig davon eine Verknüpfung hergestellt werden, ob die Vergabestelle tatsächlich mit ihm verbunden ist oder ob sie dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt, mit dem das verbundene Unternehmen verbunden ist.

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des unter Absatz 4 Buchstabe a oder b genannten Umsatzziels wahrscheinlich ist.

entfällt

Begründung

Diese Bestimmung ist zu streichen, weil missbräuchlich auf sie zurückgegriffen werden könnte.

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Werden gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauarbeiten von mehr als einem mit der Vergabestelle verbundenen Unternehmen erbracht, so werden die in Absatz 4 genannten Prozentsätze unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen, Lieferungen bzw. Bauarbeiten erzielen.

entfällt

Or. fr

Begründung

Diese Bestimmung ist zu streichen, um den Artikel klarer zu fassen und zu vereinfachen.

Änderungsantrag 91

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Vergabestellen unterrichten die Kommission oder die zuständige nationale Behörde auf deren Anforderung über alle Tätigkeiten, die ihrer Ansicht nach unter die Ausschlussregelung von Absatz 8 Absatz 5a fallen. Die Kommission kann Listen der Tätigkeitskategorien, die ihrer Ansicht nach von dem vorliegenden Ausschluss erfasst sind, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Union zur Information veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der sensiblen geschäftlichen Angaben, soweit die Vergabestellen bei der Übermittlung der Informationen darauf hinweisen.

Begründung

Neustrukturierung und Vereinfachung der Richtlinie, indem in diesem Artikel alle Bestimmungen zusammengeführt werden, die für die Übermittlung von Informationen durch die Vergabestellen im Zusammenhang mit den in der Richtlinie vorgesehenen Ausschlussregelungen gelten (Beibehaltung von Artikel 13 und Hinzufügung von Artikel 10 Absatz 2).

Änderungsantrag 92**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die Vergabestellen teilen der Kommission oder der **nationalen Aufsichtsstelle** auf deren Anforderung folgende Angaben in Bezug auf die Anwendung des Artikels 11 **Absätze 2 und 3** und des Artikels 12 mit:

- a) die Namen der betreffenden Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen,
- b) Art und Wert der jeweiligen Konzessionen,
- c) die Angaben, die nach Auffassung der Kommission oder der **nationalen Aufsichtsstelle** erforderlich sind, um zu belegen, dass die Beziehungen zwischen der Vergabestelle und dem Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, an das die Konzessionen vergeben werden, den Anforderungen des Artikels 11 oder 12 genügen.

Geänderter Text

2. Die Vergabestellen teilen der Kommission oder der **zuständigen nationalen Behörde** auf deren Anforderung folgende Angaben in Bezug auf die Anwendung des Artikels 11 **Absätze -1 und 1 Buchstabe b** und des Artikels 12 mit:

- a) die Namen der betreffenden Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen,
- b) Art und Wert der jeweiligen Konzessionen,
- c) die Angaben, die nach Auffassung der Kommission oder der **zuständigen nationalen Behörde** erforderlich sind, um zu belegen, dass die Beziehungen zwischen der Vergabestelle und dem Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, an das die Konzessionen vergeben werden, den Anforderungen des Artikels 11 oder 12 genügen.

Begründung

Neustrukturierung und Vereinfachung der Richtlinie, indem in diesem Artikel alle

Bestimmungen zusammengeführt werden, die für die Übermittlung von Informationen durch die Vergabestellen im Zusammenhang mit den in der Richtlinie vorgesehenen Ausschlussregelungen gelten (Beibehaltung von Artikel 13 und Hinzufügung von Artikel 10 Absatz 2).

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt nicht für von Vergabestellen ***vergebene Konzessionen, wenn die Tätigkeit*** in dem ***Mitgliedstaaten, in dem sie im Rahmen der Konzessionen durchgeführt wird,*** gemäß den Artikeln 27 und 28 der Richtlinie [Ersatz der Richtlinie 2004/17/EG] unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

Geänderter Text

Konzessionen, die von Vergabestellen ***vergeben und in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden,*** in dem ***die Tätigkeit*** gemäß den Artikeln 27 und 28 der Richtlinie [Ersatz der Richtlinie 2004/17/EG] unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, ***gelten nicht als Konzessionen im Sinne dieser Richtlinie.***

Or. fr

Begründung

Klarstellung des Artikels. Die ursprüngliche Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass in den Fällen, in denen in besonderen Sektoren vollständiger Wettbewerb herrscht, die Richtlinie nicht für die entsprechenden Konzessionen gilt. In Wirklichkeit handelt es sich dabei nicht mehr um Konzessionen, sondern um Verträge, mit denen eine öffentliche Stelle, ein öffentliches Unternehmen oder ein Privatunternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Rechten sich wie ein beliebiger Wirtschaftsteilnehmer auf dem Markt verhält.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle übt über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der ***gleichkommt, die er bzw. sie*** über seine

Geänderter Text

a) der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle übt über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der ***Kontrolle*** über seine bzw. ihre eigenen Dienststellen ***entspricht, das heißt, er bzw.***

bzw. ihre eigenen Dienststellen *ausübt*;

sie hat einen maßgeblichen Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person; zur Feststellung einer solchen Kontrolle können auch Elemente wie der Umfang der Vertretung in den Verwaltungs- Leitungs- oder Aufsichtsorganen, die diesbezüglichen Angaben in den Statuten oder die Eigentumsverhältnisse herangezogen werden;

Or. fr

Begründung

Klarstellung der Kriterien für die Eigenregie und Begründung des Ausschlusses derartiger Verträge aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Das Wort „entspricht“ ist aus der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH entnommen und dient der Stärkung der Kontrolle, die der Konzessionsgeber über die kontrollierte Einrichtung ausübt. Das Wort „entspricht“ findet sich in diesem Zusammenhang auch in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (öffentliche Personenverkehrsdienste), was die Wiedererkennung erleichtern soll.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mindestens 90 % **der Tätigkeiten** der juristischen Person werden für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle, der bzw. die die Kontrolle ausübt, oder für andere von ihm bzw. ihr kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Geänderter Text

b) mindestens 90 % **des insgesamt erzielten durchschnittlichen Umsatzes** der juristischen Person werden für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle, der bzw. die die Kontrolle ausübt, oder für andere von ihm bzw. ihr kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Or. fr

Begründung

Klarstellung der Kriterien für in Eigenregie durchgeführte Arbeiten. Mit dem Ausdruck

„90 % der Tätigkeiten“ wird ein Begriff aus der Rechtsprechung („wesentlicher Teil der Tätigkeiten“) klargestellt, ein anderer Begriff jedoch im Unklaren gelassen, weshalb vorgeschlagen wird, den Ausdruck „90 % des Umsatzes“ einzuführen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei einem öffentlichen Auftraggeber oder einer Vergabestelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird davon ausgegangen, dass er bzw. sie über die betreffende juristische Person eine Kontrolle ausübt, die im Sinne von Buchstabe a der gleichkommt, die er bzw. sie über seine bzw. ihre eigenen Dienststellen ausübt, wenn er bzw. sie einen maßgeblichen Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person hat. **entfällt**

Or. fr

Begründung

Klarstellung der Kriterien für die Eigenregie und Begründung des Ausschlusses derartiger Verträge aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Ersetzung des „gleichkommt“ durch „entspricht“ und Eingliederung in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle im Sinne von

2. Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle im Sinne von

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 handelt, eine Konzession an seine bzw. ihre kontrollierende Einrichtung oder eine andere von demselben öffentlichen Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die die Konzession erhalten soll.

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 handelt, eine Konzession an seine bzw. ihre kontrollierende Einrichtung oder eine andere von demselben öffentlichen Auftraggeber **oder derselben Vergabestelle** kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die die Konzession erhalten soll.

Or. fr

Begründung

Hinzufügung des Verweises auf die Vergabestelle, der hier vergessen wurde (umgekehrte Eigenregie).

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, der bzw. die keine Kontrolle über eine juristische Person im Sinne von Absatz 1 ausübt, kann eine Konzession dennoch ohne Anwendung dieser Richtlinie an eine von ihm bzw. ihr zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen kontrollierte juristische Person vergeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

3. Ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, der bzw. die keine Kontrolle über eine juristische Person im Sinne von Absatz 1 **Buchstabe a** ausübt, kann eine Konzession dennoch ohne Anwendung dieser Richtlinie an eine **im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1** von ihm bzw. ihr zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen kontrollierte juristische Person vergeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. fr

Begründung

Klarstellung der Kriterien für die gemeinsame Eigenregie und Begründung des Ausschlusses derartiger Verträge aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 üben gemeinsam über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der **gleichkommt, die sie** über ihre eigenen Dienststellen **ausüben**;

Geänderter Text

a) die öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 üben gemeinsam über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der **Kontrolle** über ihre eigenen Dienststellen **entspricht, das heißt, er bzw. sie haben einen maßgeblichen Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person; zur Feststellung einer solchen Kontrolle können auch Elemente wie der Umfang der Vertretung in den Verwaltungs- Leitungs- oder Aufsichtsorganen, die diesbezüglichen Angaben in den Statuten oder die Eigentumsverhältnisse herangezogen werden**;

Or. fr

Begründung

Klarstellung der Kriterien für die gemeinsame Eigenregie und Begründung des Ausschlusses derartiger Verträge aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Das Wort „entspricht“ ist aus der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH entnommen und dient der Stärkung der Kontrolle, die der Konzessionsgeber über die kontrollierte Einrichtung ausübt. Das Wort „entspricht“ findet sich in diesem Zusammenhang auch in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (öffentliche Personenverkehrsdienste), was die Wiedererkennung erleichtern soll.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mindestens 90 % **der Tätigkeiten** der juristischen Person werden für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder für andere von ihnen kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Geänderter Text

b) mindestens 90 % **des insgesamt erzielten durchschnittlichen Umsatzes** der juristischen Person werden für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder für andere von ihnen kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Or. fr

Begründung

Klarstellung der Kriterien für die gemeinsame Eigenregie und Begründung des Ausschlusses derartiger Verträge aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Mit dem Ausdruck „90 % der Tätigkeiten“ wird ein Begriff aus der Rechtsprechung („wesentlicher Teil der Tätigkeiten“) klargestellt, der andere jedoch im Unklaren gelassen, weshalb vorgeschlagen wird, den Ausdruck „90 % des Umsatzes“ einzuführen.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die kontrollierte juristische Person erwirtschaftet keine anderen Einnahmen als diejenigen, die sich aus der Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den von den öffentlichen Auftraggebern vergebenen **Aufträgen** ergeben.

Geänderter Text

d) die kontrollierte juristische Person erwirtschaftet keine anderen Einnahmen als diejenigen, die sich aus der Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den von den öffentlichen Auftraggebern **oder den Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1** vergebenen **Konzessionen** ergeben.

Or. fr

Begründung

Anpassung des Vokabulars an den Rest der Richtlinie und Hinzufügung des Verweises auf die Vergabestellen, die im Vorschlag der Kommission vergessen worden waren.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 gilt nicht als Konzession **im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 dieser Richtlinie**, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

4. Eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 gilt nicht als Konzession, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. fr

Begründung

Streichung des Verweises auf die überflüssige Definition des Begriffs „Konzession“, weil die Definition in Artikel 2 stets gilt, wenn das Wort „Konzession“ im Text verwendet wird.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Vereinbarung begründet eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Diese Richtlinie gilt nicht für eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder zwischen aus zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 zusammengesetzten Gruppen, die im Rahmen der internen Struktur der Mitgliedstaaten eine Übertragung von Zuständigkeiten zwischen den Parteien zwecks Durchführung einer öffentlichen Aufgabe vorsieht.

An den öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen besteht keine private Beteiligung.

Or. fr

Begründung

Der ausdrückliche Ausschluss der horizontalen Zusammenarbeit (Artikel 15 Absatz 4) gibt Anlass zu Zweifeln am Status der Übertragung von Zuständigkeiten zwischen öffentlichen Stellen (den „Gemeindeverbänden“ im französischen Recht), die wiederum nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Deshalb wird ein neuer Absatz vorgeschlagen, um die Übertragung von Zuständigkeiten zwischen öffentlichen Stellen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

Änderungsantrag 105

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Tatsache, dass keine private Beteiligung im Sinne der **Absätze 1 bis 4** vorhanden ist, wird zum Zeitpunkt der

5. Die Tatsache, dass keine private Beteiligung im Sinne der **Absätze 1 bis 4a** vorhanden ist, wird zum Zeitpunkt der

Konzessionsvergabe oder des Abschlusses der Vereinbarung überprüft.

Konzessionsvergabe oder des Abschlusses der Vereinbarung überprüft.

Or. fr

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Die Laufzeit **der Konzession** ist **auf den Zeitraum** beschränkt, **den der Konzessionsnehmer voraussichtlich benötigt, um die getätigten Investitionen für den Bau bzw. den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder hereinzuholen, zuzüglich einer angemessenen Rendite auf das investierte Kapital.**

Geänderter Text

1. Die Laufzeit von Konzessionen ist **zeitlich** beschränkt. **Sie wird vom Konzessionsgeber in Abhängigkeit von den Bauarbeiten oder Dienstleistungen geschätzt, die er vom Konzessionsnehmer fordert.**

Gehen die Investitionen zu Lasten des Konzessionsnehmers, werden deren Art und Höhe bei der Konzessionslaufzeit berücksichtigt, die in diesem Fall nicht länger als die normale Amortisationszeit sein kann.

Werden keine Investitionen zu Lasten des Konzessionsnehmers getätigt, wird bei der Konzessionslaufzeit berücksichtigt, wie viel Zeit als notwendig erachtet wird, um die vertraglichen Ziele – vor allem in Bezug auf die Leistungsanforderungen der betreffenden Dienstleistung – zu verwirklichen.

2. Die normale Amortisationszeit entspricht dem Zeitraum, der normalerweise dafür angesetzt wird, dass der Konzessionsnehmer seine Betriebs- und Investitionskosten wieder hereinholen und eine angemessene Rendite auf das investierte Kapital erzielen kann.

Begründung

Der Artikel wurde so geändert, dass die zeitliche Begrenztheit von Konzessionen betont wird. Darüber hinaus wurden in der ursprünglichen Definition nur die „getätigten Investitionen für den Bau bzw. den Betrieb“ berücksichtigt, wobei sowohl die anfänglichen Investitionen als auch Konzessionen ohne amortisierbare materielle Investitionen ausgeschlossen waren (deshalb wurden weitere vertraglich festgelegte Kriterien wie die Leistungsanforderungen aufgenommen).

Änderungsantrag 107**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17***Vorschlag der Kommission*

Konzessionen zur Erbringung sozialer Dienstleistungen oder anderer in Anhang X aufgeführter besonderer Dienstleistungen, **die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen**, unterliegen den **in Artikel 26 Absatz 3 und in Artikel 27 Absatz 1** festgelegten Verpflichtungen.

Geänderter Text

Konzessionen zur Erbringung sozialer Dienstleistungen oder anderer in Anhang X **dieser Richtlinie** aufgeführter besonderer Dienstleistungen unterliegen **ausschließlich** den in Artikel 27 **Absätze 1 und 3** festgelegten Verpflichtungen.

Begründung

Es wird betont, dass Konzessionen zur Erbringung sozialer Dienstleistungen oder anderer besonderer Dienstleistungen ausschließlich den Bestimmungen über die Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung (Transparenz) unterliegen. Der ursprüngliche Text war in Bezug auf die Anwendung anderer Bestimmungen auf diese Dienstleistungen zweideutig. Darüber hinaus wurde die Pflicht zur Veröffentlichung einer Vorinformation gestrichen, um die Bestimmungen zu verschlanken, die als bürokratisch gelten und keinen echten Mehrwert für diese Art von Dienstleistungen bieten.

Änderungsantrag 108**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemischte **Konzessionen**

Gemischte **Verträge**

Or. fr

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Verträge, die sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen zum Gegenstand haben, werden gemäß dieser Richtlinie vergeben, wenn Dienstleistungen den Hauptvertragsgegenstand darstellen und es sich bei dem Vertrag um eine Konzession im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 handelt.

1. Im Fall eines Vertrags, der sowohl eine von dieser Richtlinie erfasste Konzession als auch Aufträge oder andere Bestandteile, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, zum Gegenstand hat, wird derjenige Teil des Vertrags, der eine Konzession darstellt, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie vergeben.

Sind die einzelnen Teile eines solchen Vertrags nicht trennbar, wird die Anwendbarkeit dieser Richtlinie anhand des Hauptgegenstands dieses Vertrags ermittelt, der in Abhängigkeit vom jeweiligen Wert der Konzession bzw. der Aufträge oder Bestandteile, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, festgelegt wird.

Or. fr

Begründung

Klarstellung und Vereinfachung des Artikels, der auf eine Reihe von gemischten Verträgen Bezug nimmt, die sich im neuen Absatz 1 zusammenfassen lassen (ein Vertrag betrifft eine Konzession, die von dieser Richtlinie erfasst wird, und Aufträge oder Bestandteile, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, darunter vor allem öffentliche Aufträge), und der auch das Verfahren für den Fall enthält, dass die einzelnen Teile des Vertrags nicht trennbar sind (Anwendung der Vorschrift über den Hauptvertragsgegenstand).

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Konzessionen, die sowohl Dienstleistungen im Sinne von Artikel 17 als auch andere Dienstleistungen zum Gegenstand haben, **werden gemäß den für diejenige Dienstleistungsart geltenden Bestimmungen vergeben**, die den Hauptgegenstand **des Vertrags** darstellt.

Geänderter Text

2. Im Fall einer Konzession über von dieser Richtlinie erfasste Dienstleistungen, die sowohl Dienstleistungen im Sinne von Artikel 17 als auch andere Dienstleistungen zum Gegenstand hat, **gelten die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie in Abhängigkeit von der Art der Dienstleistung**, die den Hauptgegenstand **der jeweiligen Konzession** darstellt, **der wiederum gemäß dem jeweiligen Wert der betreffenden Dienstleistung festgelegt wird.**

Or. fr

Begründung

Klarstellung des Absatzes in Bezug auf gemischte Verträge über soziale und besondere Dienstleistungen und andere Arten von Dienstleistungen und auf die Modalitäten für die Festlegung der geltenden Bestimmungen.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der in den Absätzen 1 und 2 genannten gemischten Verträge wird der Hauptgegenstand durch einen Vergleich des Werts der jeweiligen Dienstleistungen oder Lieferungen ermittelt.

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Begründung

Die Bestimmungen wurden in die neuen Absätze 1 und 2 von Artikel 18 integriert.

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Im Falle von Verträgen, die eine von dieser Richtlinie erfasste Konzession sowie eine Beschaffung oder andere Elemente umfassen, die nicht von dieser Richtlinie oder den Richtlinien [Richtlinien, die die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18 ersetzen] oder 2009/81/EG erfasst ist/sind, wird derjenige Teil des Vertrags, der eine von dieser Richtlinie erfasste Konzession darstellt, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie vergeben. Sind die einzelnen Teile des Vertrags jedoch objektiv nicht trennbar, wird die Anwendbarkeit dieser Richtlinie anhand des Hauptvertragsgegenstands ermittelt.

entfällt

Or. fr

Begründung

Klarstellung und Vereinfachung des Artikels, der auf eine Reihe von gemischten Verträgen Bezug nimmt, die sich im neuen Absatz 1 zusammenfassen lassen (ein Vertrag betrifft eine Konzession, die von dieser Richtlinie erfasst wird, und Aufträge oder Bestandteile, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, darunter vor allem öffentliche Aufträge), und der auch das Verfahren für den Fall enthält, dass die einzelnen Teile des Vertrags nicht trennbar sind (Anwendung der Vorschrift über den Hauptvertragsgegenstand).

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 5**

5. Im Falle von Konzessionen, die dieser Richtlinie unterliegen, und Aufträgen, die der [Richtlinie 2004/18/EG oder 2004/17/EG] oder 2009/81/EG unterliegen, wird der Teil des Vertrags, der eine von dieser Richtlinie erfasste Konzession darstellt, gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie vergeben.

entfällt

Sind die einzelnen Teile solcher Verträge objektiv nicht trennbar, wird die Anwendbarkeit dieser Richtlinie anhand des Hauptvertragsgegenstands ermittelt.

Or. fr

Begründung

Klarstellung und Vereinfachung des Artikels, der auf eine Reihe von gemischten Verträgen Bezug nimmt, die sich im neuen Absatz 1 zusammenfassen lassen (ein Vertrag betrifft eine Konzession, die von dieser Richtlinie erfasst wird, und Aufträge oder Bestandteile, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, darunter vor allem öffentliche Aufträge), und der auch das Verfahren für den Fall enthält, dass die einzelnen Teile des Vertrags nicht trennbar sind (Anwendung der Vorschrift über den Hauptvertragsgegenstand).

Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1**

1. **Bei einer** Konzession, die für mehrere Tätigkeiten bestimmt ist, **gelten die** Vorschriften für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.

Die Wahl zwischen der Vergabe einer einzigen Konzession und der Vergabe mehrerer getrennter Konzessionen darf **jedoch** nicht mit der Zielsetzung erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

1. **Eine** Konzession, die für mehrere Tätigkeiten bestimmt ist, **unterliegt den** Vorschriften für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.

Die Wahl zwischen der Vergabe einer einzigen Konzession und der Vergabe mehrerer getrennter Konzessionen darf nicht mit der Zielsetzung erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie **auf die Konzessionen** zu umgehen.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist eine der Tätigkeiten, für die eine **unter diese** Richtlinie **fallende** Konzession bestimmt ist, in Anhang III aufgeführt, die andere jedoch nicht, und ist es objektiv unmöglich festzustellen, für welche Tätigkeit die Konzession in erster Linie bestimmt ist, wird die Konzession gemäß den Bestimmungen vergeben, die für Konzessionen gelten, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden.

Geänderter Text

2. Ist eine der Tätigkeiten, für die eine **von dieser** Richtlinie **erfasste** Konzession bestimmt ist, in Anhang III aufgeführt, die andere jedoch nicht, und ist es objektiv unmöglich festzustellen, für welche Tätigkeit die Konzession in erster Linie bestimmt ist, wird die Konzession gemäß den Bestimmungen vergeben, die für Konzessionen gelten, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unterliegt eine der Tätigkeiten, die **der Vertrag bzw.** die Konzession umfasst, **der vorliegenden** Richtlinie, die andere Tätigkeit jedoch **weder der vorliegenden Richtlinie noch [der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie 2004/17/EG] oder der Richtlinie 2009/81/EG** und ist es objektiv unmöglich festzustellen, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand **des Vertrags bzw.** der Konzession darstellt, so ist **der Auftrag bzw.** die Konzession gemäß den Bestimmungen **der vorliegenden** Richtlinie zu vergeben.

Geänderter Text

3. Unterliegt eine der Tätigkeiten, die die Konzession umfasst, **dieser** Richtlinie, die andere Tätigkeit jedoch **nicht**, und ist es objektiv unmöglich festzustellen, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand der Konzession darstellt, so ist die Konzession gemäß den Bestimmungen **dieser** Richtlinie zu vergeben.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungskonzessionen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung mit den CPV-Referenznummern 73000000-2 bis 73436000-7, mit Ausnahme von 73200000-4, 73210000-7 und 73220000-0, vorausgesetzt, dass beide der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

entfällt

a) die Ergebnisse stehen ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle zu und sind für seinen bzw. ihren Gebrauch bei der Ausübung seiner bzw. ihrer eigenen Tätigkeiten bestimmt;

b) die Dienstleistung wird vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle vergütet.

Begründung

Klarstellung und Vereinfachung des Artikels, bei dem vor allem die französische Fassung unverständlich war.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt nicht für *öffentliche Dienstleistungskonzessionen* auf dem

2. Diese Richtlinie gilt nicht für *Konzessionen über öffentliche*

Gebiet der Forschung und Entwicklung mit den CPV-Referenznummern 73000000-2 bis 73436000-7, mit Ausnahme von 73200000-4, 73210000-7 und 73220000-0, **wenn eine der zuvor genannten Bedingungen nicht erfüllt ist.**

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung mit den CPV-Referenznummern 73000000-2 bis 73436000-7, mit Ausnahme von 73200000-4, 73210000-7 und 73220000-0.

Or. fr

Begründung

Klarstellung und Vereinfachung des Artikels, bei dem vor allem die französische Fassung unverständlich war.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-1. Die Rechtspersönlichkeit der
Wirtschaftsteilnehmer ist kein triftiger
Ablehnungsgrund in einem
Konzessionsvergabeverfahren.***

Or. fr

Begründung

Vereinfachung des Absatzes, der einfach nur besagt, dass die Rechtspersönlichkeit der Wirtschaftsteilnehmer (natürliche Personen, juristische Personen) kein Ablehnungsgrund in einem Konzessionsvergabeverfahren sein darf.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1. Wirtschaftsteilnehmer, die gemäß den
Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in*** ***entfällt***

dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Konzession vergeben wird, eine natürliche oder juristische Person sein müssten.

Or. fr

Begründung

Integration dieses Absatzes in den vorangehenden Absatz (Artikel 22 Absatz -1) aufgrund der logischen Verknüpfung zwischen den beiden Bestimmungen.

Änderungsantrag 121

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Juristische Personen können jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Teilnahmeantrag die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Ausführung der betreffenden Konzession verantwortlich sein sollen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 122

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Angebote oder Teilnahmeanträge können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht

Geänderter Text

2. Teilnahmeanträge oder Angebote können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden. **Ihre Teilnahme am**

werden.

Konzessionsvergabeverfahren darf keinen zusätzlichen Bedingungen unterliegen, die einzelnen Bewerbern nicht vorgeschrieben sind.

Or. fr

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Konzessionsgeber können besondere Bedingungen für die Ausführung einer Konzession durch eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern festlegen, sofern diese Bedingungen durch objektive Gründe gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Or. fr

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Öffentliche Auftraggeber bzw. Vergabestellen legen keine spezifischen Bedingungen für die Teilnahme solcher Gruppen an Konzessionsvergabeverfahren fest, die einzelnen Bewerbern nicht vorgeschrieben sind. Die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen können nicht vorschreiben, dass nur Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine bestimmte Rechtsform haben, ein Angebot oder einen Teilnahmeantrag einreichen können.

entfällt

Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen können besondere Bedingungen für die Ausführung einer Konzession durch eine Gruppe festlegen, sofern diese Bedingungen durch objektive Gründe gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Insbesondere kann von einer Gruppe verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn ihr der Zuschlag erteilt worden ist, sofern dies für die zufriedenstellende Ausführung der Konzession erforderlich ist.

Or. fr

Begründung

Integration des ersten Teils des Absatzes in den vorangehenden Absatz (Artikel 22 Absatz 2 (neu)) aufgrund der logischen Verknüpfung zwischen den beiden Bestimmungen (auch Gruppen können Teilnahmeanträge oder Angebote einreichen, und es dürfen ihnen keine besonderen Bedingungen auferlegt werden, die für einzelne Bewerber oder Bieter nicht gelten).

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie oder des nationalen Rechts betreffend den Zugang zu Informationen und unbeschadet der Verpflichtungen zur Bekanntmachung vergebener **Aufträge** und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter gemäß den Artikeln 27 und 35 dieser Richtlinie gibt ein **öffentlicher Auftraggeber** keine ihm von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten **und von diesen als vertraulich eingestuft** Informationen weiter, wozu insbesondere technische und handelsbezogene Geschäftsgeheimnisse **sowie die vertraulichen Aspekte der Angebote selbst**

Geänderter Text

1. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie oder des nationalen Rechts betreffend den Zugang zu Informationen und unbeschadet der Verpflichtungen zur Bekanntmachung vergebener **Konzessionen** und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter gemäß den Artikeln 27 und 35 dieser Richtlinie gibt ein **Konzessionsgeber** keine ihm von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten Informationen weiter, wozu insbesondere technische und handelsbezogene Geschäftsgeheimnisse gehören.

gehören.

Der Konzessionsgeber kann für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung haftbar gemacht werden.

Or. fr

Begründung

Verschärfung der Bestimmungen über die Vertraulichkeit der im Vergabeverfahren von den Bewerbern oder Bieter an den Konzessionsgeber übermittelten Informationen. Diese Verpflichtungen betreffen sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Vergabestellen. Der Konzessionsgeber wird haftbar gemacht, wenn vertrauliche Informationen wie technische und handelsbezogene Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen können Wirtschaftsteilnehmern Anforderungen vorschreiben, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die **diese öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen** im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens zur Verfügung **stellen**.

Geänderter Text

2. Der Konzessionsgeber kann Wirtschaftsteilnehmern Anforderungen vorschreiben, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die **er** im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens zur Verfügung **stellt**.

Or. fr

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Außer für den Fall, dass die Verwendung elektronischer Mittel gemäß

Geänderter Text

1. Außer für den Fall, dass die Verwendung elektronischer Mittel gemäß

Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 30 dieser Richtlinie obligatorisch ist, **können die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen** für alle Mitteilungen und für den gesamten Informationsaustausch zwischen folgenden Kommunikationsmitteln wählen:

Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 30 dieser Richtlinie obligatorisch ist, **kann der Konzessionsgeber** für alle Mitteilungen und für den gesamten Informationsaustausch zwischen folgenden Kommunikationsmitteln wählen:

Or. fr

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) elektronische Mittel **gemäß den Absätzen 3, 4 und 5**;

a) elektronische Mittel;

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Bestimmungen über elektronische Mitteilungen und Anpassung an die Besonderheiten von Konzessionen, bei denen im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen nicht unbedingt generell auf das elektronische Verfahren zurückgegriffen wird, weil Verhandlungen ein wichtiger Bestandteil dieser Vertragsart sind. Hingegen sind die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege verbindlich, um das Verfahren zu vereinfachen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Telefon **in den in Absatz 6 genannten Fällen und Umständen oder**

c) Telefon **vorbehaltlich der Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung**;

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Bestimmungen über elektronische Mitteilungen und Anpassung an die Besonderheiten von Konzessionen, bei denen im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen nicht unbedingt generell auf das elektronische Verfahren zurückgegriffen wird, weil Verhandlungen ein wichtiger Bestandteil dieser Vertragsart sind. Hingegen sind die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege verbindlich, um das Verfahren zu vereinfachen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) persönliche Abgabe gegen Empfangsbestätigung;

Or. fr

Begründung

Aufnahme eines weiteren möglichen Kommunikationsmittels (persönliche Abgabe gegen Empfangsbestätigung).

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein und dürfen nicht dazu führen, dass der Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Konzessionsvergabeverfahren beschränkt wird.

2. Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein und dürfen ***nicht diskriminierend wirken und*** nicht dazu führen, dass der Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Konzessionsvergabeverfahren beschränkt wird. ***Handelt es sich um elektronische Mittel, müssen sie auch mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel***

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen **müssen die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen** die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der **Angebote** und der **Teilnahmeanträge** gewährleisten. Sie überprüfen den Inhalt der **Angebote** und der **Teilnahmeanträge** erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung.

sein.

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen **muss der Konzessionsgeber** die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der **Teilnahmeanträge** und der **Angebote** gewährleisten. Sie überprüfen den Inhalt der **Teilnahmeanträge** und der **Angebote** erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Bestimmungen über elektronische Mitteilungen und Anpassung an die Besonderheiten von Konzessionen, bei denen im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen nicht unbedingt generell auf das elektronische Verfahren zurückgegriffen wird, weil Verhandlungen ein wichtiger Bestandteil dieser Vertragsart sind. Hingegen sind die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege verbindlich, um das Verfahren zu vereinfachen.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die für die Kommunikation zu verwendenden elektronischen Mittel und ihre technischen Merkmale dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben und müssen allgemein zugänglich sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein; sie dürfen zudem den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Konzessionsvergabeverfahren nicht einschränken. Die Modalitäten und technischen Merkmale der Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme, bei

entfällt

denen davon ausgegangen wird, dass sie Unterabsatz 1 dieses Absatzes genügen, werden in Anhang XII erläutert.

Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 46 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf eine Änderung der in Anhang XII aufgeführten Modalitäten und technischen Merkmale zu erlassen, wenn technische Entwicklungen und Verwaltungsgründe dies gebieten.

Um die Interoperabilität technischer Formate sowie der Standards für die Verfahren und Mitteilungen vor allem auch im grenzübergreifenden Zusammenhang zu gewährleisten, wird die Kommission befugt, gemäß Artikel 46 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die obligatorische Anwendung technischer Standards zu erlassen; dies gilt zumindest hinsichtlich der elektronischen Einreichung von Unterlagen, der elektronischen Kataloge und der Mittel für die elektronische Authentifizierung.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Bestimmungen über elektronische Mitteilungen und Anpassung an die Besonderheiten von Konzessionen, bei denen im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen nicht unbedingt generell auf das elektronische Verfahren zurückgegriffen wird, weil Verhandlungen ein wichtiger Bestandteil dieser Vertragsart sind. Hingegen sind die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege verbindlich, um das Verfahren zu vereinfachen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4. Öffentliche Auftraggeber und
Vergabestellen können erforderlichenfalls**

entfällt

die Verwendung von Instrumenten vorschreiben, die nicht allgemein verfügbar sind, sofern sie alternative Zugangsmöglichkeiten anbieten.

In allen nachfolgend genannten Situationen wird davon ausgegangen, dass öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen geeignete alternative Zugangsmöglichkeiten anbieten:

(a) sie bieten ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Anhang IX oder ab dem Versanddatum der Aufforderung zur Interessensbestätigung einen uneingeschränkten und vollständigen Zugang zu diesen Instrumenten anhand elektronischer Mittel an; der Text der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung muss die Internet-Adresse, über die diese Instrumente abrufbar sind, enthalten;

(b) sie gewährleisten, dass Bieter, die in einem anderen Mitgliedstaat als der öffentliche Auftraggeber niedergelassen sind, Zugang zum Konzessionsvergabeverfahren mittels provisorischer Token haben, die online ohne Zusatzkosten zur Verfügung gestellt werden;

(c) sie unterstützen einen alternativen Kanal für die elektronische Einreichung von Angeboten.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Bestimmungen über elektronische Mitteilungen und Anpassung an die Besonderheiten von Konzessionen, bei denen im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen nicht unbedingt generell auf das elektronische Verfahren zurückgegriffen wird, weil Verhandlungen ein wichtiger Bestandteil dieser Vertragsart sind. Hingegen sind die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege verbindlich, um das Verfahren zu vereinfachen.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Für die Vorrichtungen zur elektronischen Übermittlung und für den elektronischen Eingang von Angeboten sowie für die Vorrichtungen für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Eingang der Teilnahmeanträge gelten die folgenden Bestimmungen:

entfällt

a) die Informationen über die Spezifikationen, die für die elektronische Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung und Zeiterfassung, müssen den Interessenten zugänglich sein;

b) die Vorrichtungen, Authentifizierungsmethoden und elektronischen Signaturen müssen den Anforderungen von Anhang XII genügen;

c) die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen legen das für die elektronischen Kommunikationsmittel in den verschiedenen Phasen des jeweiligen Konzessionsvergabeverfahrens erforderliche Sicherheitsniveau fest; dieses Niveau muss in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken stehen;

d) für den Fall, dass fortgeschrittene elektronische Signaturen im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich sind, akzeptieren die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen Signaturen, die sich auf ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat stützen, das in der Vertrauensliste des Beschlusses 2009/767/EG der Europäischen

Kommission genannt wird und mit oder ohne sichere Signaturerstellungseinheit erstellt wird, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

i) sie müssen das geforderte Format der fortgeschrittenen Signatur auf der Grundlage der im Beschluss 2011/130/EU der Kommission festgelegten Formate erstellen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Formate technisch bearbeiten zu können;

ii) wird ein Angebot mit einem in der Vertrauensliste registriertem qualifizierten Zertifikat unterzeichnet, dürfen sie keine zusätzlichen Anforderungen festschreiben, die die Bieter an der Verwendung dieser Signaturen hindern.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Bestimmungen über elektronische Mitteilungen und Anpassung an die Besonderheiten von Konzessionen, bei denen im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen nicht unbedingt generell auf das elektronische Verfahren zurückgegriffen wird, weil Verhandlungen ein wichtiger Bestandteil dieser Vertragsart sind. Hingegen sind die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege verbindlich, um das Verfahren zu vereinfachen.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Folgende Bestimmungen gelten für die Übermittlung der Teilnahmeanträge: ***entfällt***

(a) Teilnahmeanträge in Bezug auf Konzessionsvergabeverfahren können schriftlich oder telefonisch gestellt werden; in letzterem Fall sind sie vor

Ablauf der Frist für den Eingang der Anträge schriftlich zu bestätigen;

(b) die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen können verlangen, dass per Fax gestellte Anträge auf Teilnahme per Post oder anhand elektronischer Mittel bestätigt werden, sofern dies für das Vorliegen eines gesetzlich gültigen Nachweises erforderlich ist.

Für die Zwecke von Buchstabe b präzisiert der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle in der Konzessionsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung, dass per Fax gestellte Teilnahmeanträge auf dem Postweg oder anhand elektronischer Mittel zu bestätigen sind; auch legt er bzw. sie die Frist für die Übermittlung einer solchen Bestätigung fest.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Bestimmungen über elektronische Mitteilungen und Anpassung an die Besonderheiten von Konzessionen, bei denen im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen nicht unbedingt generell auf das elektronische Verfahren zurückgegriffen wird, weil Verhandlungen ein wichtiger Bestandteil dieser Vertragsart sind. Hingegen sind die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege verbindlich, um das Verfahren zu vereinfachen.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 49 Absatz 1 genannten Termin sämtliche von dieser Richtlinie erfassten Konzessionsvergabeverfahren unter

entfällt

Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere aber der elektronischen Einreichung von Unterlagen, gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Rückgriff auf elektronische Mittel besondere Instrumente oder Dateiformate erfordern würde, die nicht in allen Mitgliedstaaten im Sinne von Absatz 3 allgemein verfügbar sind. Es obliegt den öffentlichen Auftraggebern oder den Vergabestellen, die andere Kommunikationsmittel für die Einreichung von Angeboten verwenden, in den Konzessionsunterlagen nachzuweisen, dass der Rückgriff auf elektronische Mittel aufgrund der speziellen Art der mit den Wirtschaftsteilnehmern auszutauschenden Informationen besondere Instrumente oder Dateiformate erfordern würde, die nicht in allen Mitgliedstaaten allgemein verfügbar sind.

In den folgenden Fällen wird davon ausgegangen, dass die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen legitime Gründe haben, keine elektronischen Kommunikationsmittel für das Einreichungsverfahren zu verlangen:

(a) die Beschreibung der technischen Spezifikationen kann aufgrund der besonderen Art der Konzessionsvergabe nicht unter Verwendung von Dateiformaten geliefert werden, die von allgemein verbreiteten Anwendungen unterstützt werden;

(b) die Anwendungen, die Dateiformate unterstützen, die sich für die Beschreibung der technischen Spezifikationen eignen, sind durch Lizenzen geschützt und können vom öffentlichen Auftraggeber nicht für das Herunterladen oder den Fernzugriff zur Verfügung gestellt werden;

(c) die Anwendungen, die Dateiformate unterstützen, die sich für die Beschreibung der technischen Spezifikationen eignen, verwenden Dateiformate, die nicht mittels anderer offener oder herunterladbarer Anwendungen gehandhabt werden können.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Bestimmungen über elektronische Mitteilungen und Anpassung an die Besonderheiten von Konzessionen, bei denen im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen nicht unbedingt generell auf das elektronische Verfahren zurückgegriffen wird, weil Verhandlungen ein wichtiger Bestandteil dieser Vertragsart sind. Hingegen sind die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege verbindlich, um das Verfahren zu vereinfachen.

Änderungsantrag 137

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Öffentliche Auftraggeber können die für die öffentlichen Vergabeverfahren elektronisch verarbeiteten Daten dazu nutzen, durch Entwicklung geeigneter Instrumente in jeder Phase Fehler zu vermeiden, zu ermitteln und zu korrigieren.

entfällt

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Bestimmungen über elektronische Mitteilungen und Anpassung an die Besonderheiten von Konzessionen, bei denen im Gegensatz zu öffentlichen Aufträgen nicht unbedingt generell auf das elektronische Verfahren zurückgegriffen wird, weil Verhandlungen ein wichtiger Bestandteil dieser Vertragsart sind. Hingegen sind die Übermittlung von Konzessions- und Vergabebekanntmachungen sowie die Bereitstellung von

Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege verbindlich, um das Verfahren zu vereinfachen.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie Titel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

VORSCHRIFTEN FÜR DIE
KONZESSIONSVERGABE

Geänderter Text

VORSCHRIFTEN FÜR DIE
KONZESSIONSVERGABE:
**ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE,
TRANSPARENZ UND
VERFAHRENSGARANTIEN**

Or. fr

Begründung

Neustrukturierung von Titel II über die Vorschriften für die Konzessionsvergabe, um den Text zu vereinfachen und lesbarer zu gestalten. Einfügung eines neuen Kapitels über allgemeine Grundsätze, an das sich das Kapitel über die Transparenz und ein Kapitel über die Verfahrensgarantien anschließen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie Titel II – Kapitel -I (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Kapitel -I
Allgemeine Grundsätze
Artikel -26**

***Freie Organisation des Verfahrens durch
den Konzessionsgeber***

***Dem Konzessionsgeber steht die
Organisation des Verfahrens zur Auswahl
des Konzessionsnehmers frei, sofern die
Bestimmungen dieser Richtlinie beachtet
werden, von denen nur zwei Abschnitte***

verbindlich sind, und zwar die Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung am Anfang des Verfahrens, außer in den in Artikel 17 und Artikel 26 Absatz 5 vorgesehenen Fällen, und die Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung am Ende des Verfahrens.

Der Konzessionsgeber kann Zwischenabschnitte während des Vergabeverfahrens vorsehen, beispielsweise den Versand einer Aufforderung zur Einreichung eines Angebots an die Bewerber, die gegebenenfalls auf die Konzessionsbekanntmachung geantwortet haben.

Artikel -26a

Allgemeine Grundsätze

1. Konzessionen werden auf der Grundlage der von den Konzessionsgebern gemäß Artikel 38a genannten Kriterien vergeben, sofern sämtliche der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) das Angebot erfüllt die Anforderungen, Bedingungen und Kriterien, die in der Konzessionsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots und in den Konzessionsunterlagen genannt werden;

b) das Angebot wurde von einem Bieter eingereicht, der

i) nicht gemäß Artikel 36 Absätze 5 bis 7 von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist und vorbehaltlich des Artikels 39 Absatz 8

ii) die vom Konzessionsgeber gemäß Artikel 36 Absätze 2 und 3 festgelegten Auswahlkriterien erfüllt.

2. Während des Konzessionsvergabeverfahrens behandelt der Konzessionsgeber die Wirtschaftsteilnehmer in gleicher Weise

und handelt transparent und verhältnismäßig. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bewerber oder Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Das Konzessionsvergabeverfahren darf nicht mit der Zielsetzung konzipiert werden, es aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen oder den Wettbewerb künstlich zu beschränken.

Or. fr

Begründung

Klarstellung zum Vergabeverfahren, um die Verständlichkeit der Artikel in den folgenden Kapiteln zu verbessern. Bekräftigt wird das Recht des Konzessionsgebers, weitere Zwischenabschnitte einzufügen oder die Reihenfolge der Abschnitte umzukehren, sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie beachtet werden, wobei allerdings die Veröffentlichung der Konzessionsbekanntmachung und – am Ende des Verfahrens – die Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung verbindlich bleiben. Der neue Artikel -26a entspricht dem ursprünglichen Artikel 34, dem ein Absatz hinzugefügt wird, in den insbesondere Teile des ursprünglichen Artikels 7 übernommen werden.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen, die eine Konzession vergeben wollen, teilen ihre Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung mit.

Geänderter Text

1. Ein Konzessionsgeber, der eine Konzession vergeben will, teilt seine Absicht in einer Konzessionsbekanntmachung gemäß den Modalitäten des Artikels 28 mit. Die Konzessionsbekanntmachung enthält die in Anhang IV aufgeführten Angaben und gegebenenfalls jede andere vom Konzessionsgeber als sinnvoll erachtete Angabe.

Or. fr

Begründung

Zusammenführung der Absätze 1, 2 und 4, um die Richtlinie zu vereinfachen und lesbarer zu gestalten. Die Verweise auf die Modalitäten der Veröffentlichung werden in Artikel 28 verschoben, um den Text zu vereinfachen und zu verschlanken und damit keine unnützen Wiederholungen erfolgen.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Die Konzessionsbekanntmachungen
enthalten die in Anhang IV aufgeführten
Angaben und gegebenenfalls jede andere
vom Auftraggeber bzw. von der
Vergabestelle für sinnvoll erachtete
Angaben und werden gemäß den
jeweiligen Standardformularen erstellt.** **entfällt**

Or. fr

Begründung

Zusammenführung der Absätze 1, 2 und 4, um die Richtlinie zu vereinfachen und lesbarer zu gestalten. Die Verweise auf die Modalitäten der Veröffentlichung werden in Artikel 28 verschoben, um den Text zu vereinfachen und zu verschlanken und damit keine unnützen Wiederholungen erfolgen.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3. Öffentliche Auftraggeber und
Vergabestellen, die eine Konzession zur
Erbringung sozialer und anderer
besonderer Dienstleistungen vergeben
wollen, teilen ihre Absicht so bald wie
möglich nach Beginn des** **entfällt**

Haushaltsjahres durch Veröffentlichung einer Vorinformation mit. Diese Bekanntmachungen müssen die in Anhang XIII aufgeführten Angaben enthalten.

Or. fr

Begründung

Die Pflicht zur Veröffentlichung einer Vorinformation wurde gestrichen, um die Bestimmungen zu verschlanken, die als bürokratisch gelten und keinen echten Mehrwert für diese Art von Dienstleistungen bieten.

Änderungsantrag 143

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Diese Standardformulare werden von der Kommission festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren im Sinne von Artikel 48 erlassen. **entfällt**

Or. fr

Begründung

Zusammenführung der Absätze 1, 2 und 4, um die Richtlinie zu vereinfachen und lesbarer zu gestalten. Die Verweise auf die Modalitäten der Veröffentlichung werden in Artikel 28 verschoben, um den Text zu vereinfachen und zu verschlanken und damit keine unnützen Wiederholungen erfolgen.

Änderungsantrag 144

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Abweichend von Absatz 1 **sind die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen in den folgenden Fällen** nicht verpflichtet, eine Konzessionsbekanntmachung zu veröffentlichen:

5. Abweichend von Absatz 1 **ist der Konzessionsgeber** nicht verpflichtet, eine Konzessionsbekanntmachung zu veröffentlichen, **wenn die Bauarbeiten oder Dienstleistungen aufgrund eines aus technischen Gründen fehlenden Wettbewerbs, des Schutzes von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums oder sonstiger ausschließlicher Rechte nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt bzw. erbracht werden können und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der fehlende Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Konzessionsvergabeparameter ist.**

a) wenn im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens keine oder keine geeigneten Angebote oder keine Teilnahmeanträge eingereicht worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Konzessionsvertrags nicht grundlegend geändert werden und sofern der Kommission oder der gemäß Artikel 84 der Richtlinie [Richtlinie, die die Richtlinie 2004/18/EG ersetzt] benannten nationalen Aufsichtsstelle auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird;

b) wenn die Bauarbeiten oder Dienstleistungen aufgrund eines aus technischen Gründen fehlenden Wettbewerbs, des Schutzes von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums oder sonstiger ausschließlicher Rechte nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt bzw. erbracht werden können und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der fehlende Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Konzessionsvergabeparameter ist;

c) im Falle neuer Bau- oder Dienstleistungen, die in der Wiederholung

gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die dieselben öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen an einen Wirtschaftsteilnehmer vergeben, der die ursprüngliche Konzession unter Beachtung der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung erhalten hat, sofern die Bau- oder Dienstleistungen einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt Gegenstand der ursprünglichen Konzession war. Im Grundprojekt sind der Umfang möglicher zusätzlicher Bauarbeiten oder Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, anzugeben.

Bei der Ausschreibung des ersten Projekts sind die geschätzten Gesamtkosten sich anschließender Bauarbeiten oder Dienstleistungen von den öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen bei der Anwendung des Artikels 5 zu berücksichtigen.

Or. fr

Begründung

Unterscheidung zweier Fälle, die nicht ausdrücklich in diesem Absatz erwähnt werden, aber zur Folge haben, dass keine Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht wird: Es wurde noch keine Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht (Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b in der ursprünglichen Fassung), und es wurde bereits eine Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht, aber es ist keine neue Bekanntmachung erforderlich (Artikel 26 Absatz 5 Buchstaben a und c in der ursprünglichen Fassung).

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Abweichend von Absatz 1 ist der Konzessionsgeber in den folgenden Fällen nicht verpflichtet, eine neue Konzessionsbekanntmachung zu

veröffentlichen:

a) wenn im Rahmen eines ursprünglichen Konzessionsvergabeverfahrens keine Teilnahmeanträge oder keine oder keine geeigneten Angebote eingereicht worden sind, sofern die ursprünglichen Konzessionsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und sofern der Kommission oder der zuständigen nationalen Behörde auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird;

b) im Fall neuer Bau- oder Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die derselbe Konzessionsgeber an den ursprünglichen Konzessionsnehmer unter Beachtung der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung vergibt, sofern diese Bau- oder Dienstleistungen einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt Gegenstand der ursprünglichen Konzession war; im Grundprojekt sind der Umfang möglicher zusätzlicher Bauarbeiten oder Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, anzugeben.

Bei der Ausschreibung des ersten Projekts hat der Konzessionsgeber bei der Anwendung des Artikels 6 die geschätzten Gesamtkosten sich anschließender Bauarbeiten oder Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Or. fr

Begründung

Unterscheidung zweier Fälle, die nicht ausdrücklich in diesem Absatz erwähnt werden, aber zur Folge haben, dass keine Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht wird: Es wurde noch keine Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht (Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b in der ursprünglichen Fassung), und es wurde bereits eine Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht, aber es ist keine neue Bekanntmachung erforderlich (Artikel 26 Absatz 5 Buchstaben a und c in der ursprünglichen Fassung). Die Buchstaben a und b des neuen Absatzes 5a wurden aus Absatz 5 Buchstaben a und c des Vorschlags der Kommission entnommen.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein Angebot gilt im Sinne von **Unterabsatz 1 Buchstabe a** als nicht geeignet, wenn

– es unregelmäßig *oder inakzeptabel* ist *und*

– *wenn es völlig irrelevant für die Konzession ist und die in den Konzessionsunterlagen genannten Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle nicht erfüllen kann.*

Angebote sind als unregelmäßig anzusehen, wenn sie den Konzessionsunterlagen nicht entsprechen oder wenn die angebotenen Preise von den üblichen Wettbewerbskräften abgeschirmt werden.

Insbesondere in den folgenden Fällen sind die Angebote als inakzeptabel anzusehen:

- a) sie sind zu spät eingegangen;*
- b) sie wurden von Bietern ohne die erforderlichen Qualifikationen eingereicht;*
- c) ihr Preis übersteigt das vor der Einleitung des Konzessionsvergabeverfahrens festgelegte und schriftlich dokumentierte Budget des öffentlichen Auftraggebers bzw. der*

Geänderter Text

6. Ein Angebot gilt im Sinne von **Absatz 2** als nicht geeignet, wenn

a) es völlig irrelevant für die Konzession ist und die in den Konzessionsunterlagen genannten Anforderungen des Konzessionsgebers nicht erfüllen kann oder

b) es unregelmäßig ist, also den Konzessionsunterlagen nicht entspricht, oder

c) inakzeptabel ist, sofern

- i) es zu spät eingegangen ist;*
- ii) es von Bietern ohne die erforderlichen Qualifikationen eingereicht wurde;*
- iii) sein Wert das vor der Einleitung des Konzessionsvergabeverfahrens festgelegte und schriftlich dokumentierte Budget des Konzessionsgebers übersteigt oder*

Vergabestelle.

d) Sie wurden für ungewöhnlich niedrig befunden.

iv) sein Wert für ungewöhnlich niedrig befunden wurde.

Or. fr

Begründung

Unterscheidung zwischen drei möglichen Fällen eines ungeeigneten Angebots: Es hat keinen Bezug zur Konzession, es ist unregelmäßig oder es ist inakzeptabel. Ein ungeeignetes Angebot ist nicht immer ohne Bezug zum Gegenstand der Konzession (es kann beispielsweise durchaus einen Bezug zum Gegenstand der Konzession haben, ist aber zu spät eingegangen, so dass es inakzeptabel ist). Der ursprüngliche Unterabsatz 2 wird gestrichen, weil er bereits durch die Buchstaben c und d abgedeckt ist, in denen ein inakzeptables Angebot beschrieben wird (es übersteigt das Budget oder es ist ungewöhnlich niedrig).

Änderungsantrag 147

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens 48 Tage nach der Vergabe einer Konzession **übermitteln die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen** eine Vergabebekanntmachung, in der **sie** die Ergebnisse des Konzessionsvergabeverfahrens **aufführen**.

Geänderter Text

1. Spätestens 48 Tage nach der Vergabe einer Konzession **übermittelt der Konzessionsgeber gemäß den Modalitäten des Artikels 28** eine Vergabebekanntmachung, in der **er** die Ergebnisse des Konzessionsvergabeverfahrens **aufführt**.

Or. fr

Änderungsantrag 148

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt auch für Dienstleistungskonzessionen, deren geschätzter Wert bei Berechnung

Geänderter Text

entfällt

anhand der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Methode mindestens 2 500 000 EUR beträgt, wobei lediglich soziale und andere besondere Dienstleistungen gemäß Artikel 17 ausgenommen sind.

Or. fr

Begründung

Der Zwischenschwellenwert und die diesbezüglichen Bestimmungen sollten gestrichen werden, um die Richtlinie zu vereinfachen und zu verschlanken.

Änderungsantrag 149

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Diese Bekanntmachungen müssen die in Anhang V bzw. – bei Konzessionen für soziale und andere besondere Dienstleistungen – die in Anhang VI aufgeführten Angaben enthalten und **werden** gemäß Artikel 28 veröffentlicht.

Geänderter Text

3. Die Vergabebekanntmachung muss die in Anhang V bzw. – bei Konzessionen für soziale und andere besondere Dienstleistungen – die in Anhang VI aufgeführten Angaben enthalten und **wird** gemäß Artikel 28 veröffentlicht.

Or. fr

Änderungsantrag 150

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Bekanntmachungen gemäß den **Artikeln 26 und 27 und Artikel 43 Absatz 6 Unterabsatz 2** enthalten die in den Anhängen IV bis VI aufgeführten Angaben und werden im Format der Standardformulare erstellt, einschließlich

Geänderter Text

1. Die Konzessionsbekanntmachung, die Vergabebekanntmachung und die Bekanntmachung gemäß **Artikel 42 Absatz 6 Unterabsatz 2** enthalten die in den Anhängen IV bis VI aufgeführten Angaben und werden im Format der Standardformulare erstellt, einschließlich

der Standardformulare für Korrigenda.

der Standardformulare für Korrigenda.

Or. fr

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Bekanntmachungen werden abgefasst, der Kommission anhand elektronischer Mittel vorgelegt und gemäß Anhang IX veröffentlicht. Die Bekanntmachungen werden spätestens fünf Tage nach ihrer Übermittlung veröffentlicht. Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen durch die Kommission gehen zulasten der Union.

Geänderter Text

2. Die **in Absatz 1 genannten** Bekanntmachungen werden abgefasst, der Kommission anhand elektronischer Mittel vorgelegt und gemäß Anhang IX veröffentlicht. **Die Kommission stellt dem Konzessionsgeber eine Bestätigung des Erhalts der Bekanntmachung und der Veröffentlichung der übermittelten Informationen aus, in denen das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist und die als Nachweis der Veröffentlichung dient.** Die Bekanntmachungen werden spätestens fünf Tage nach ihrer Übermittlung veröffentlicht. Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen durch die Kommission gehen zulasten der Union.

Or. fr

Begründung

Zusammenführung und Vereinfachung der Artikel 28 und 29. Integration dieses Absatzes in Artikel 28 Absatz 4.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die **Bekanntmachungen nach Artikel 26** werden vollständig in einer vom **öffentlichen Auftraggeber oder von der Vergabestelle** gewählten Amtssprache der Union veröffentlicht. Einzig diese Sprachfassung ist verbindlich. In den anderen Amtssprachen wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung veröffentlicht.

3. Die **Konzessionsbekanntmachungen** werden vollständig in einer vom **Konzessionsgeber** gewählten Amtssprache der Union veröffentlicht. Einzig diese Sprachfassung ist verbindlich. In den anderen Amtssprachen wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung veröffentlicht.

Or. fr

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Konzessionsbekanntmachungen und die Vergabebekanntmachungen werden nicht vor dem Datum der Übermittlung an die Kommission zur Veröffentlichung auf nationaler Ebene übermittelt. Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Konzessionsbekanntmachungen und Vergabebekanntmachungen dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an die Kommission gesandten Bekanntmachungen enthalten sind, enthalten aber zusätzlich einen Hinweis auf das Datum der Absendung der Bekanntmachung an die Kommission.

Or. fr

Begründung

Der neue Absatz 3a wurde aus Artikel 29 des Vorschlags der Kommission entnommen. Zusammenführung der Artikel 28 und 29, um die Richtlinie zu vereinfachen.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen müssen den Tag der Absendung der Bekanntmachungen nachweisen können. *entfällt*

Die Kommission stellt dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle eine Bestätigung des Erhalts der Bekanntmachung und der Veröffentlichung der übermittelten Informationen aus, in denen das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist. Diese Bestätigung dient als Nachweis der Veröffentlichung.

Or. fr

Begründung

Integration von Absatz 4 in Absatz 2, um die Richtlinie zu vereinfachen.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen können Bekanntmachungen für Konzessionen veröffentlichen, die nicht den Veröffentlichungsanforderungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn diese Bekanntmachungen der Kommission anhand elektronischer Mittel in dem in Anhang IX angegebenen Format und nach den dort vorgesehenen Verfahren übermittelt werden. *entfällt*

Begründung

Streichung des Absatzes, um die Richtlinie zu vereinfachen und zu verschlanken.

Änderungsantrag 156

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29

entfällt

Veröffentlichung auf nationaler Ebene

1. Die in den Artikeln 26 bis 27 genannten Bekanntmachungen sowie die darin enthaltenen Informationen werden auf nationaler Ebene nicht vor der Veröffentlichung gemäß Artikel 28 veröffentlicht.

2. Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an die Kommission gesandten Bekanntmachungen enthalten sind, müssen aber zusätzlich auf das Datum der Absendung der Bekanntmachung an die Kommission hinweisen.

Begründung

Artikel 29 wurde in Artikel 28 integriert (siehe den neuen Absatz 3a). Zusammenführung und Vereinfachung der Artikel 28 und 29. Die Konzessionsbekanntmachungen und die Vergabebekanntmachungen werden auf nationaler Ebene nicht vor dem Datum der Übermittlung an die Kommission veröffentlicht (und nicht vor dem Datum der Veröffentlichung durch die Kommission), weil die Veröffentlichung auf nationaler Ebene häufig schneller als auf EU-Ebene erfolgt.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen bieten** ab dem Datum der Veröffentlichung der **Bekanntmachung gemäß Artikel 28** oder dem Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe einen uneingeschränkten und vollständigen Zugang anhand elektronischer Mittel zu den Konzessionsunterlagen an. Der Text der **Bekanntmachung** bzw. der Aufforderungen muss die Internet-Adresse, über die diese Unterlagen abrufbar sind, enthalten.

Geänderter Text

1. **Der Konzessionsgeber bietet** ab dem Datum der Veröffentlichung der **Konzessionsbekanntmachung** oder dem Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe einen uneingeschränkten und vollständigen Zugang anhand elektronischer Mittel zu den Konzessionsunterlagen an. Der Text der **Konzessionsbekanntmachung** oder dieser Aufforderungen muss die Internet-Adresse, über die diese Unterlagen abrufbar sind, enthalten.

Or. fr

Begründung

Ab dem Datum der Veröffentlichung der Konzessionsbekanntmachung (fehlerhafter Verweis auf Artikel 28 des ursprünglichen Textes) oder dem Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe müssen die Konzessionsunterlagen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zusätzliche Auskünfte zu den Konzessionsunterlagen **erteilen die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen oder die zuständigen Abteilungen**, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, spätestens sechs Tage vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

Geänderter Text

2. Zusätzliche Auskünfte zu den Konzessionsunterlagen **erteilt der Konzessionsgeber**, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, spätestens sechs Tage vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

Or. fr

Begründung

Der Verweis auf die zuständigen Abteilungen ist vage und zweideutig. Für die Übermittlung der Informationen an die Bewerber oder Bieter muss der Konzessionsgeber sorgen.

Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30a

***Korruptionsbekämpfung und
Verhinderung von Interessenkonflikten***

***Die Mitgliedstaaten verabschieden
Bestimmungen zur Bekämpfung von
Günstlingswirtschaft und Korruption und
zur Verhinderung von
Interessenkonflikten, um die Transparenz
des Vergabeverfahrens und die
Gleichbehandlung aller Bewerber und
Bieter sicherzustellen.***

***In Bezug auf Interessenkonflikte dürfen
die verabschiedeten Maßnahmen nicht
über das hinausgehen, was zur
Verhinderung eines potenziellen
Interessenkonflikts oder zur Behebung
des ermittelten Interessenkonflikts
unbedingt erforderlich ist. Insbesondere
sehen sie den Ausschluss eines Bieters
oder Bewerbers von dem Verfahren nur
dann vor, wenn der Interessenkonflikt auf
andere Weise nicht wirksam behoben
werden kann.***

Or. fr

Begründung

*Neuer Artikel zur Korruptionsbekämpfung und zur Verhinderung von Interessenkonflikten.
Übernahme von Artikel 36 Absatz 4 mit dem Ziel, ihn stärker in den Vordergrund zu rücken.*

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Kapitel II

Ablauf des Verfahrens

Geänderter Text

Kapitel II

Verfahrensgarantien

Or. fr

Begründung

Übernahme von Kapitel II Abschnitt II über die Auswahl der Teilnehmer und die Konzessionsvergabe aus dem ursprünglichen Vorschlag, aber mit Änderungen. Abschnitt I dieses Kapitels wird gestrichen.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Richtlinie Abschnitt I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Abschnitt I

***Gemeinsame Konzessionen, Fristen und
technische Spezifikationen***

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Artikel 31

***Von öffentlichen Auftraggebern bzw.
Vergabestellen aus unterschiedlichen
Mitgliedstaaten gemeinsam vergebene
Konzessionen***

Geänderter Text

entfällt

1. Unbeschadet des Artikels 15 können öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gemeinsam öffentliche Konzessionen vergeben, indem sie auf eines der in diesem Artikel genannten Mittel zurückgreifen.

2. Mehrere öffentliche Auftraggeber bzw. Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten können gemeinsam eine Konzession vergeben. In diesem Fall schließen die öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen eine Vereinbarung, in der Folgendes festgelegt wird:

a) die nationalen Bestimmungen, die auf das Konzessionsvergabeverfahren Anwendung finden;

b) die interne Organisation des Konzessionsvergabeverfahrens, einschließlich der Leitung des Verfahrens, der Aufteilung der Zuständigkeiten, der Verteilung der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen und des Abschlusses der Konzessionsverträge.

Bei der Festlegung des anwendbaren nationalen Rechts gemäß Buchstabe a können die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen die Bestimmungen eines Mitgliedstaats wählen, in dem zumindest eine der beteiligten Stellen ansässig ist.

3. Haben mehrere öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten eine gemeinsame juristische Person gegründet, wie z. B. einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, so einigen sich die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen per Beschluss des zuständigen Organs der gemeinsamen juristischen Person auf die anwendbaren nationalen Vorschriften eines der

folgenden Mitgliedstaaten:

a) der Mitgliedstaat, in dem die juristische Person ihren Sitz hat;

b) der Mitgliedstaat, in dem die juristische Person ihre Tätigkeiten ausübt.

Diese Vereinbarung gilt unbefristet, wenn dies im Gründungsrechtsakt der gemeinsamen juristischen Person festgelegt wurde, oder kann auf einen bestimmten Zeitraum, bestimmte Arten von Konzessionen oder eine oder mehrere Konzessionen beschränkt werden.

4. Ist eine Vereinbarung zur Festlegung der anwendbaren Konzessionsvorschriften nicht vorhanden, werden die auf die Konzessionsvergabe anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften nach folgenden Regeln bestimmt:

a) wird das Verfahren von einem teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber oder einer teilnehmenden Vergabestelle im Namen der anderen Auftraggeber bzw. Vergabestellen durchgeführt oder geleitet, so finden die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats dieses öffentlichen Auftraggebers bzw. dieser Vergabestelle Anwendung;

b) wird das Verfahren nicht von einem teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber oder einer teilnehmenden Vergabestelle im Namen der anderen Auftraggeber bzw. Vergabestellen durchgeführt oder geleitet und

i) betrifft es eine öffentliche Baukonzession oder eine Baukonzession, wenden die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats an, in dem der Großteil der Bauarbeiten durchgeführt wird;

ii) betrifft es eine Dienstleistungskonzession, wenden die öffentlichen Auftraggeber bzw.

Vergabestellen die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats an, in dem der Großteil der Dienstleistungen erbracht wird;

c) ist es nicht möglich, das anwendbare nationale Recht gemäß Buchstabe a oder b zu bestimmen, wenden die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle an, der bzw. die den größten Teil der Kosten trägt.

5. Ist eine Vereinbarung zur Bestimmung des anwendbaren Konzessionsvergaberechts im Sinne von Absatz 3 nicht vorhanden, wird nach folgenden Regeln ermittelt, welche nationalen Rechtsvorschriften für die Konzessionsvergabeverfahren gemeinsamer juristischer Personen, die von mehreren öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gegründet wurden, anwendbar sind:

a) wird das Verfahren vom zuständigen Organ der gemeinsamen juristischen Person durchgeführt oder geleitet, finden die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die juristische Person ihren Sitz hat, Anwendung;

b) wird das Verfahren von einem Mitglied der juristischen Person im Namen dieser juristischen Person durchgeführt, finden die in Absatz 4 Buchstaben a und b aufgeführten Bestimmungen Anwendung;

c) ist es nicht möglich, das anwendbare nationale Recht gemäß Absatz 4 Buchstabe a oder b zu bestimmen, wenden die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats an, in dem die juristische Person ihren Sitz hat.

6. Ein oder mehrere öffentliche

Auftraggeber bzw. eine oder mehrere Vergabestellen können einzelne Konzessionen mittels einer Rahmenvereinbarung vergeben, die von oder gemeinsam mit einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen öffentlichen Auftraggeber geschlossen wurde, sofern die Rahmenvereinbarung spezifische Bestimmungen enthält, die den/die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber bzw. die jeweilige(n) Vergabestelle(n) zur Vergabe einzelner Konzessionen befugen.

7. Beschlüsse über die Vergabe von Konzessionen bei der grenzübergreifenden Konzessionsvergabe unterliegen den üblichen Nachprüfungsmechanismen, die im anwendbaren nationalen Recht verankert sind.

8. Damit die Nachprüfungsmechanismen wirksam greifen, gestatten es die Mitgliedstaaten, dass die Beschlüsse der für die Nachprüfung zuständigen, in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Stellen im Sinne der Richtlinie 89/665/EWG des Rates und der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vollständig gemäß der nationalen Rechtsordnung dieser Stellen durchgeführt werden, wenn solche Beschlüsse in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen umfassen, die an der jeweiligen grenzübergreifenden öffentlichen Konzessionsvergabe beteiligt sind.

Or. fr

Begründung

Streichung des Artikels, um die Richtlinie zu vereinfachen und lesbarer zu gestalten.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32

entfällt

Technische Spezifikationen

1. Die technischen Spezifikationen gemäß Anhang VIII Nummer 1 sind in den Auftragsunterlagen darzulegen. In ihnen werden die für die Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale beschrieben.

Diese Merkmale können sich auch auf den spezifischen Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung der angeforderten Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen oder jedes sonstige in Artikel 2 Nummer 14 genannte Lebenszyklusstadium beziehen.

In den technischen Spezifikationen ist ferner anzugeben, ob Rechte an geistigem Eigentum übertragen werden müssen.

Bei allen Konzessionen, deren Gegenstand von Personen – d. h. von der Allgemeinheit oder den Mitarbeitern des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle – genutzt werden soll, werden diese technischen Spezifikationen so erstellt, dass die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen und des „Designs für alle“ berücksichtigt werden, außer wenn eine Abweichung ausreichend begründet ist.

Wenn obligatorische Zugänglichkeitsstandards in einem Rechtsakt der Union festgelegt werden, müssen die technischen Spezifikationen hinsichtlich der Zugänglichkeitskriterien darauf Bezug nehmen.

2. Die technischen Spezifikationen müssen allen Wirtschaftsteilnehmern den

gleichen Zugang zum Konzessionsvergabeverfahren garantieren und dürfen die Öffnung der Konzessionsvergabe für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

3. Unbeschadet zwingender nationaler Vorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, sind die technischen Spezifikationen auf eine der nachfolgend genannten Arten zu formulieren:

a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich Umwelteigenschaften, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Vertragsgegenstand zu vermitteln und dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle die Vergabe der Konzession zu ermöglichen;

b) unter Bezugnahme auf die in Anhang VIII definierten technischen Spezifikationen und – in der folgenden Rangfolge – unter Bezugnahme auf nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und die Nutzung gelieferter Waren, wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen ist;

c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Buchstabe b als Grundlage für die Vermutung der

Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;

d) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a hinsichtlich anderer Merkmale.

4. Soweit dies nicht durch den Vertragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Vertragsgegenstand nach Absatz 3 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; sie sind dann mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

5. Macht der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann er bzw. sie ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm bzw. ihr herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln – einschließlich der in Artikel 33 genannten – nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wurde, ebenso entsprechen.

6. Macht der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle von der Möglichkeit nach Absatz 3 Buchstabe a

Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf er bzw. sie ein Angebot über Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die von ihm bzw. ihr vorgegebenen Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen.

Der Bieter muss in seinem Angebot mit allen geeigneten Mitteln – einschließlich der in Artikel 33 genannten – nachweisen, dass die der Norm entsprechenden jeweiligen Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle entsprechen.

Or. fr

Begründung

Streichung eines Artikels, in dem die Logik öffentlicher Aufträge auf Konzessionen übertragen wird. Da das wirtschaftliche Risiko vom Konzessionsgeber auf den Konzessionsnehmer übertragen wird, benötigt der Konzessionsnehmer einen gewissen Spielraum, um die vom Konzessionsgeber festgelegten Ziele und Kriterien umzusetzen. Dennoch kann der Konzessionsgeber technische Anforderungen und/oder Funktionsanforderungen vorsehen, wenn er das technische Niveau der Konzession besser eingrenzen möchte (siehe die Begründung zu Artikel 38b).

Änderungsantrag 164

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33**

Artikel 33

entfällt

**Testberichte, Zertifizierung und sonstige
Nachweise**

1. Die öffentlichen Auftraggeber bzw. Vergabestellen können den Wirtschaftsteilnehmern vorschreiben, einen Testbericht einer anerkannten Stelle oder eine von dieser erteilte Zertifizierung als Nachweis für die Konformität mit den technischen Spezifikationen beizubringen.

In Fällen, in denen die öffentlichen Auftraggeber die Vorlage von Zertifikaten anerkannter Stellen verlangen, mit denen die Konformität mit einer bestimmten technischen Spezifikation nachgewiesen wird, akzeptieren die öffentlichen Auftraggeber auch Zertifikate anderer als gleichwertig anerkannter Stellen.

2. Die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen akzeptieren andere geeignete Nachweise als die in Absatz 1 genannten, wie z. B. ein technisches Dossier des Herstellers, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Zertifikaten oder Testberichten oder keine Möglichkeit hat, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen.

3. Bei den in diesem Artikel genannten anerkannten Stellen handelt es sich um Prüf- und Eichlaboratorien sowie die Zertifizierungs- und Inspektionsstellen, die gemäß der Verordnung (Nr.) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ akkreditiert sind.

4. Die Mitgliedstaaten stellen anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage jegliche Informationen im Zusammenhang mit den Nachweisen und Unterlagen zur Verfügung, die gemäß Artikel 32 und gemäß diesem Artikel beizubringen sind.

Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen im Einklang mit den Bestimmungen über die Governance gemäß Artikel 88 der [Richtlinie, die die Richtlinie 2004/18/EG ersetzt].

²⁹ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

Or. fr

Begründung

Streichung eines Artikels, in dem die Logik öffentlicher Aufträge auf Konzessionen übertragen wird. Da das wirtschaftliche Risiko vom Konzessionsgeber auf den Konzessionsnehmer übertragen wird, benötigt der Konzessionsnehmer einen gewissen Spielraum, um die vom Konzessionsgeber festgelegten Ziele und Kriterien umzusetzen. Dennoch kann der Konzessionsgeber Funktionsanforderungen vorsehen, wenn er das technische Niveau der Konzession besser eingrenzen möchte (siehe die Begründung zu Artikel 38b).

Änderungsantrag 165

**Vorschlag für eine Richtlinie
Abschnitt II – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt II

entfällt

***Auswahl der Teilnehmer und
Konzessionsvergabe***

Or. fr

Begründung

Strukturelle Vereinfachung der Richtlinie.

Änderungsantrag 166

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 34

entfällt

Allgemeine Grundsätze

Konzessionen werden auf der Grundlage der von den öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen gemäß Artikel 39 genannten Kriterien vergeben, sofern sämtliche der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) das Angebot erfüllt die Anforderungen, Bedingungen und Kriterien, die in der Konzessionsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung und in den Konzessionsunterlagen genannt werden;

b) das Angebot wurde von einem Bieter eingereicht, der

i) nicht gemäß Artikel 36 Absätze 4 bis 8 von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist und

ii) der die von dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle gemäß Artikel 36 Absätze 1 bis 3 festgelegten Auswahlkriterien erfüllt.

Or. fr

Begründung

Übernahme in den neuen Artikel -26a.

Änderungsantrag 167

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35

entfällt

Verfahrensgarantien

Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen führen in der Konzessionsbekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Konzessionsunterlagen eine Beschreibung der Konzession, die Zuschlagskriterien und die zu erfüllenden Mindestanforderungen auf. Diese Angaben müssen es ermöglichen, Art und Umfang der Konzession zu bestimmen, und die Wirtschaftsteilnehmer so in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob sie sich um die Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren bewerben. Die Beschreibung, die Zuschlagskriterien und die Mindestanforderungen dürfen während der Verhandlungen nicht geändert werden.

2. Während des Vergabeverfahrens gewährleisten die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen die Gleichbehandlung aller Bieter. Insbesondere enthalten sie sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

3. Sollte der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle die Zahl der Bewerber auf eine angemessene Zahl begrenzen, erfolgt dies auf transparente Weise und auf der Grundlage objektiver Kriterien, die allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern zugänglich sind.

4. Die Bestimmungen über die Organisation des Konzessionsvergabeverfahrens, einschließlich der Bestimmungen über die Kommunikation, die Verfahrensphasen und den Zeitplan, werden im Voraus festgelegt und allen Teilnehmern mitgeteilt.

5. Umfasst das Vergabeverfahren Verhandlungen, halten die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen folgende Bestimmungen ein:

- a) wenn die Verhandlungen nach der Angebotsabgabe stattfinden, verhandeln sie mit den Bietern über die ihnen übermittelten Angebote, um sie an die gemäß Absatz 1 angegebenen Kriterien und Anforderungen anzupassen;*
- b) sie dürfen Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bewerbers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben; eine solche Zustimmung hat keine allgemeine Gültigkeit, sondern wird nur in Bezug auf die beabsichtigte Weitergabe bestimmter Lösungsverschlüsse oder anderer vertraulicher Informationen erteilt;*
- c) sie können die Verhandlungen in aufeinanderfolgenden Phasen durchführen, um die Zahl der zu verhandelnden Angebote durch Anwendung der in der Konzessionsbekanntmachung, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Konzessionsunterlagen angegebenen Kriterien zu verringern; in der Konzessionsbekanntmachung, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Konzessionsunterlagen geben sie an, ob sie von dieser Option Gebrauch machen;*
- d) sie bewerten die verhandelten Angebote auf der Grundlage der ursprünglich angegebenen Zuschlagskriterien;*
- e) sie führen schriftliche Aufzeichnungen über die förmlichen Beratungen und über jegliche sonstigen für das Konzessionsvergabeverfahren relevanten Schritte und Ereignisse; sie sorgen insbesondere auf jegliche angemessene Weise für die Nachvollziehbarkeit der Verhandlungen.*
- 6. Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen unterrichten alle Bewerber und Bieter so bald wie möglich über die hinsichtlich der Konzessionsvergabe getroffenen Entscheidungen,**

einschließlich der Gründe für eine etwaige Entscheidung, Konzessionen nicht zu vergeben, für die eine Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht wurde, oder das Verfahren neu einzuleiten.

7. Auf Anfrage des Betroffenen unterrichtet der öffentliche Auftraggeber so schnell wie möglich, in jedem Fall aber binnen 15 Tage nach Eingang der schriftlichen Anfrage,

a) jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags;

b) jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots; dazu gehört in den Fällen des Artikels 32 Absätze 5 und 6 eine Unterrichtung über die Gründe für die Entscheidung, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt oder dass die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht den Leistungs- oder Funktionsanforderungen entsprechen;

c) jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des erfolgreichen Bieters oder der Parteien der Rahmenvereinbarung;

d) jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des Dialogs mit den Bietern.

8. Die öffentlichen Auftraggeber können jedoch beschließen, bestimmte in Absatz 6 genannte Angaben zur Konzessionsvergabe nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse auf sonstige Weise zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer

schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Or. fr

Begründung

Streichung zwecks Vereinfachung. Inhaltlich teilweise in die Artikel 36, 38b und 38c übernommen.

Änderungsantrag 168

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36

Artikel 36

Auswahl ***und qualitative Bewertung*** der
Bewerber

Auswahl der Bewerber ***und Bieter sowie
Ausschlussgründe***

Or. fr

Begründung

Übernahme einiger Bestimmungen aus den Artikeln 35 und 36 mit folgender Struktur: 1) die Erfüllung der Teilnahmebedingungen durch die Bewerber oder Bieter (berufliche Befähigung, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit) wird überprüft; 2) gegebenenfalls wird die Zahl der Bewerber begrenzt (in diesem Fall wird eine Aufforderung zur Einreichung eines Angebots an die Bewerber übermittelt); 3) die Gründe für einen Ausschluss von der Teilnahme am Verfahren werden dargelegt, und den betroffenen Bewerbern oder Bietern wird die Möglichkeit gegeben, dem Konzessionsgeber nachzuweisen, dass sie dennoch vertrauenswürdig sind.

Änderungsantrag 169

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz -1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-1. Der Konzessionsgeber führt in der
Konzessionsbekanntmachung, in der***

Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Konzessionsunterlagen eine Beschreibung der Konzession, die Teilnahmebedingungen und die Zuschlagskriterien auf.

Or. fr

Begründung

Übernahme einiger Bestimmungen aus den Artikeln 35 und 36. Der neue Absatz -1 wurde aus Artikel 35 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission entnommen.

Änderungsantrag 170

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Konzessionsbekanntmachung die Teilnahmebedingungen hinsichtlich folgender Aspekte an:

(a) Befähigung zur Berufsausübung;

(b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;

(c) technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Die öffentlichen Auftraggeber beschränken jegliche Teilnahmebedingungen auf Bedingungen, anhand deren sichergestellt

Geänderter Text

1. Der Konzessionsgeber überprüft die Teilnahmebedingungen hinsichtlich der beruflichen Befähigung und der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter sowie die als Nachweise einzureichenden Unterlagen, wie sie in der Konzessionsbekanntmachung gefordert wurden. Diese Bedingungen sind an den Vertragsgegenstand gebunden, nichtdiskriminierend und stehen zu diesem in einem angemessenen Verhältnis; erforderlichenfalls können Mindestanforderungen vorgegeben werden.

werden kann, dass ein Bewerber oder Bieter über die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten sowie über die erforderlichen wirtschaftlichen und technischen Fähigkeiten verfügen, um die zu vergebende Konzession auszuführen. Alle Anforderungen müssen mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang und mit diesem in einem absolut angemessenen Verhältnis stehen und der Notwendigkeit, einen echten Wettbewerb zu gewährleisten, Rechnung tragen.

In der Konzessionsbekanntmachung geben die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen ferner an, welche Unterlagen als Nachweise für die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers einzureichen sind. Die Anforderungen bezüglich dieser Unterlagen müssen nichtdiskriminierend sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Vertragsgegenstand stehen.

Or. fr

Begründung

Übernahme einiger Bestimmungen aus den Artikeln 35 und 36, vor allem wird die Erfüllung der Teilnahmebedingungen durch die Bewerber oder Bieter (berufliche Befähigung, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit) überprüft.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Soweit dies für eine bestimmte Konzession sinnvoll ist, kann ein Wirtschaftsteilnehmer *hinsichtlich* der in Absatz 1 genannten *Kriterien* gegebenenfalls Leistungen anderer

Geänderter Text

2. Soweit dies für eine bestimmte Konzession sinnvoll ist, kann ein Wirtschaftsteilnehmer *zur Erfüllung* der in Absatz 1 genannten *Teilnahmebedingungen* gegebenenfalls

Unternehmen einbeziehen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehen. Er weist in diesem Falle dem **öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle** gegenüber nach, dass ihm während der gesamten Konzessionslaufzeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise die diesbezüglichen Zusagen dieser Unternehmen vorlegt. Hinsichtlich der **wirtschaftlichen und** finanziellen Leistungsfähigkeit **können die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen** vorschreiben, dass der Wirtschaftsteilnehmer und diese Unternehmen gemeinsam für die Vertragsdurchführung haften.

Leistungen anderer Unternehmen einbeziehen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehen. Er weist in diesem Falle dem **Konzessionsgeber** gegenüber nach, dass ihm während der gesamten Konzessionslaufzeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise die diesbezüglichen Zusagen dieser Unternehmen vorlegt. Hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit **kann der Konzessionsgeber** vorschreiben, dass der Wirtschaftsteilnehmer und diese Unternehmen gemeinsam für die Vertragsdurchführung haften.

Or. fr

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Unter denselben Voraussetzungen können sich Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern nach Artikel 22 auf die Kapazitäten der Mitglieder der Gruppe oder anderer Unternehmen stützen.

entfällt

Or. fr

Begründung

Streichung dieser Bestimmung zwecks Vereinfachung der Richtlinie.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Richtlinie

PE492.669v02-00

150/202

PR\908614DE.doc

Artikel 36 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Konzessionsgeber kann auf transparente Weise und auf der Grundlage objektiver Kriterien die Zahl der Bewerber auf eine angemessene Zahl begrenzen.

Or. fr

Begründung

Übernahme einiger Bestimmungen aus den Artikeln 35 und 36, hier die Möglichkeit, die Zahl der Bewerber zu begrenzen (in diesem Fall wird eine Aufforderung zur Einreichung eines Angebots an die Bewerber übermittelt).

Änderungsantrag 174

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten verabschieden Bestimmungen zur Bekämpfung von Günstlingswirtschaft und Korruption und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, um die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bieter sicherzustellen.

entfällt

In Bezug auf Interessenkonflikte dürfen die verabschiedeten Maßnahmen nicht über das hinaus gehen, was zur Vermeidung oder Behebung des ermittelten Konflikts unbedingt erforderlich ist. Insbesondere sehen sie den Ausschluss eines Bieters oder Kandidaten von dem Verfahren nur dann vor, wenn der Interessenkonflikt auf andere Weise nicht wirksam behoben werden kann.

Begründung

Die Bestimmungen über Interessenkonflikte wurden ausgeweitet und in den neuen Artikel 30a integriert.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 36 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Ein Wirtschaftsteilnehmer ist von der Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle Kenntnis von einer endgültigen und rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung erlangt, der zufolge der Teilnehmer der Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung bzw. des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle nicht nachgekommen ist. **entfällt**

Begründung

Streichung dieser Bestimmung zwecks Vereinfachung der Richtlinie.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 36 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Anwendung der in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Ausschlussgründe sehen die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen eine Methode zur Bewertung der Vertragsdurchführung vor, die sich auf objektive und messbare Kriterien stützt und auf systematische, kohärente und transparente Art und Weise angewandt wird. Jede Leistungsbewertung ist dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer mitzuteilen, der Gelegenheit erhält, gegen die Ergebnisse Widerspruch einzulegen und Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

entfällt

Or. fr

Begründung

Streichung dieser Bestimmung zwecks Vereinfachung der Richtlinie.

Änderungsantrag 177

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels fest. Sie stellen anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage sämtliche Informationen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel aufgeführten Ausschlussgründen zur Verfügung. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates stellen diese Informationen gemäß Artikel 88 der Richtlinie [Richtlinie, die die Richtlinie 2004/18/EG ersetzt] bereit.

entfällt

Or. fr

Begründung

Streichung dieser Bestimmung zwecks Vereinfachung der Richtlinie.

Änderungsantrag 178

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Festsetzung der Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten **berücksichtigen die Auftraggeber bzw. Vergabestellen unbeschadet der in Artikel 37 festgelegten Mindestfristen** insbesondere die Komplexität der Konzession und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.

Geänderter Text

1. Bei der Festsetzung der Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten **berücksichtigt der Konzessionsgeber** insbesondere die Komplexität der Konzession und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote **oder Teilnahmeanträge** erforderlich ist.

Or. fr

Begründung

In diesem Artikel werden die Bestimmungen über die Festlegung der Fristen (ehemalige Artikel 37 und 38) zusammengefasst. Die Bestimmungen der Richtlinie werden vereinfacht.

Änderungsantrag 179

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Können Teilnahmeanträge oder Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Konzessionsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen entsprechend zu verlängern, und zwar so, dass alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer von allen Informationen, die für die

Geänderter Text

entfällt

Erstellung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten notwendig sind, Kenntnis nehmen können.

Or. fr

Begründung

In Artikel 37 werden die Bestimmungen über die Festlegung der Fristen (ehemalige Artikel 37 und 38) zusammengefasst. Die Bestimmungen der Richtlinie werden vereinfacht.

Änderungsantrag 180

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen beträgt mindestens dreißig Tage, gerechnet ab dem Tag der Übermittlung der Konzessionsbekanntmachung bzw. ab dem Tag, an dem die Bewerber die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten zur Kenntnis nehmen konnten.

Or. fr

Begründung

In Artikel 37 werden nun die Bestimmungen über die Festlegung der Fristen (ehemalige Artikel 37 und 38) zusammengefasst. Die Bestimmungen der Richtlinie werden vereinfacht.

Änderungsantrag 181

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38

entfällt

Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen

1. Bei der Vergabe einer Konzession durch öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen beträgt die Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Übermittlung der Konzessionsbekanntmachung.

2. Die Frist für den Eingang der Angebote kann um fünf Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber die Einreichung anhand elektronischer Mittel gemäß Artikel 25 akzeptiert.

Or. fr

Begründung

Zusammenführung mit Artikel 37 zwecks Vereinfachung und Klarstellung der Bestimmungen der Richtlinie.

Änderungsantrag 182

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

Zuschlagskriterien

1. Dem Konzessionsgeber steht es frei, Verhandlungen mit den Bewerbern und Bieter anzuüberaumen. Konzessionen werden vom Konzessionsgeber auf der Grundlage objektiver Kriterien unter Einhaltung der Grundsätze des Artikels -26 Absatz 2 vergeben.

2. Der Konzessionsgegenstand, die Zuschlagskriterien und die in den Konzessionsunterlagen festgelegten Mindestanforderungen dürfen während der Verhandlungen nicht willkürlich oder diskriminierend geändert werden. Jede Änderung wird den beteiligten Bewerbern und Bieter unverzüglich zur Kenntnis

gebracht.

3. Die Zuschlagskriterien sind an den Konzessionsgegenstand gebunden. Sie können ökologische, soziale oder innovationsbezogene Kriterien enthalten. Der Konzessionsgeber überprüft die tatsächliche Einhaltung der Zuschlagskriterien in den Angeboten.

4. Der Konzessionsgeber gibt in der Konzessionsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten gegebenenfalls die Reihenfolge der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Kriterien an.

Or. fr

Begründung

Zuvor Artikel 39. Neuer Artikel über die Zuschlagskriterien: 1) erneuter Hinweis auf die Bedeutung der Verhandlungen während der Konzessionsvergabe; 2) keine willkürliche Änderung der Zuschlagskriterien während des Verfahrens; 3) Festlegung von Zuschlagskriterien; 4) mögliche Hierarchisierung der Kriterien durch den Konzessionsgeber. Die Gewichtung wurde gestrichen, weil sie angesichts der notwendigen Flexibilität ungeeignet ist. Die Hierarchisierung bleibt fakultativ, damit innovative Lösungen aufgenommen werden können, die anfänglich nicht vorgesehen waren.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38b

Technische Anforderungen und/oder Funktionsanforderungen

1. In den technischen Anforderungen und/oder den Funktionsanforderungen werden die geforderten Merkmale der Bauarbeiten und/oder Dienstleistungen des Konzessionsgegenstands festgelegt. Sie werden in den Konzessionsunterlagen

dargelegt.

2. Bei den technischen Anforderungen und/oder Funktionsanforderungen wird der Grundsatz des gleichen Zugangs zum Konzessionsvergabeverfahren für alle Wirtschaftsteilnehmer eingehalten, und im Zuge dieser Anforderungen wird die Öffnung der Konzessionsvergabe für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindert.

Insbesondere und soweit dies nicht durch den Vertragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in den technischen Anforderungen und/oder Funktionsanforderungen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Vertragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen.

Or. fr

Begründung

Artikel 38b entspricht Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b des ehemaligen Artikels 32. Einführung eines neuen Begriffs, damit der Konzessionsgeber technische Anforderungen und/oder Funktionsanforderungen für die Bauarbeiten oder Dienstleistungen des Konzessionsgegenstands festlegen kann. Der Konzessionsgeber kann den Konzessionsgegenstand genauer fassen oder spezifischere Anforderungen festlegen, beispielsweise in Bezug auf den Zugang für Menschen mit Behinderungen oder die Umweltschutzleistung. Der Artikel unterscheidet sich von den technischen Spezifikationen (Artikel 32), die zu ausführlich sind und dem Grundsatz der Risikoübertragung zuwiderlaufen, demzufolge dem Konzessionsnehmer ein gewisser Spielraum im Zusammenhang mit der Risikoübertragung erhalten bleiben muss.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38c

Mitteilungen an die Bewerber und Bieter

1. Der Konzessionsgeber unterrichtet alle Bewerber und Bieter so bald wie möglich über die hinsichtlich der Konzessionsvergabe getroffenen Entscheidungen, einschließlich der Gründe für die Ablehnung ihrer Teilnahmeanträge oder Angebote sowie der Gründe für eine etwaige Entscheidung, Konzessionen nicht zu vergeben, für die eine Konzessionsbekanntmachung veröffentlicht wurde, oder das Verfahren neu einzuleiten.

2. Der Konzessionsgeber kann jedoch beschließen, bestimmte in Absatz 1 genannte Angaben zur Konzessionsvergabe nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse auf sonstige Weise zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Or. fr

Begründung

Der neue Artikel 38c wurde aus Artikel 35 Absätze 6 und 8 des Vorschlags der Kommission entnommen.

Änderungsantrag 185

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39

entfällt

Zuschlagskriterien

1. Konzessionen werden auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten und sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden, so dass ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle ermittelt werden kann.

2. Die Zuschlagskriterien richten sich nach dem Konzessionsgegenstand und räumen dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle keine uneingeschränkte Wahlfreiheit ein.

Diese Kriterien müssen einen wirksamen Wettbewerb sicherstellen und mit Anforderungen verbunden sein, die eine wirksame Überprüfung der von den Bieter übermittelten Informationen ermöglichen. Die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen überprüfen auf der Grundlage der von den Bieter übermittelten Informationen und Nachweise, ob die Angebote den Zuschlagskriterien entsprechen.

3. Der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle gibt in der Konzessionsbekanntmachung oder in den Unterlagen das relative Gewicht jedes der in Absatz 1 genannten Kriterien an oder führt diese Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung auf.

4. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen Konzessionen gemäß Absatz 2 auf der Grundlage des

Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben. Diese Kriterien können neben dem Preis oder den Kosten jedes der folgenden Kriterien umfassen:

a) Qualität, darunter der technische Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, „Design für alle“, Umwelteigenschaften und innovativer Charakter;

b) bei Dienstleistungskonzessionen und Konzessionen, die die Planung von Bauarbeiten umfassen, können die Organisation, die Qualifikationen und die Erfahrung des mit der Durchführung der Konzession betrauten Personals dahingehend berücksichtigt werden, dass dieses Personal nach der Konzessionsvergabe nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle ersetzt werden kann, der bzw. die prüfen muss, ob bei einem Wechsel eine gleichwertige Organisation und Qualität gegeben ist;

c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist;

d) der spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung der angeforderten Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen oder jedes sonstige in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 genannte Lebenszyklusstadium, soweit diese Kriterien direkt in diese Prozesse einbezogene Faktoren betreffen und den spezifischen Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen charakterisieren.

5. In dem in Absatz 4 genannten Fall gibt der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle in der Konzessionsbekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Konzessionsunterlagen an, wie er bzw. sie die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot

zu ermitteln.

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Ist eine Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

Or. fr

Begründung

Siehe den neuen Artikel 38a des Berichtstatters.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40

entfällt

Lebenszykluskostenrechnung

1. Soweit relevant, umfasst die Lebenszykluskostenrechnung sämtliche der folgenden Kosten während des Lebenszyklus des Produkts, der Dienstleistungen oder Bauarbeiten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 14:

a) interne Kosten, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb (wie Produktionskosten), der Nutzung (wie Energieverbrauch und Wartungskosten) und Lebensendkosten (wie Sammlungs- und Recyclingkosten) und

b) externe Umweltkosten, die direkt mit dem Lebenszyklus in Verbindung stehen und die Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderer Schadstoffemissionen sowie sonstige

Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen können, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann.

2. Bewerten die öffentlichen Auftraggeber die Kosten anhand der Lebenszykluskostenrechnung, so geben sie in den Konzessionsunterlagen die für die Berechnung der Lebenszykluskosten angewandte Methode an. Die Methode muss sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie wurde auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erarbeitet oder beruht auf sonstigen objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien;*
- b) sie wurde für die wiederholte oder ständige Anwendung konzipiert;*
- c) sie ist für alle Interessenten zugänglich.*

Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen erlauben es den Wirtschaftsteilnehmern, eine andere Methode zur Ermittlung der Lebenszykluskosten ihres Angebots anzuwenden, sofern sie nachweisen, dass diese Methode den unter den Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen genügt und einen gleichwertigen Ersatz für die von dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle angegebene Methode darstellt.

3. Wenn eine gemeinsame Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten im Rahmen eines Rechtsakts der Union, einschließlich delegierter Rechtsakte gemäß sektorspezifischen Rechtsvorschriften, festgelegt wird, ist diese anzuwenden, wenn die Lebenszykluskostenrechnung Bestandteil der in Artikel 39 Absatz 4 genannten Zuschlagskriterien ist.

Ein Verzeichnis solcher Rechtsvorschriften und delegierter

Rechtsakte findet sich in Anhang II. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 46 zur Aktualisierung des Verzeichnisses zu erlassen, wenn aufgrund der Annahme neuer Rechtsvorschriften oder der Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmungen Änderungen erforderlich werden.

Or. fr

Begründung

Streichung des Verweises auf die Berechnung der Lebenszykluskosten im Zusammenhang mit der Streichung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots. Dem Konzessionsgeber steht es völlig frei, die für ihn relevanten Zuschlagskriterien auszuwählen, solange die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In den Konzessionsunterlagen kann der **öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle** den Bieter auffordern oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot den Teil der Konzession, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Geänderter Text

1. In den Konzessionsunterlagen kann der **Konzessionsgeber** den Bieter auffordern oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot den Teil der Konzession, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Or. fr

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine wesentliche Änderung der Bestimmungen einer Konzession während ihrer Laufzeit gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als Neuvergabe, die die Durchführung eines neuen Konzessionsvergabeverfahrens im Einklang mit dieser Richtlinie erfordert.

Geänderter Text

1. Eine Konzession kann während ihrer Laufzeit nur bei wesentlichen Änderungen durch einen Änderungsvertrag geändert werden.

Or. fr

Begründung

Einfügung eines neuen Absatzes zur Klarstellung des Artikels durch die Festlegung, dass eine Konzession während ihrer Laufzeit nur bei wesentlichen Änderungen (Ausschlüsse) durch einen Änderungsvertrag geändert werden kann (allgemeiner Grundsatz).

Änderungsantrag 189

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Eine Änderung einer Konzession während ihrer Laufzeit *ist als wesentlich im Sinne von Absatz 1 anzusehen, wenn sie dazu führt, dass die Konzession sich wesentlich von der ursprünglich vergebenen Konzession unterscheidet. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 ist eine Änderung in jedem Fall als wesentlich anzusehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:*

(a) mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Konzessionsvergabeverfahren gegolten

Geänderter Text

2. Bei einer wesentlichen Änderung der Bestimmungen einer Konzession während ihrer Laufzeit *ist ein neues Vergabeverfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie notwendig.* Eine Änderung *ist* in jedem Fall als wesentlich anzusehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(-a) mit der Änderung wird das Wesen der Konzession verändert;

(-aa) durch die Änderung wird der Konzessionsnehmer ersetzt;

(a) mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Konzessionsvergabeverfahren gegolten

hätten, die Auswahl anderer Bewerber als der ursprünglich ausgewählten oder eine Konzessionsvergabe an einen anderen Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten;

(b) mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht der Konzession zugunsten des Konzessionsnehmers verschoben **oder**

(c) mit der Änderung wird der Umfang der Konzession erheblich ausgeweitet, so dass **er Lieferungen**, Dienstleistungen oder Bauarbeiten umfasst, die ursprünglich nicht vorgesehen waren.

hätten, die Auswahl anderer Bewerber als der ursprünglich ausgewählten oder eine Konzessionsvergabe an einen anderen Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten;

(b) mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht der Konzession zugunsten des Konzessionsnehmers verschoben;

(c) mit der Änderung wird der Umfang der Konzession erheblich ausgeweitet, so dass **sie** Dienstleistungen oder Bauarbeiten umfasst, die ursprünglich nicht vorgesehen waren.

Or. fr

Begründung

Klarstellung des Begriffs „wesentliche Änderung“, bei der ein neues Vergabeverfahren einzuleiten ist; Integration von Artikel 42 Absatz 3, der ebenfalls einen Fall einer wesentlichen Änderung betrifft (Ersetzung des Konzessionsnehmers), damit der Text klarer gefasst und vereinfacht wird.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine Ersetzung des Konzessionsnehmers ist als wesentliche Änderung im Sinne von Absatz 1 zu betrachten.

Unterabsatz 1 gilt **jedoch** nicht für den Fall, dass ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Auswahlkriterien erfüllt, im Falle einer Unternehmensumstrukturierung, **einer Insolvenz** oder auf der Grundlage einer Vertragsklausel ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Konzessionsnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen der

Geänderter Text

Absatz 2 Buchstabe -aa gilt nicht für den Fall, dass ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Auswahlkriterien erfüllt, im Falle einer Unternehmensumstrukturierung, **einer Übertragung von Vermögen oder Vermögenswerten zwischen Gesellschaften, einer Übernahme des Konzessionsnehmers nach seiner Insolvenz** oder auf der Grundlage einer

Konzession zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

Vertragsklausel ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Konzessionsnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen der Konzession zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

Or. fr

Begründung

Integration des Absatzes in Absatz 42 Absatz 2, um die Richtlinie klarer zu fassen und zu vereinfachen.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Sofern der Gesamtcharakter der Konzession nicht verändert wird, ist eine Änderung der Konzession nicht als wesentlich anzusehen, wenn

a) sie in der ursprünglichen Konzession in Form klarer, präziser und eindeutig formulierter Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen ist, in denen Umfang und Art möglicher Änderungen sowie die Bedingungen enthalten sind, unter denen sie zur Anwendung gelangen können;

b) ihr Wert nicht den in Artikel 6 festgelegten Schwellenwert überschreitet und weniger als 5 % des aktualisierten Werts der ursprünglichen Konzession beträgt.

Im Fall mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten aktualisierten Werts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.

Begründung

Neustrukturierung der Absätze 2 und 5 des Artikels 42 in Bezug auf die beiden Fälle, in denen eine Änderung nicht als wesentlich angesehen wird, wenn sich durch diese Änderung der Charakter der Konzession nicht verändert (Überprüfungsklauseln oder Optionen, Änderung im Umfang von höchstens 5 % des ursprünglichen Werts). Das Vokabular für die Vergabe öffentlicher Aufträge („Preis“) wurde geändert. Berücksichtigung des aktualisierten Werts der ursprünglichen Konzession, weil dieser Wert gerechter sein dürfte. Unterabsatz 2 ist dem vorherigen Artikel 42 Absatz 4 entnommen.

Änderungsantrag 192**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 5***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

5. Konzessionsänderungen sind nicht als wesentlich im Sinne von Absatz 1 zu betrachten, wenn sie in den Konzessionsunterlagen in Form klarer, präziser und eindeutig formulierter Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind. Entsprechende Klauseln müssen Angaben zur Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen können. Sie dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter der Konzession verändern würden.

entfällt

Änderungsantrag 193**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(a) die Änderung wurde erforderlich aufgrund von Umständen, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender **öffentlicher Auftraggeber bzw. eine ihrer Sorgfaltspflicht nachkommende Vergabestelle** nicht vorhersehen konnte;

(a) die Änderung wurde erforderlich aufgrund von Umständen, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender **Konzessionsgeber** nicht vorhersehen konnte;

Or. fr

Begründung

Änderung von Artikel 42 Absatz 6, in dem erläutert wird, unter welchen Umständen aufgrund einer Änderung, obwohl es sich um eine wesentliche Änderung handelt, kein neues Vergabeverfahren notwendig wird.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 42 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) bei Konzessionen, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben wurden, beträgt **eine etwaige Preiserhöhung maximal 50 % des Werts der ursprünglichen Konzession.**

Geänderter Text

(c) bei Konzessionen, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben wurden, beträgt **die beabsichtigte Werterhöhung über 50 % des aktualisierten ursprünglichen Werts der Konzession.**

Or. fr

Begründung

Änderung von Artikel 42 Absatz 6, in dem erläutert wird, unter welchen Umständen aufgrund einer Änderung, obwohl es sich um eine wesentliche Änderung handelt, kein neues Vergabeverfahren notwendig wird. Berücksichtigung des aktualisierten Werts der ursprünglichen Konzession, weil dieser Wert gerechter sein dürfte. Darüber hinaus wurde das Vokabular für die Vergabe öffentlicher Aufträge („Preis“) geändert.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 42 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen machen derartige Änderungen im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt. Diese Bekanntmachungen müssen die in Anhang VII aufgeführten Angaben enthalten und werden gemäß Artikel 28 veröffentlicht.

Geänderter Text

Der Konzessionsgeber macht derartige Änderungen im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt. Diese Bekanntmachungen müssen die in Anhang VII aufgeführten Angaben enthalten und werden gemäß Artikel 28 veröffentlicht.

Or. fr

Änderungsantrag 196

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen dürfen nicht auf eine Änderung der Konzession zurückgreifen,

(a) wenn die Änderung dazu dienen würde, Mängel bei der Ausführung durch den Konzessionsnehmer oder die Folgen solcher Mängel zu beheben **und** diese Mängel im Wege der Durchsetzung der vertraglichen Pflichten behoben werden könnten;

(b) wenn die Änderung dazu dienen würde, **Risiken einer Preiserhöhung auszugleichen, die aus Preisfluktuationen resultieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Durchführung eines Vertrags haben könnten und gegen die der Konzessionsnehmer abgesichert ist.**

Geänderter Text

7. Der Konzessionsgeber darf nicht auf die Bestimmungen dieses Artikels zurückgreifen,

(a) wenn die Änderung dazu dienen würde, Mängel bei der Ausführung durch den Konzessionsnehmer oder die Folgen solcher Mängel zu beheben, **obwohl** diese Mängel im Wege der Durchsetzung der vertraglichen Pflichten behoben werden könnten;

(b) wenn die Änderung dazu dienen würde, **das Nutzungsrisiko des Konzessionsnehmers zu verringern.**

Or. fr

Begründung

Klarstellung von Artikel 42 Absatz 7, der sich auf zwei Fälle einer Änderung bezieht, in denen der Konzessionsgeber nicht auf die Bestimmungen dieses Artikels zurückgreifen darf, damit etwaiger Missbrauch verhindert wird (wenn Änderungen, die eigentlich zu einem neuen Vergabeverfahren führen müssten, als einfache Änderungen dargestellt werden und deshalb gegebenenfalls weniger strenge Bestimmungen als in den neuen Absätzen 3 und 4 von Artikel 43 genutzt werden können).

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen** unter bestimmten Bedingungen, die im anwendbaren nationalen **Vertragsrecht** festgelegt sind, über die Möglichkeit verfügen, eine Konzession während ihrer Laufzeit zu kündigen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Konzessionsgeber** unter bestimmten Bedingungen, die im anwendbaren nationalen **Recht** festgelegt sind, über die Möglichkeit verfügen, eine Konzession während ihrer Laufzeit zu kündigen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Or. fr

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die in Artikel 15 vorgesehenen Ausnahmen sind infolge einer privaten Beteiligung an der juristischen Person, die die Konzession vergeben hat, gemäß Artikel 15 **Absatz 4** nicht mehr anwendbar;

Geänderter Text

(a) die in Artikel 15 vorgesehenen Ausnahmen sind infolge einer privaten Beteiligung an der juristischen Person, die die Konzession vergeben hat, gemäß Artikel 15 nicht mehr anwendbar;

Or. fr

Begründung

Es ist unlogisch, die Bestimmungen dieses Absatzes nur auf den Fall von Artikel 15 Absatz 4 (horizontale Zusammenarbeit) zu beschränken. Diese Bestimmungen müssen für alle Fälle gelten, in denen Artikel 15 Absatz 4 anwendbar ist und die fehlende private Beteiligung ein Kriterium ist.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet in einem Verfahren nach Artikel 258 AEUV, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen dadurch verstoßen hat, dass ein **öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle** dieses Mitgliedstaates die in Frage stehende Konzession vergeben hat, ohne dabei seinen Verpflichtungen aus den Verträgen und aus dieser Richtlinie nachzukommen.

Geänderter Text

(c) der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet in einem Verfahren nach Artikel 258 AEUV, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen dadurch verstoßen hat, dass ein **Konzessionsgeber** dieses Mitgliedstaates die in Frage stehende Konzession vergeben hat, ohne dabei seinen Verpflichtungen aus den Verträgen und aus dieser Richtlinie nachzukommen.

Or. fr

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Befugnisse** gemäß **Artikel 4 Absatz 3**, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 2, **Artikel 25 Absatz 3**, **Artikel 40 Absatz 3** und **Artikel 52 Absatz 2** werden der Kommission ab dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

2. Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 21 Absatz 3 **und** Artikel 23 Absatz 2 **wird** der Kommission **für einen unbestimmten Zeitraum** ab dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Or. fr

Begründung

Streichung eines fehlerhaften Verweises, der nicht vorhanden ist (Artikel 52 Absatz 2) und Aktualisierung der Bestimmungen über delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 201

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 4 Absatz 3**, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 2, **Artikel 25 Absatz 3**, **Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 2** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem **darin** angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz 3 **und** Artikel 23 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem **im Beschluss über den Widerruf** angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Or. fr

Begründung

Streichung eines fehlerhaften Verweises, der nicht vorhanden ist (Artikel 52 Absatz 2) und Aktualisierung der Bestimmungen über delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 202

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II**

Vorschlag der Kommission

ANHANG II

Geänderter Text

entfällt

**VERZEICHNIS DER EU-
RECHTSVORSCHRIFTEN NACH
ARTIKEL 40 ABSATZ 3**

1. Richtlinie 2009/33/EG.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Änderungen infolge der Streichung von Artikel 40 über die Lebenszykluskostenrechnung.

Änderungsantrag 203

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Im Bereich von Gas **und** Wärme:

(a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas **und** Wärme,

(b) die Einspeisung von Gas **oder** Wärme in diese Netze.

Die Einspeisung von Gas **oder** Wärme in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch eine Vergabestelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(c) Die Erzeugung von Gas **oder** Wärme durch die betreffenden Stelle ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht unter die Absätze 2 bis 4 dieses Anhangs fällt, und

(d) die Einspeisung in das öffentliche Netz zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und macht bei Zugrundelegung des Mittels der letzten

Im Bereich von Gas, Wärme **und Kälte**:

(a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas, Wärme **und Kälte**,

(b) die Einspeisung von Gas, Wärme **oder Kälte** in diese Netze.

Die Einspeisung von Gas, Wärme **oder Kälte** in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch eine Vergabestelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Erzeugung von Gas, Wärme **oder Kälte** durch die betreffenden Stelle ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht unter die Absätze 2 bis 4 dieses Anhangs fällt, und

(b) die Einspeisung in das öffentliche Netz zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und macht bei Zugrundelegung des Mittels der letzten

drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes der Vergabestelle aus.

drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes der Vergabestelle aus.

Or. fr

Begründung

Hinzufügung der Tätigkeiten in Verbindung mit Kälte, weil es sich um das gleiche System wie bei Wärme handelt.

Änderungsantrag 204

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Nummer 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Einspeisung von Elektrizität Elektrizitätserzeugung (Produktion) **und -großhandel.**

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Einspeisung von Elektrizität Elektrizitätserzeugung (Produktion) **sowie den Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität.**

Or. fr

Begründung

Die Einspeisung von Elektrizität betrifft nicht nur den Großhandel, sondern auch den Einzelhandel (mit Privatkunden).

Änderungsantrag 205

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Titel**

Vorschlag der Kommission

IN DEN
KONZESSIONSBEKANNTMACHUNGEN
AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Beschreibung **der Beschaffung**: Art und Umfang der Bauarbeiten, **Art und Menge bzw. Wert der Lieferungen**, Art und Umfang der Dienstleistungen; **bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben; gegebenenfalls Beschreibung etwaiger Optionen.**

Geänderter Text

4. Beschreibung **des Auftrags**: Art und Umfang der Bauarbeiten, Art und Umfang der Dienstleistungen.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.).

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur; **bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.**

Geänderter Text

5. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.).

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. NUTS-Code für den Hauptort der Bauarbeiten bei Baukonzessionen bzw. NUTS-Code für den Hauptausführungsort bei Dienstleistungskonzessionen; **bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.**

Geänderter Text

6. NUTS-Code für den Hauptort der Bauarbeiten bei Baukonzessionen bzw. NUTS-Code für den Hauptausführungsort bei Dienstleistungskonzessionen.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.).

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. Geschätzter Gesamtwert der Konzession(en); **bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben, gemeinsam mit den Einzelheiten der Methode zur Berechnung des geschätzten Gesamtwerts der Konzession gemäß Artikel 6.**

Geänderter Text

7. Geschätzter Gesamtwert der Konzession(en).

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.).

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Falls die Konzession in mehrere Lose unterteilt ist, Angabe darüber, ob die Möglichkeit besteht, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen; Angabe einer etwaigen Begrenzung der Zahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können.

entfällt

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.).

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Zeitrahmen für die *Bereitstellung* bzw. *Ausführung der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen* und, *soweit möglich*, Laufzeit der Konzession.

9. Zeitrahmen für die *Durchführung der Konzession*, Laufzeit der Konzession.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.).

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Nummer 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) gegebenenfalls Angabe darüber, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist; Hinweis auf die entsprechende Rechts- oder Verwaltungsvorschrift;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Nummer 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Beschreibung des Vergabeverfahrens;
falls das Verfahren mehrere Stufen umfasst, Anzahl der Bewerber, die zu einer bestimmten Stufe zugelassen oder zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, und objektive Kriterien für die Auswahl der Bewerber.

11. Beschreibung des Vergabeverfahrens:

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.).

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Nummer 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Frist für die Einreichung von

a) Frist für die Einreichung von
Teilnahmeanträgen ***oder den Eingang von***

Teilnahmeanträgen

Angeboten;

Or. fr

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17. Bei einstufigen Verfahren:

entfällt

a) Frist für den Eingang der Angebote, falls sich diese von der Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen unterscheidet;

b) Bindefrist;

c) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote;

d) Personen, die bei der Öffnung anwesend sein dürfen.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.).

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Beschreibung *der Beschaffung*: Art und Umfang der Bauarbeiten, *Art und Menge bzw. Wert der Lieferungen*, Art und Umfang der Dienstleistungen; *bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben; gegebenenfalls*

5. Beschreibung *des Auftrags*: Art und Umfang der Bauarbeiten, Art und Umfang der Dienstleistungen.

Beschreibung etwaiger Optionen.

Or. fr

Änderungsantrag 217

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Nummer 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Bei der Vergabe der Konzession bzw. der Konzessionen angewandte Zuschlagskriterien nach **Artikel 39**.

7. Bei der Vergabe der Konzession bzw. der Konzessionen angewandte Zuschlagskriterien nach **Artikel 38a**.

Or. fr

Änderungsantrag 218

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Nummer 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Anzahl der für jede Konzessionsvergabe eingegangenen Angebote, darunter

entfällt

- a) Anzahl der Angebote kleiner und mittlerer Unternehmen,**
- b) Anzahl der Angebote aus dem Ausland,**
- c) Anzahl der elektronisch übermittelten Angebote.**

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.). Bestimmte Angaben sind nicht relevant, wenn es keine vorherige Veröffentlichung gibt.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. Für jede Zuschlagerteilung Name, Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internet-Adresse des/der erfolgreichen Bieter(s), **darunter**

a) Angabe, ob der erfolgreiche Bieter ein kleines oder mittleres Unternehmen ist,

b) Angabe, ob die Konzession an ein Konsortium vergeben wurde.

Geänderter Text

10. Für jede Zuschlagerteilung Name, Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internet-Adresse des/der erfolgreichen Bieter(s).

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.). Bestimmte Angaben sind nicht relevant, wenn es keine vorherige Veröffentlichung gibt.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. Wert und wichtigste finanzielle Bestimmungen der vergebenen Konzession, **einschließlich Gebühren und Preisen.**

Geänderter Text

11. Wert und wichtigste finanzielle Bestimmungen der vergebenen Konzession.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.). Bestimmte Angaben sind nicht relevant, wenn es keine vorherige Veröffentlichung gibt.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**12. Gegebenenfalls für jede
Zuschlagserteilung Wert und Teil der
Konzession, der voraussichtlich an Dritte
weitervergeben wird.**

entfällt

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Konzessionsbekanntmachungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge (wie Lose, Lieferungen usw.). Bestimmte Angaben sind nicht relevant, wenn es keine vorherige Veröffentlichung gibt.

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14. Name und Anschrift **der
Aufsichtsstelle und** der für
Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls
für Mediationsverfahren zuständigen
Stelle. *genaue* Angaben zu den Fristen für
Nachprüfungsverfahren bzw.
gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefon-
und Faxnummer und E-Mail-Adresse der
Stelle, bei der diese Informationen
erhältlich sind.

14. Name und Anschrift der für
Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls
für Mediationsverfahren zuständigen
Stelle; *Genaue* Angaben zu den Fristen für
Nachprüfungsverfahren bzw.
gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefon-
und Faxnummer und E-Mail-Adresse der
Stelle, bei der diese Informationen
erhältlich sind.

Or. fr

Begründung

Anpassung an den übrigen Text des Berichtsentwurfs und Streichung des Verweises auf die

Aufsichtsstelle.

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Teil II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

II. IN DEN

entfällt

VERGABEBEKANNTMACHUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 27 ABSATZ 2 AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen), Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und Internet-Adresse des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.

2. Beschreibung der Beschaffung: Art und Umfang der Bauarbeiten, Art und Menge bzw. Wert der Lieferungen, Art und Umfang der Dienstleistungen; bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben; gegebenenfalls Beschreibung etwaiger Optionen.

3. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur;

4. Art und Haupttätigkeit des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle.

5. Datum der Konzessionsvergabeentscheidung(en).

6. Für jede Konzessionsvergabe: Name, Anschrift einschließlich NUTS-Code, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internet-Adresse der Wirtschaftsteilnehmer, an die die Konzession vergeben wurde.

7. Wert und wichtigste finanzielle Bestimmungen der vergebenen

Konzession, einschließlich Gebühren und Preisen.

8. Einzelheiten der Methode zur Berechnung des geschätzten Gesamtwerts der Konzession gemäß Artikel 6.

Or. fr

Begründung

Streichung des Teils, der sich auf die Pflicht zur Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung ab einem Zwischenschwellenwert bezieht (Folge der Streichung von Artikel 27 Absatz 2).

Änderungsantrag 224

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur; **bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.**

3. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur;

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Bekanntmachungen über die Vergabe von Konzessionen für soziale Dienstleistungen und andere besondere Dienstleistungen, insbesondere des Verweises auf die Lose, und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge.

Änderungsantrag 225

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. **Zumindest eine** Zusammenfassung **der**

4. Zusammenfassung **des**

**Art und des Umfangs der
Dienstleistungen und gegebenenfalls der
Bauarbeiten und Lieferungen.**

Konzessionsgegenstands.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Bekanntmachungen über die Vergabe von Konzessionen für soziale Dienstleistungen und andere besondere Dienstleistungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge.

Änderungsantrag 226

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI – Nummer 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Wert und wichtigste finanzielle Bestimmungen der vergebenen Konzession, **einschließlich Gebühren und Preisen.**

6. Wert und wichtigste finanzielle Bestimmungen der vergebenen Konzession.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in Bekanntmachungen über die Vergabe von Konzessionen für soziale Dienstleistungen und andere besondere Dienstleistungen und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge.

Änderungsantrag 227

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VII – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. NUTS-Code für den Hauptort der Bauarbeiten **bei öffentlichen Baukonzessionen bzw.** Baukonzessionen oder NUTS-Code für **den Hauptlieferort**

3. NUTS-Code für den Hauptort der Bauarbeiten bei Baukonzessionen oder NUTS-Code für den Hauptausführungsort bei Dienstleistungskonzessionen.

bzw. den Hauptausführungsort bei Dienstleistungskonzessionen.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in den Änderungsbekanntmachungen während der Laufzeit einer Konzession und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge.

Änderungsantrag 228

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VII – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

4. Beschreibung der Konzession vor und nach der Änderung: Art und Umfang der Bauarbeiten, **Art und Menge bzw. Wert der Lieferungen**, Art und Umfang der Dienstleistungen.

Geänderter Text

4. Beschreibung der Konzession vor und nach der Änderung: Art und Umfang der Bauarbeiten, Art und Umfang der Dienstleistungen.

Or. fr

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in den Änderungsbekanntmachungen während der Laufzeit einer Konzession und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge.

Änderungsantrag 229

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VII – Nummer 5**

Vorschlag der Kommission

5. Gegebenenfalls Änderung der finanziellen Bestimmungen der Konzession, **einschließlich mit der Änderung verbundener Preis- oder Gebührenerhöhungen**.

Geänderter Text

5. Gegebenenfalls Änderung der finanziellen Bestimmungen der Konzession.

Begründung

Vereinfachung der erforderlichen Angaben in den Änderungsbekanntmachungen während der Laufzeit einer Konzession und Streichung der Angaben in Bezug auf öffentliche Aufträge.

Änderungsantrag 230

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VII – Nummer 10**

Vorschlag der Kommission

10. Name und Anschrift **der Aufsichtsstelle und** der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Mediationsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Angaben zu den Fristen für Nachprüfungsverfahren bzw. gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse der Stelle, bei der diese Informationen erhältlich sind.

Geänderter Text

10. Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Mediationsverfahren zuständigen Stelle; Genaue Angaben zu den Fristen für Nachprüfungsverfahren bzw. gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse der Stelle, bei der diese Informationen erhältlich sind.

Begründung

Anpassung an den übrigen Text des Berichtsentwurfs und Streichung des Verweises auf die Aufsichtsstelle.

Änderungsantrag 231

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII**

Vorschlag der Kommission

ANHANG VIII
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN –
Begriffsbestimmungen

Geänderter Text

entfällt

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Technische Spezifikation“ hat eine der folgenden Bedeutungen:

a) bei öffentlichen Baukonzessionen bzw. Baukonzessionen die Gesamtheit der insbesondere in den Konzessionsunterlagen enthaltenen technischen Beschreibungen, in denen die erforderlichen Eigenschaften eines Werkstoffs, einer Ware oder einer Lieferung definiert sind, damit dieser/diese den vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von der Vergabestelle beabsichtigten Zweck erfüllt. Zu diesen Eigenschaften gehören Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Qualitätssicherungsverfahren, der Terminologie, der Symbole, der Versuchs- und Prüfmethode, der Verpackung, der Kennzeichnung und Beschriftung, der Gebrauchsanleitungen sowie der Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauarbeiten; außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Kostenrechnung, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;

b) bei Dienstleistungskonzessionen eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt-

und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertungsstufen, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Erzeugnisses, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;

2. „Norm“ bezeichnet eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

a) internationale Norm: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

b) europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

c) nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

3. „Europäische technische Zulassung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderung an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck vom

*Mitgliedstaat zugelassenen Gremium
ausgestellt.*

*4. „Gemeinsame technische
Spezifikationen“ sind technische
Spezifikationen, die nach einem von den
Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren
erarbeitet und im Amtsblatt der
Europäischen Union veröffentlicht
wurden.*

*5. „Technische Bezugsgröße“ bezeichnet
jeden Bezugsrahmen, der keine
europäische Norm ist und von den
europäischen Normungsgremien nach
den an die Bedürfnisse des Marktes
angepassten Verfahren erarbeitet wurde.*

Or. fr

Begründung

*Streichung des Anhangs, der sich auf die technischen Spezifikationen bezieht (infolge der
Streichung von Artikel 32).*

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IX – Nummer 1 – Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Die in den Artikeln 26 und 27 genannten
Bekanntmachungen werden vom Amt für
Veröffentlichungen der Europäischen
Union veröffentlicht.

Das Amt für Veröffentlichungen der
Europäischen Union stellt dem öffentlichen
Auftraggeber bzw. der Vergabestelle die
Bescheinigung über die Veröffentlichung
nach Artikel 28 Absatz 5 aus.

Geänderter Text

– Die in den Artikeln 26 und 27 genannten
Bekanntmachungen werden vom Amt für
Veröffentlichungen der Europäischen
Union veröffentlicht.

– Das Amt für Veröffentlichungen der
Europäischen Union stellt dem öffentlichen
Auftraggeber bzw. der Vergabestelle die
Bescheinigung über die Veröffentlichung
nach Artikel 28 Absatz 2 aus.

Or. fr

Begründung

Den Absätzen 2 und 3 sollen Spiegelstriche vorangestellt werden.

Änderungsantrag 233

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang X – Spalte 1**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
CPV-Referenznummer 7511000-4 und von 85000000-9 bis 85323000-9 (außer 85321000-5 und 85322000-2)	CPV-Referenznummer 79611000-0 und von 85000000-9 bis 85323000-9 (außer 85321000-5 und 85322000-2)
75121000-0, 75122000-7, 75124000-1	75121000-0, 75122000-7, 75124000-1; von 79995000-5 bis 79995200-7; von 80100000-5 bis 80660000-8 (außer 80533000-9, 80533100-0, 80533200-1); von 92000000-1 bis 92700000-8 (außer 92230000-2, 92231000-9, 92232000-6)
75300000-9	75300000-9
75310000-2, 75311000-9, 75312000-6, 75313000-3, 75313100-4, 75314000-0, 75320000-5, 75330000-8, 75340000-1	75310000-2, 75311000-9, 75312000-6, 75313000-3, 75313100-4, 75314000-0, 75320000-5, 75330000-8, 75340000-1
98000000-3	98000000-3
98120000-0	98120000-0
98131000-0	98131000-0

Or. fr

Begründung

*Aktualisierung der Liste der sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, für die –
entsprechend der Liste, die in den überarbeiteten Vorschlägen für die Richtlinien über
öffentliche Aufträge vorgesehen ist – eine vereinfachte Regelung gilt.*

Änderungsantrag 234

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang XI**

ANHANG XI

entfällt

**Verzeichnis der
RECHTSVORSCHRIFTEN der Union
NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2**

Rechte, die in einem angemessenen bekanntgegebenen und auf objektiven Kriterien beruhenden Verfahren gewährt wurden, sind keine „besonderen oder ausschließlichen Rechte“ im Sinne dieser Richtlinie. Im Folgenden werden Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage anderer Rechtsakte der Europäischen Union aufgeführt, die eine angemessene Transparenz gewährleisten und nicht zur Gewährung „besonderer oder ausschließlicher Rechte“ im Sinne dieser Richtlinie führen:

- (a) Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb von Erdgasanlagen nach den in Artikel 4 der Richtlinie 98/30/EG festgelegten Verfahren;**
- (b) Genehmigung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe für den Bau neuer Stromerzeugungsanlagen gemäß der Richtlinie 96/92/EG;**
- (c) Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf Postdienste, die nicht reserviert sind oder nicht reserviert werden dürfen, nach den in Artikel 9 der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Verfahren;**
- (d) Verfahren zur Genehmigung von Tätigkeiten, die mit der Nutzung von Kohlenwasserstoffen verbunden sind, gemäß der Richtlinie 94/22/EG;**
- (e) Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die auf der Grundlage eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung**

vergeben wurden.

Or. fr

Begründung

Streichung des Anhangs, die mit der Streichung von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b zusammenhängt.

Änderungsantrag 235

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang XII**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG XII

entfällt

***Anforderungen an Vorrichtungen für die
elektronische Entgegennahme von
Angeboten und Teilnahmeanträgen***

***1. Die Vorrichtungen für den
elektronischen Eingang der Angebote und
Teilnahmeanträge müssen mittels
geeigneter technischer Mittel und
entsprechender Verfahren gewährleisten,
dass***

***(a) die Uhrzeit und der Tag des Eingangs
der Angebote und Teilnahmeanträge
genau bestimmt werden können;***

***(b) es als sicher gelten kann, dass
niemand vor den festgesetzten Terminen
Zugang zu den gemäß den vorliegenden
Anforderungen übermittelten Daten
haben kann,***

***(c) es bei einem Verstoß gegen dieses
Zugangsverbot als sicher gelten kann,
dass der Verstoß sich eindeutig aufdecken
lässt,***

***(d) die Zeitpunkte der Öffnung der
eingegangenen Daten ausschließlich von
den ermächtigten Personen festgelegt
oder geändert werden können,***

(e) in den verschiedenen Phasen des Verfahrens der Konzessionsvergabe der Zugang zu allen vorgelegten Daten – bzw. zu einem Teil dieser Daten – nur möglich ist, wenn die ermächtigten Personen gleichzeitig tätig werden,

(f) der Zugang zu den übermittelten Daten bei gleichzeitigem Tätigwerden der ermächtigten Personen erst nach dem festgesetzten Zeitpunkt möglich ist,

(g) die eingegangenen und gemäß den vorliegenden Anforderungen geöffneten Angaben ausschließlich den zur Kenntnisnahme ermächtigten Personen zugänglich bleiben und

(h) die Authentifizierung der Angebote den in diesem Anhang aufgeführten Anforderungen entspricht.

Or. fr

Begründung

Streichung des Anhangs, der sich auf die in Artikel 25 gestrichenen Bestimmungen bezieht.

Änderungsantrag 236

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang XIII**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG XIII

entfällt

**IN DER VORINFORMATION IN
BEZUG AUF KONZESSIONEN FÜR
SOZIALE UND ANDERE BESONDERE
DIENSTLEISTUNGEN
AUFZUFÜHRENDE ANGABEN
(ARTIKEL 26 ABSATZ 3)**

**1. Name, Identifikationsnummer (soweit nach nationalem Recht vorgesehen),
Anschrift einschließlich NUTS-Code,
Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail- und**

Internet-Adresse des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle und, falls abweichend, der Dienststelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.

2. Gegebenenfalls E-Mail- oder Internet-Adresse, über die die Spezifikationen und ergänzenden Unterlagen erhältlich sind.

3. Art und Haupttätigkeit des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle.

4. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur; bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.

5. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort bei Dienstleistungskonzessionen.

6. Beschreibung der Dienstleistungen und gegebenenfalls ergänzender Arbeiten und Lieferungen.

7. Geschätzter Gesamtwert der Konzession(en); bei Aufteilung der Konzession in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.

8. Teilnahmebedingungen.

9. Gegebenenfalls Frist(en) für die Kontaktaufnahme mit dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle im Hinblick auf eine Teilnahme.

10. Gegebenenfalls kurze Beschreibung der wichtigsten Merkmale des vorgesehenen Vergabeverfahrens.

11. Sonstige einschlägige Auskünfte.

Or. fr

Begründung

Streichung des Anhangs, der sich auf die Pflicht zur Veröffentlichung einer Vorinformation bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen bezieht (infolge der Streichung von Artikel 26 Absatz 3).

BEGRÜNDUNG

Auf öffentliche Aufträge entfällt ein sehr großer Teil der Wirtschaftstätigkeit in der Union. Neben den öffentlichen Aufträgen selbst werden häufig auch Konzessionen vergeben. Für öffentliche Aufträge bestehen klare Vorschriften. Baukonzessionen hingegen unterliegen lediglich den grundlegenden Bestimmungen der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge (2004/17/EG und 2004/18/EG), und für Dienstleistungskonzessionen bestehen Vorschriften nur in Form der allgemeinen Grundsätze des Vertrags und einer umfangreichen Rechtsprechung. Eine Legislativinitiative im Bereich Konzessionen hätte in Anbetracht der vermehrten einschlägigen Rechtsprechung des EuGH den Vorteil, dass der Rechtsrahmen klargestellt würde und die rechtliche Stabilität und die Rechtssicherheit gestärkt würden, zumal mangels einheitlicher Auslegung der Grundsätze des Vertrags rechtlich gesehen ein Flickenteppich in der EU entstanden ist. Dank klarer Vorschriften für Dienstleistungs- und Baukonzessionen würden auch den öffentlichen Stellen, die dies wünschen, zusätzliche Instrumente für die Ausarbeitung und Modernisierung öffentlicher Dienstleistungen an die Hand gegeben. Auch der Wettbewerb in der EU würde gefördert. Durch eine größere Transparenz der Verfahren könnte schließlich auch wirksamer gegen die Günstlingswirtschaft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgegangen werden.

In Anbetracht der Komplexität des Sachverhalts hat der Berichterstatter schon zu Beginn des Verfahrens seinen festen Willen geäußert, eine umfassende Analyse vorzunehmen und eine möglichst umfangreiche Konsultation aller Interessenträger durchzuführen, wie auch die Veröffentlichung eines Arbeitsdokuments¹, eine öffentliche Anhörung am 31. März 2012, ein Werkstattgespräch am 10. Mai 2012, mehrere Treffen mit den Schattenberichterstattern und Anfragen nach Informationsunterlagen in Bezug auf die Einzelheiten des Dossiers (Rechtsrahmen, Definition des Begriffs Konzession, Transparenz usw.) deutlich gezeigt haben.

Dank der tiefgreifenden Diskussionen im Vorfeld mit vielen verschiedenen Interessenträgern konnten **zwei Leitsätze** herausgearbeitet werden, die bei der Ausarbeitung des Berichtsentwurfs im Vordergrund standen:

- Es hat sich bestätigt, dass eine Initiative auf EU-Ebene erforderlich ist, um zumindest zu einer gemeinsamen Definition von Konzessionen und zur Festlegung der Modalitäten für ihre Vergabe zu gelangen; hinzu kommen die oben genannten Gründe.
- Es bedarf eines schlanken Ansatzes, der sich – damit es nicht zu unterschiedlichen Auslegungen kommt – auf einen hinreichend soliden Rechtsrahmen stützt und dabei nicht bewirkt, dass die Konzessionsvergabe bis ins kleinste Detail geregelt wird oder zusätzliche Verwaltungskosten entstehen.

Zu diesem Zweck werden vier Ziele angestrebt:

¹ PE483.644v01-00

- Klarstellung, Neustrukturierung und Vereinfachung der Richtlinie, um für einen wirksamen, lesbaren, kohärenten und pragmatischen Rechtsrahmen zu sorgen;
- Bekräftigung der Besonderheiten einer Konzession gegenüber einem öffentlichen Auftrag und Anpassung der Bestimmungen an ihre Merkmale, da eine Konzession dem ähnelt, was unter Juristen „unvollständiger Vertrag“ genannt wird;
- Bekräftigung der vollständigen Entscheidungsfreiheit der öffentlichen Stellen bei der Auswahl des Rechtsrahmens für ihre Maßnahmen, ihrer Organisationsfreiheit bei der Ausübung ihrer Aufgaben und der Festlegung von Qualitätskriterien im Fall von Dienstleistungskonzessionen;
- Wahrung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen der notwendigen Flexibilität und dem notwendigen Ermessensspielraum der öffentlichen Stellen bei ihren Entscheidungen einerseits und der notwendigen Transparenz im Interesse der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer andererseits.

1. Definition des Begriffs „Konzession“ und Festlegung der Durchführungsmodalitäten – die Besonderheiten eines unvollständigen Vertrags

Die **Definition des Begriffs „Konzession“** ist von grundlegender Bedeutung, um der derzeitigen juristischen Unklarheit (13 der 25 Urteile des EuGH über Konzessionen seit 2000 betreffen den Begriff selbst) ein Ende zu setzen und den Flickenteppich der rechtlichen Regelungen in den 27 Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Die Vergabe einer Konzession ist eine Form des Verwaltungshandelns, die sich deutlich von der Erteilung einer Genehmigung oder Lizenz oder von der Vergabe eines öffentlichen Auftrags unterscheidet, weil mit einer Konzession Folgendes verbunden ist:

- a) ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle überträgt eine Aufgabe, für die er/sie zuständig ist (Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen) an einen dritten Wirtschaftsteilnehmer und
- b) es besteht ein wirtschaftliches Risiko im Zusammenhang mit der Erbringung der Bau- oder Dienstleistungen, das vom Konzessionsnehmer getragen wird.

Mit zahlreichen Änderungsanträgen soll dem falschen Gedankengang entgegengewirkt werden, eine Konzession wäre nur eine Sonderform eines öffentlichen Auftrags: die Definition des Begriffs „Konzession“ wird neu formuliert, das Vokabular wird geändert, und Begriffe, die dem Vokabular für öffentliche Aufträge entlehnt sind (Vergabe von Losen, Rahmenverträge, technische Spezifikationen usw.), werden gestrichen.

Es ist von grundlegender Bedeutung, den **Wert** der Konzession zu berechnen, weil anhand dieser Größe entschieden wird, auf welche Konzessionen der Text Anwendung findet (Schwellenwert). Allerdings sind die in der Richtlinie vorgeschlagenen Regeln zu komplex, unklar und bewirken eine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Bau- und Dienstleistungskonzessionen. Es wäre besser, auf eine einfache, einheitliche und vom Konzessionsgegenstand unabhängige Berechnungsmethode zurückzugreifen, weil für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die gleichen Regeln gelten sollten und weil viele

Konzessionen gemischte Konzessionen sind (Bau- und Dienstleistungskonzessionen), was die Festlegung des anwendbaren Schwellenwerts erschwert. Die neue vorgeschlagene Berechnungsmethode beruht im Wesentlichen auf dem über die Konzessionslaufzeit kumulierten Vorsteuerumsatz. Sie bietet den Vorteil, klar und für Bau- und Dienstleistungskonzessionen identisch zu sein.

Im Interesse der Vereinfachung sollten der **Zwischenschwellenwert** und die diesbezüglichen Bestimmungen, die als unnötig schwerfällig erachtet werden und keinen echten Mehrwert bieten, gestrichen werden.

Die Bestimmungen über die **Laufzeit der Konzession** wurden geändert, um die zeitliche Begrenzung in den Vordergrund zu stellen und Fälle vorzusehen, in denen keine Investitionen zu Lasten des Konzessionsnehmers getätigt werden. Die Laufzeit sollte auf der Grundlage anderer Bestandteile als der Amortisationszeit dieser Investitionen (beispielsweise anhand der Verwirklichung der vertraglichen Ziele) festgelegt werden.

Eine Konzession weist mehrere Züge eines unvollständigen Vertrags auf. Dies betrifft die Komplexität des Vertrags, die relativ lange Laufzeit, die notwendigen Nachverhandlungen, erhebliche Investitionen, wirtschaftliche Unwägbarkeiten (Nutzungsrisiko) und die Unsicherheit (Eventualitäten während der Durchführung der Konzession). Deshalb ist eine gewisse Flexibilität sowohl beim Vergabeverfahren als auch bei den **Durchführungsmodalitäten** notwendig. Verlängerungen „ad aeternam“, die sich aus Investitionen ergeben, die kurz vor Ablauf des Vertrags in letzter Minute getätigt werden, sind jedoch abzulehnen.

2. Wahrung der Qualität öffentlicher Dienstleistungen

Die Abschaffung der Unterscheidung zwischen vorrangigen und nicht vorrangigen Dienstleistungen, wie sie in den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG noch besteht, ergibt sich aus einer Analyse der Kommission (vgl. die Folgenabschätzung in Bezug auf die Überarbeitung der Richtlinien über öffentliche Aufträge). Anhang X der Richtlinie über Konzessionen wurde gegenüber den Vorschlägen für die Überarbeitung der Richtlinien über öffentliche Aufträge aktualisiert.

Dabei wurde den Bedenken im Hinblick auf die Qualität öffentlicher Dienstleistungen, die ausgelagert wurden, gegenüber denen, die in Eigenregie durchgeführt werden, durchaus Rechnung getragen. Eine **Zwangsprivatisierung** der öffentlichen Dienstleistungen wird voll und ganz abgelehnt. Die Vergabe einer Konzession ist nur eine von mehreren Formen des Verwaltungshandelns, auf die staatliche Stellen nach eigenem Ermessen zurückgreifen können. Es besteht also Übereinstimmung mit der Kommission, was den Ausschluss von in Eigenregie durchgeführten Bau- und Dienstleistungen sowie eines Teils der Tätigkeiten von mit Vergabestellen verbundenen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie anbelangt.

Außerdem gibt die Richtlinie den öffentlichen Stellen, die den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Maß an Qualität öffentlicher Dienstleistungen gewährleisten wollen, die Freiheit, etwaigen Konzessionsnehmern **Qualitätskriterien oder Verpflichtungen in Bezug auf öffentliche Dienstleistungen** vorzuschreiben. Damit wird das Recht der öffentlichen Stellen bekräftigt, im Einklang mit dem Protokoll Nr. 26, das dem Vertrag über die Arbeitsweise der

Europäischen Union beigelegt ist, für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ein bestimmtes Maß an Qualität oder Verpflichtungen vorzugeben.

3. Verfahrensgarantien – angemessenes Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Transparenz

In Bezug auf das Verfahren ergibt sich aus dem Begriff „unvollständiger Vertrag“, dass den öffentlichen Auftraggebern bzw. den Vergabestellen eine gewisse **Flexibilität** gewährt wird und ein **Ermessensspielraum** erhalten bleibt, damit sie eine optimale Entscheidung treffen. In dem Vorschlag für eine Richtlinie ist die Konzessionsvergabe jedoch zu streng reguliert, weil die Regelung auf den Vorschriften für öffentliche Aufträge beruht.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Verfahrensbestimmungen zu vereinfachen und dabei die zentrale Bedeutung der Verhandlungen zu betonen, die übermäßige Regulierung der Verhandlungen zu streichen, zumal die Freiheit als Merkmal der Wirkungsmächtigkeit und Bedeutung solcher Verhandlungen unbedingt erhalten bleiben muss (beispielsweise in Bezug auf die Veröffentlichung der Abschnitte, die Gewichtung der Kriterien usw.), und außerdem die Eingrenzung der Zuschlagskriterien auf die Einhaltung allgemeiner Grundsätze wie Transparenz, Nichtdiskriminierung oder Gleichbehandlung zu beschränken.

Trotz Verhandlungsfreiheit kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die **Vertraulichkeit** der Angaben, die von den Bewerbern und Bietern übermittelt werden, gewahrt werden muss.

Allerdings ist zu betonen, dass die Flexibilität damit einhergehen muss, dass für die **Transparenz** des Verfahrens gesorgt wird – schon wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der häufig erheblichen Investitionen (finanzieller und personeller Art usw.), die für die Einreichung eines Angebots notwendig sind. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen vollständig und in gleicher Weise über die Zuschlagskriterien, etwaige Änderungen während der Verhandlungen usw. unterrichtet werden.

Für Transparenz ist jedoch **ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand** zu sorgen, und daher wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Veröffentlichung einer Vorinformation bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen zu streichen, die Konzessionsbekanntmachungen nach ihrer Absendung an die Kommission (und nicht nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt) zu übermitteln und die Standardformulare zu vereinfachen.

Außerdem wird die Ausweitung der Bestimmungen der Richtlinie über Überprüfungen auf Konzessionen in vollem Umfang unterstützt.

4. Berücksichtigung der Ziele von öffentlichem Interesse

Die notwendige Flexibilität zeigt sich auch darin, dass der Konzessionsgeber die Möglichkeit haben muss, **ökologische, soziale oder innovationsbezogene Kriterien** als Zuschlagskriterien festzulegen, um den entsprechend festgelegten Zielen von öffentlichem Interesse Rechnung zu tragen.

Ferner steht es dem Konzessionsgeber frei, in den technischen Anforderungen und Funktionsanforderungen die Merkmale der Konzession festzulegen. Derartige Anforderungen

können beispielsweise die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, den Einsatz von Geräten nach Maßgabe der nachhaltigen Entwicklung oder sozialpolitische Erwägungen einschließen.

5. Ausschlüsse

Der Ausschluss der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie wird unterstützt, weil dies in der Natur der Sache liegt. Die Kodifizierung der Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen *Teckal*¹ und *Coditel*² in Bezug auf **in Eigenregie** und **gemeinsam in Eigenregie** erbrachte Leistungen wird begrüßt, weil damit zu ungenaue Kriterien klarer gefasst werden (Artikel 15 Absätze 1 und 3). Der Begriff „entsprechende Kontrolle“ sollte jedoch genauer gefasst werden, wobei auf die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste Bezug genommen werden könnte, damit leichter festgestellt werden kann, ob eine solche Kontrolle gegeben ist. Darüber hinaus sollte nicht nur ein Teil der Begriffe aus der Rechtsprechung („90 % der Tätigkeiten“ statt „wesentlicher Teil der Tätigkeiten“) klargestellt werden, sondern auch der Begriff „Tätigkeiten“ (ausgedrückt durch den Umsatz), damit überall die gleiche Logik angewendet wird.

Der ausdrückliche Ausschluss der horizontalen Zusammenarbeit (zwischen mehreren Gemeinden, Artikel 15 Absatz 4) gibt Anlass zu Zweifeln am Status der Übertragung von Zuständigkeiten zwischen öffentlichen Stellen, die wiederum nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Deshalb wird ein neuer Absatz vorgeschlagen, um Vereinbarungen über die Übertragung von Zuständigkeiten zwischen öffentlichen Stellen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

Ebenfalls unterstützt wird der Ausschluss der Konzessionsvergabe durch Vergabestellen an **verbundene Unternehmen**, die sich aus den besonderen Beziehungen zwischen Stellen derselben Gruppe ergibt (Konsolidierung der Konten oder Ausübung eines beherrschenden Einflusses). Der diesbezügliche Artikel wurde klargestellt und neu strukturiert. Dementsprechend wurde das 80%-Kriterium klargestellt, damit nicht missbräuchlich auf diesen Ausschluss zurückgegriffen wird, wobei die Berechnung in Bezug auf die gesamten während der letzten drei Jahre von dem verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen erfolgt – einschließlich der Dienstleistungen, die für die mit ihm verbundene Vergabestelle und außerhalb dieser Beziehung erbracht wurden (und nicht nur in Bezug auf die gesamten Dienstleistungen, die für die mit ihm verbundene Vergabestelle erbracht wurden, weil der entsprechende Anteil im Verhältnis zum Gesamtergebnis in Wirklichkeit sehr gering sein kann). Überdies müssen diese 80 % aus der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen stammen, die Gegenstand der Konzession sind und für die Vergabestelle selbst erbracht werden sind, wobei es sich um die Stelle, mit der der Konzessionsnehmer verbunden ist (Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b) oder um die Stelle, die einem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt, mit der der Konzessionsnehmer verbunden ist, handeln kann (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c).

Im Hinblick auf **sektorspezifische Ausschlüsse** wird die Richtlinie neu strukturiert und vereinfacht (Zusammenführung der Artikel 8 und 10, Streichung der Verweise auf

¹ Urteil in der Rechtssache C-107/98, 1999.

² Urteil in der Rechtssache C-324/07, 2008.

Dienstleistungen, die nicht Gegenstand der Konzession sind, wie Arbeitsverträge usw.), und es wird vorgeschlagen, die vorgesehenen Ausschlüsse auf Dienstleistungskonzessionen auszuweiten, die auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts vergeben werden und eine in Anhang III aufgeführte Tätigkeit betreffen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein auf nationaler Ebene geregelter Tarif gilt, und zwar über die in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Netzinfrastrukturen hinaus (Artikel 8 Absatz 1). Wenn ein Tarif vom Staat geregelt ist, kann der Wirtschaftsteilnehmer nicht ausgewählt werden, und es gibt keine Begründung für ein derartiges Verhandlungsverfahren.

Der Ausschluss des Sektors Glücksspiele wurde hinzugefügt, weil die entsprechenden Tätigkeiten sehr spezifische Eigenschaften aufweisen und Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten bleiben muss, diese Tätigkeit im Hinblick auf die Verwirklichung von Zielen im Allgemeininteresse zu kontrollieren (Bekämpfung von Glücksspiel, Wettbetrug, Geldwäsche und Spielsucht). Würden sie den Vorschriften dieser Richtlinie unterworfen, würden sie ihres Handlungsspielraums beraubt. Deshalb ist vorgesehen, Spieltätigkeiten vom Typ staatliche Lotterien auszuschließen.

Fazit

Es gibt überzeugende Gründe dafür, auf EU-Ebene eine Legislativinitiative im Bereich Konzessionen zu ergreifen. Die fehlende Rechtssicherheit, das Fortbestehen der freihändigen Vergabe unter Missachtung der wesentlichen Grundsätze des Binnenmarkts der Europäischen Union und der Flickenteppich der rechtlichen Regelungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten in diesem Bereich erfordern einen EU-Rechtsrahmen. Dennoch ist ein schlanker Ansatz vonnöten, damit klare, kohärente, lesbare und wirksame Vorschriften beschlossen werden. Es steht zu hoffen, dass dieses Ziel erreicht wurde.